



NÖ Sozialbericht 2024



NÖ Sozialbericht 2024

Niederösterreich
tut mehr ...



Niederösterreich – ein starkes, robustes und soziales Land!

Ich bin als Landeshauptfrau von Niederösterreich sehr stolz auf dieses wunderbare Land, in dem wir leben.

Niederösterreich ist vielfältig und bietet vieles, dass unser tägliches Leben prägt: von Kultur und Tradition über Innovation und Wirtschaft, bis hin zu einem starken Sozial- und Gesundheitswesen.

Auch 2024 stellte uns vor Herausforderungen. Das Hochwasser im vergangenen Herbst hat einmal mehr gezeigt, worauf es in herausfordernden Zeiten ankommt: auf den Zusammenhalt. Nicht eine Sekunde wurde gezögert – alle, die rasch und dringend Hilfe benötigten, haben diese auch bekommen.

Der vorliegende Sozialbericht gibt uns nun einen guten Rückblick auf das Jahr 2024, und zeigt noch mehr. Er zeigt, wie wir jenen zur Seite stehen, die das Lebensnotwendige nicht aus eigener Kraft aufbringen können: Das sind etwa Menschen, die von Gewalt betroffen ihr Haus verlassen müssen oder Menschen, die sich die nötige Pflege im Alter nicht selbst leisten können. Es sind Menschen, die durch Schicksalsschläge ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren haben. Auch jene Menschen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sind, finden bei uns Rückhalt und Unterstützung.

Wir helfen einerseits Hilfsbedürftigen im Alltag und andererseits, wenn es besonders darauf ankommt: Im Zusammenhang mit dem Hochwasser standen mehr als 95.000 Menschen im Einsatz. Die Hochwasserhilfe wurde auf einen Zuschussbeitrag von 50 Prozent erhöht. Insgesamt wurden 18.000 Anträge bearbeitet und 330 Millionen Euro ausbezahlt.

Über den Pflege- und Betreuungsscheck wurden im Jahr 2024 rund 26 Millionen Euro für pflegebedürftige Personen zu Hause ausbezahlt. Und mit der NÖ Förderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten in Niederösterreich auch Menschen der Pflegestufe 1 und 2 Unterstützung – insbesondere dann, wenn sie aufgrund von Demenz auf Betreuung angewiesen sind. In Summe erhielten 1.788 Personen eine Förderung für ihre 24-Stunden-Betreuung.

Ich danke allen Verantwortlichen und Mitarbeitenden, die an der Erstellung des Sozialberichtes mitgewirkt haben – und darüber hinaus allen im Bereich Soziales tätigen Organisationen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Ehrenamtlichen, die Tag für Tag dazu beitragen, dass Niederösterreich noch sozialer und damit noch lebenswerter und liebenswerter wird.

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau



Besonders darf im diesjährigen Sozialbericht auf die Entwicklungen im Bereich des Gewaltschutzes und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen verwiesen werden.



Mag.ª Christiane
Teschl-Hofmeister
Landesrätin



Mag. Dr. Christoph Luisser
Landesrat



Susanne Rosenkranz
Landesrätin



Eva Prischl
Landesrätin

Die Sozialhilfe stellt einen unverzichtbaren Grundpfeiler für soziale Gerechtigkeit in Niederösterreich dar und sorgt dafür, dass Menschen in Not die erforderliche Unterstützung erhalten. Der Sozialbericht 2024 bietet einen detaillierten Einblick in die vielfältigen Maßnahmen und Projekte, die das Land Niederösterreich im Sozialbereich umsetzt. Er zeigt transparent auf, wie öffentliche Mittel verantwortungsvoll eingesetzt werden, um den unterschiedlichen sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Sozialplanung und die strategische Steuerung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ermöglichen es, entsprechende Angebote für Pflege, Hilfen in besonderen Lebenssituationen oder Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Betroffene bedarfsgerecht unterstützt werden und gleichzeitig die Eigenständigkeit und Lebensqualität gestärkt werden.

Unser besonderer Dank gilt all Jenen, die täglich einen wertvollen Beitrag in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, sozialen Organisationen, Behörden, mobilen Diensten sowie in der häuslichen Pflege ihrer Angehörigen leisten. Sie sorgen dafür, dass benachteiligte Gruppen und Menschen in herausfordernden Lebenslagen die ihnen zustehende menschliche Würde erfahren und fördern damit das soziale Miteinander unserer Gesellschaft.

Besonders darf im diesjährigen Sozialbericht auf die Entwicklungen im Bereich des Gewaltschutzes und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen verwiesen werden.

Das Jahr 2024 stellte viele Menschen vor besondere Herausforderungen, die vor allem durch Katastrophen, wirtschaftliche Entwicklungen und den demographischen Wandel geprägt waren. Diese Entwicklungen verändern die Bedarfe im Sozialbereich nachhaltig.

Auch künftig werden wir diese Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen können. Es gilt, vorausschauende Strategien zu entwickeln, um die Stabilität unseres Sozialsystems und die Prinzipien einer solidarischen Gesellschaft dauerhaft zu sichern. Eine effektive und zielgerichtete Sozialhilfe wird dabei immer wichtiger, um die sich wandelnden Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

Mag.ª Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Mag. Dr. Christoph Luisser
Landesrat

Susanne Rosenkranz
Landesrätin

Eva Prischl
Landesrätin

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales
und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Viktor Steinkellner

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at

Druck: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei

Der NÖ Sozialbericht 2024 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales und Generationenförderung

Haus 14

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005 DW 16341

Fax: 02742/9005 DW 16220

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales und Generationenförderung gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demografische Entwicklung	10
1.1 Bevölkerungsstruktur	11
1.2 Haushalte	12
1.3 Erwerbstätige	13
1.4 Haushaltseinkommen	15

2. Sozialplanung	18
2.1 Altersalmanach	19
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	21
2.3 Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf	22
2.4 Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030	24
2.5 NÖ Sozialinfo	24

3. Budget	26
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	27
3.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	32
3.3 Abschaffung Vermögensregress bei stationärer Pflege	34
3.4 Herausforderung Fachkräftemangel	34

4. Sozialhilfe – NÖ SAG	38
4.1 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs	39
4.2 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	44
4.3 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle	44
4.4 Übernahme der Bestattungskosten	45

5. Pflege	46
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	47
5.1.1. NÖ Pflegeheime	50
5.2. Weitere Angebote	52
5.2.1. Tagespflege	52
5.2.2. Kurzzeitpflege	54
5.2.3. Übergangspflege	54
5.2.4. 24-Stunden-Betreuung	56
5.2.5. NÖ Pflege-Hotline	58
5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	59
5.3. Pflegegeld	66
5.4. NÖ Pflege- und Betreuungsscheck	69

6. Soziale Dienste	70
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)	71
6.2. Essen auf Rädern	76
6.3. Notruftelefon	77
6.4. Soziale Alltagsbegleitung	78

7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	82
7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	83
7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen	83
7.3. Wohnungssicherung	85
7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Not-situationen (Obdachlosenheime)	86
7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser und Übergangswohnungen)	90
7.6. Notwohnungen	94
7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen	96

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	100
8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	101
8.2. Maßnahmenkatalog	103
8.2.1. Heilbehandlung	103
8.2.2. Hilfsmittel	104
8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	105
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung	105
8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	107
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung	108
8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit	109
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung	111
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	112
8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen	113
8.2.9. Persönliche Hilfe	117
8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)	119
8.2.11. Suchtberatung	122
8.2.12. Ambulatorien	124
8.2.13. Mobiles Betreuungsangebot	125
8.2.14. Fahrtkosten	126
8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	127
8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	129
8.5. Richtlinien "Wir im Alter"	133
8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Erkrankungen	134
8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen	139
8.8. Einstufung	141
8.9. Einzelberatungen	142
8.10. Persönliche Assistenz	143
8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	144
8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich	145
8.12.1. NÖ Monitoringausschuss	145
8.12.2. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ	148
8.13. Ausblick	149

9. Soziale Betreuungsberufe	150
------------------------------------	------------

10. Opferfürsorge	154
10.1. Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	155
10.2. Opfer der politischen Verfolgung	155

11. Soziale Verwaltung	158
-------------------------------	------------

12. Sonderförderungen aufgrund Teuerung	160
12.1. Wohn- und Heizkostenzuschuss	161
12.1.1. NÖ Wohnbonus 21. Oktober bis 15. Dezember 2024)	161
12.1.2. Einrichtungsförderung	162
12.2. Zahlungen nach dem LWA-G	162
12.3. NÖ Heizkostenzuschuss	163
12.4. Sonderförderung für NÖ Pflegeheime 2024 und 2025	163

Anhang	164
Adressenliste der Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich	165
Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)	171
Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben	172
Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)	175



1. Demografische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.723.723 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

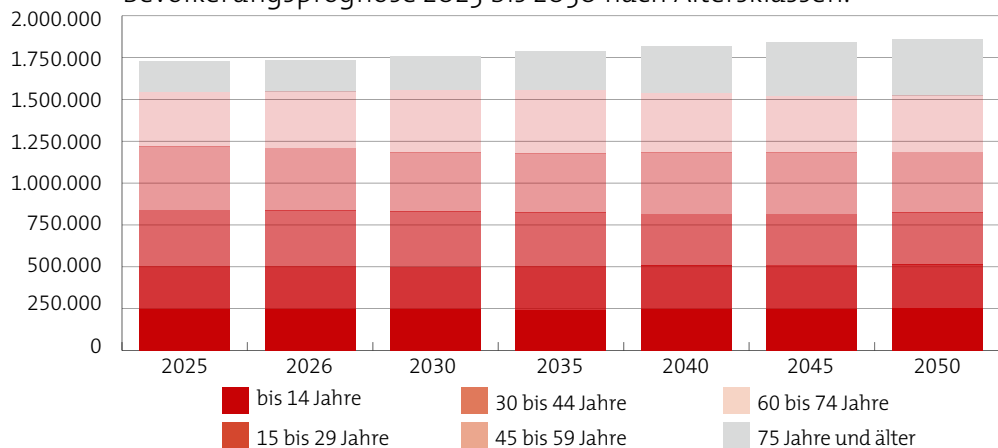
Wohnbevölkerung 2024 nach Geschlecht, Alter und Bezirken:

	Bezirk	Insges.	Männer				Frauen			
			bis 14	15-44	45-59	60+	bis 14	15-44	45-59	60+
301	Krems a. d. Donau	25.363	1.510	4.973	2.544	3.370	1.498	4.425	2.676	4.367
302	St. Pölten	58.856	4.240	11.681	6.018	7.014	3.963	10.844	6.255	8.841
303	Waidhofen a. d. Ybbs	11.124	866	2.022	1.150	1.500	785	1.815	1.152	1.834
304	Wr. Neustadt	48.517	3.768	10.045	4.874	5.024	3.672	9.525	5.203	6.406
305	Amstetten	118.235	9.584	22.225	12.549	14.847	9.054	20.705	12.270	17.001
306	Baden	150.203	10.917	26.388	16.969	19.089	10.583	25.429	17.640	23.188
307	Bruck a. d. Leitha	109.213	8.741	19.674	12.353	12.987	8.223	19.342	12.483	15.410
308	Gänserndorf	108.939	8.640	18.916	12.022	14.055	8.134	18.889	12.138	16.145
309	Gmünd	35.733	2.280	5.733	4.054	5.698	2.220	5.180	3.934	6.634
310	Hollabrunn	52.026	3.522	8.616	5.882	7.767	3.429	8.163	5.781	8.866
311	Horn	30.972	2.119	5.094	3.303	4.732	1.999	4.767	3.390	5.568
312	Korneuburg	93.439	6.940	15.726	10.976	12.246	6.528	15.253	11.471	14.299
313	Krems (Land)	56.625	4.032	9.203	6.397	8.281	3.736	9.026	6.453	9.497
314	Lilienfeld	25.284	1.732	4.199	2.863	3.746	1.726	3.938	2.737	4.343
315	Melk	79.420	6.203	14.393	8.581	10.464	5.841	13.658	8.349	11.931
316	Mistelbach	77.149	5.426	12.763	8.486	11.345	5.098	12.464	8.574	12.993
317	Mödling	121.264	8.610	19.785	14.124	16.011	8.016	19.633	15.304	19.781
318	Neunkirchen	87.377	6.067	14.968	9.438	12.073	5.881	14.439	9.747	14.764
319	St. Pölten (Land)	134.375	10.505	22.633	14.910	18.049	9.727	22.378	15.409	20.764
320	Scheibbs	41.999	3.333	7.739	4.415	5.422	3.196	7.270	4.334	6.290
321	Tulln	109.507	8.227	18.439	12.299	14.360	7.949	18.480	12.864	16.889
322	Waidhofen a. d. Thaya	25.490	1.651	4.221	2.914	3.913	1.516	3.920	2.808	4.547
323	Wr. Neustadt (Land)	80.958	6.236	13.947	9.062	10.511	5.861	13.718	9.143	12.480
325	Zwettl	41.655	2.934	7.076	4.661	6.308	2.760	6.476	4.462	6.978
3	Niederösterreich	1.723.723	128.083	300.459	190.844	228.812	121.395	289.737	194.577	269.816

Quelle: Statistik Austria

Wie auch im Vorjahr bildeten die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung 2024 die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den über 60-Jährigen. Den kleinsten Bevölkerungsanteil bildeten die 45- bis 59-Jährigen und die unter 14-Jährigen. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an zweiter Stelle befand sich ebenso die Gruppe der über 60-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und den unter 14-Jährigen.

Bevölkerungsprognose 2025 bis 2050 nach Altersklassen:

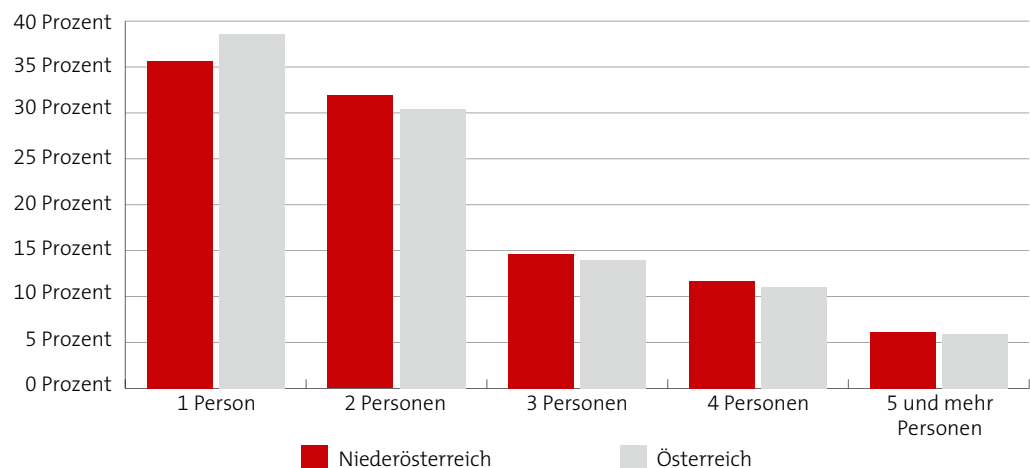


Quelle: Statistik Austria

Bezüglich Bevölkerungsprognose gibt es im Vergleich zur Prognose aus dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen.

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2024 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten 67,5 Prozent aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 26,3 Prozent der Privathaushalte, bestanden aus drei oder vier Personen. Ca. 6,1 Prozent der Haushalte verfügten über fünf und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Im Jahresdurchschnitt 2024 waren in Niederösterreich 655.221 Personen beschäftigt, das war ein Minus von 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2023 und 2024
nach Bundesländern:

Bundesland	2023	2024	Veränderung 2023–2024 in Prozent
	Jahres-Ø	Jahres-Ø	Jahres-Ø
Burgenland	112.852	112.771	–0,1
Kärnten	223.075	222.306	–0,3
Niederösterreich	656.674	655.221	–0,2
Oberösterreich	699.664	695.114	–0,7
Salzburg	271.499	273.352	0,7
Steiermark	548.634	546.743	–0,3
Tirol	356.604	358.982	0,7
Vorarlberg	172.678	172.597	–0,0
Wien	914.591	923.587	1,0
Österreich	3.956.271	3.960.673	0,1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Bereichsmonat Februar 2024 und 2025
nach Bundesländern:

Bundesland	2024	2025	Veränderung 2024–2025 in Prozent
	Berichtsmonat Februar	Berichtsmonat Februar	Berichtsmonat Februar
Burgenland	109.336	109.612	0,3
Kärnten	216.049	214.818	–0,6
Niederösterreich	642.663	642.464	–0,03
Oberösterreich	686.924	680.268	–1,0
Salzburg	277.280	278.830	0,6
Steiermark	539.242	535.920	–0,6
Tirol	369.929	372.733	0,8
Vorarlberg	175.268	175.921	0,4
Wien	910.485	922.061	1,3
Österreich	3.927.176	3.932.627	0,1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Berichtsmonat Februar 2025 gibt es im Vergleich zum Vorjahr nur eine äußerst geringe Veränderung von minus 0,03 Prozent an beschäftigten Personen.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2023 und 2024 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation):

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)		Jahres-Ø 2023					Jahres-Ø 2024					Veränderung Jahres-Ø 2023–2024 in Prozent		
		insges.	weiblich	in %	Arbeiter- innen / Arbeiter	in %	insges.	weiblich	in %	Arbeiter- innen / Arbeiter	in %	ins- ges.	weiblich	Arbeiter- innen / Arbeiter
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7.950	2.826	35,5	6.513	81,9	7.915	2.858	36,1	6.504	82,2	–0,4	1,1	–0,1
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.398	156	11,2	943	67,5	1.368	158	11,5	928	67,8	–2,1	1,3	–1,6
C	Herstellung von Waren	107.892	26.681	24,7	65.597	60,8	106.238	26.182	24,6	64.218	60,4	–1,5	–1,9	–2,1
D	Energieversorgung	3.257	578	17,7	481	14,8	3.424	634	18,5	479	14,0	5,1	9,7	–0,4
E	Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4.487	854	19,0	3.040	67,8	4.608	887	19,2	3.095	67,2	2,7	3,9	1,8
F	Bau	55.595	7.023	12,6	40.962	73,7	54.072	7.025	13,0	39.392	72,9	–2,7	0,0	–3,8
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	113.417	56.011	49,4	33.089	29,2	111.958	54.964	49,1	32.597	29,1	–1,3	–1,9	–1,5
H	Verkehr und Lagerei	48.890	11.821	24,2	19.882	40,7	49.899	12.262	24,6	20.157	40,4	2,1	3,7	1,4
I	Beherbergung und Gastronomie	24.233	13.843	57,1	21.000	86,7	24.092	13.582	56,4	20.896	86,7	–0,6	–1,9	–0,5
J	Information und Kommunikation	7.673	2.593	33,8	306	4,0	7.911	2.627	33,2	374	4,7	3,1	1,3	22,2
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12.519	6.714	53,6	445	3,6	12.709	6.853	53,9	476	3,7	1,5	2,1	7,0
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5.038	2.756	54,7	1.633	32,4	4.930	2.718	55,1	1.566	31,8	–2,1	–1,4	–4,1
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	27.338	14.384	52,6	2.131	7,8	27.797	14.655	52,7	2.236	8,0	1,7	1,9	4,9
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	34.174	14.256	41,7	25.332	74,1	32.559	13.778	42,3	23.840	73,2	–4,7	–3,4	–5,9
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	123.486	75.297	61,0	25.789	20,9	125.676	77.399	61,6	26.566	21,1	1,8	2,8	3,0
P	Erziehung und Unterricht	11.851	6.548	55,3	872	7,4	11.937	6.594	55,2	769	6,4	0,7	0,7	–11,8
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	34.972	26.818	76,7	3.995	11,4	36.271	27.853	76,8	4.033	11,1	3,7	3,9	1,0
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	5.318	2.297	43,2	2.125	40,0	5.514	2.444	44,3	2.147	38,9	3,7	6,4	1,0
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13.777	9.239	67,1	6.438	46,7	13.936	9.301	66,7	6.451	46,3	1,2	0,7	0,2
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	431	335	77,7	259	60,1	395	317	80,3	238	60,3	–8,4	–5,4	–8,1
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftsklasse unbekannt		60	17	28,3	4	6,7	53	14	26,4	2	3,8	–11,7	–17,6	–50,0
Präsenzdiener		949	5	0,5	742	78,2	930	12	1,3	710	76,3	–2,0	140,0	–4,3
Kinderbetreuungsgeld-Beziehende		11.969	11.578	96,7	2.416	20,2	11.029	10.632	96,4	2.193	19,9	–7,9	–8,2	–9,2
Insgesamt		656.674	292.630	44,6	263.994	40,2	655.221	293.749	44,8	259.867	39,7	–0,2	0,4	–1,6

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushaltseinkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) 2024 im Mittel über 48.303 Euro Haushaltseinkommen netto pro Jahr (Median). 10 Prozent der Haushalte haben weniger als 18.678 Euro und 10 Prozent haben mehr als 100.744 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** berechnet. 50 Prozent der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als 33.210 Euro äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen von mehr als 57.483 Euro, das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 903.000 Personen) hingegen über weniger als 17.245 Euro. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10 Prozent der Bevölkerung in Privathaushalten über 23 Prozent des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10 Prozent haben hingegen nur 3 Prozent zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellen Ergebnisse aus EU-SILC 2024 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2024. Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2024 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2023.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** (netto) berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen (netto) ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der so genannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.

Dieses so gebildete Einkommen stellt die Grundlage für die Berechnung der **Armutsgefährdung** dar.



Als armutsgefährdet werden jene Personen bezeichnet, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen unter der **Armutsgefährdungsschwelle** von 60 Prozent des Medians (mittlerer Wert der Verteilung) liegt. Für 2024 liegt der Median des äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens bei 32.310 Euro im Jahr. Die Armutsgefährdungsschwelle betrug 2024 somit 19.926 Euro für einen Einpersonenhaushalt, das sind 1.661 Euro pro Monat (12 Mal). 14,3 Prozent der Bevölkerung waren im Jahr 2024 **armutsgefährdet**.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (siehe dazu Methodenbericht EU-SILC 2012). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine **Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 mit Verwaltungsdaten** eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 auf Basis von Verwaltungsdaten).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2024:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25 Prozent	50 Prozent	75 Prozent		25 Prozent	50 Prozent	75 Prozent
		... Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				... Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	4.154	29.262	48.303	72.572	9.028	24.613	33.210	43.983
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	1.096	25.354	38.044	54.455	1.711	23.835	31.510	41.003
Alleinlebende Männer	181	23.355	29.650	38.290	181	23.355	29.650	38.290
Alleinlebende Frauen	370	18.407	25.257	33.900	370	18.407	25.257	33.900
Mehrpersonenhaushalt	545	40.077	52.043	66.378	1.160	26.195	33.479	42.987
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	3.058	31.344	53.602	78.836	7.317	24.789	33.660	44.767
Alleinlebende Männer	565	19.576	30.241	41.929	565	19.576	30.241	41.929
Alleinlebende Frauen	486	19.906	27.399	36.854	486	19.906	27.399	36.854
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	937	49.426	66.307	90.788	2.162	31.528	41.265	52.343
Haushalte mit Kindern	1.071	51.893	69.423	91.352	4.104	23.466	31.649	41.161
Einelternerhaushalt	104	27.686	37.354	52.222	268	17.422	22.402	30.915
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	430	54.647	70.884	92.907	1.399	29.126	36.419	44.771
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	389	56.587	75.608	101.203	1.640	24.995	32.646	41.778
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	149	(53.265)	67.413	(81.006)	797	19.378	25.270	32.173

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2024. Erstellt am 29.04.2025. – Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25 Prozent, 75 Prozent) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen über 50 Prozent des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Seit mehr als 30 Jahren stellt sich Niederösterreich der Verantwortung und Herausforderung in Hinsicht auf die Planung und Steuerung der Pflegeangebote und beauftragt im 5-Jahres-Abstand einen Bedarfs- und Entwicklungsplan, den sogenannten Altersalmanach. Um die Planung und Steuerung zu unterstützen, braucht es solide wissenschaftliche Prognosen und Szenarien. Der Altersalmanach 2024 wurde vom Kompetenzzentrum für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften erstellt. Basis für die Prognosen sind, neben eigenen Erhebungen des Kompetenzzentrums für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger.

Zu berücksichtigen waren für die Prognose des Pflegebedarfs vor allem sechs große gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen, nämlich der demografische Wandel mit dem Älterwerden der Baby Boom Generation, der Wandel in den Lebensformen, die Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf Altern und Pflege, die Bedarfsentwicklung im Bereich des Pflegepersonals, Wandel und Verschiebungen in den Pflege- und Betreuungsformen und die Veränderung der gesunden Lebenserwartung in der Bevölkerung. Berücksichtigung in der Evaluierung finden auch die zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen (NÖ Pflege- und Betreuungsscheck, Ausbau Tagespflege, Pilotprojekte Seniorenwohnen etc.).

Kern der Studie waren Prognoserechnungen zu Bedarfszahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Versorgung der niederösterreichischen Bevölkerung mit Betreuungs- und Pflegeleistungen mit effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.



Die Betreuung und Pflege im Alter folgt in NÖ dem Ansatz der integrierten Versorgung. Dieser geht über den Ansatz mobil vor stationär hinaus und hat nicht die hierarchische Ordnung der Angebote zum Ziel, sondern setzt diese in eine sinnvolle Beziehung zueinander. Durch verschiedene Pflege- und Betreuungsformen werden die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen abgedeckt.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs, weil es neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen auch als wesentlich gesehen wird, Überlegungen zur langfristigen Entwicklung der Pflegelandschaft in Niederösterreich anzustellen.



Für Interessentinnen und Interessenten ist der „**Altersalmanach 2024**“ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

2015 wurden die Ergebnisse der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplanes für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung präsentiert.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass bis zum Jahr 2025 die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 7.089 auf 7.845 steigen wird. Das ist ein Wachstum von 11 Prozent.

Im **Bereich Wohnen** wird bis zum Jahr 2025 die Anzahl der Personen, die in NÖ in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11 Prozent steigen. Im institutionellen Bereich, d. h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt werden. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen).

In der **Tagesbetreuung** ist bis zum Jahr 2025 eine Steigerung um 8 Prozent zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt 492 zusätzliche Plätze benötigt und 460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein.

Aufgrund des prognostizierten deutlichen Zuwachses von Menschen mit intellektueller Behinderung in der Altersgruppe 65+ wurde das Angebot „Wir im Alter“ geschaffen. Ziel dieses Betreuungssettings ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen. Das Angebot besteht seit 1. Jänner 2018 und umfasst Wohnen und Tagesstruktur in einem. (Details siehe Kapitel 8.5.)

2.3. **Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU Wien mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit einer Körper- und/oder Sinnesbehinderung bzw. Mehrfachbehinderung in Niederösterreich beauftragt. Zudem sollte eine Prognose einer Anzahl Personen dieser Zielgruppe für das Jahr 2030 erarbeitet und darüber hinaus auch der zukünftige Bedarf an benötigten Unterstützungsleistungen, wie beispielweise Hilfsmittel, ermittelt werden.

Ziel des Forschungsprojekts war einerseits eine valide Darstellung des Ist-Standes an körperlich und an den Sinnen behinderten Personen in NÖ und andererseits eine Prognose der Entwicklung bis 2030. Die gewonnenen Daten sollen die Grundlage für die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen darstellen. Die Ergebnisse der Studie wurden am 15. Juli 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz durch Frau Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister, Frau Mag.^a Selma Sprajcer von der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Herrn Martin Ladstätter M.A., Gründer und Obmann des Vereins BIZEPS, präsentiert.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Studie:

- Im Jahr **2018** umfasste die Zielgruppe mehr als **18.000** Personen. Dies entspricht 1,11 Prozent der NÖ Bevölkerung.
- Der Großteil der Zielgruppe im erwerbsfähigen Alter weist eine einfache Körperbehinderung auf.
- Bei der Alterskohorte der 0–19-Jährigen ist jedoch die Mehrfachbehinderung in Kombination mit einer Körperbehinderung dominierend.
- Altersspezifische Analysen zeigen, dass die Anzahl an Menschen mit nicht altersbedingter Körper- und/oder Sinnesbehinderung mit zunehmendem Alter deutlich ansteigt.
- Bis zum Prognosejahr **2030** wird die Zielgruppe um **ca. 9 Prozent** steigen und etwas über 20.000 Personen umfassen.
- Ein Anstieg ist vor allem in der Gruppe der über 65-Jährigen zu verzeichnen, während die jüngeren Kohorten stagnieren bzw. leicht zurückgehen.
- Altersübergreifend gibt es den höchsten Zuwachs bei Personen mit einer einfachen Körperbehinderung.
- Ein überdurchschnittlicher Anstieg, jedoch auf einer niedrigeren Ausgangsbasis, ist auch bei Personen mit einer einfachen Sinnesbehinderung, d. h. Seh- bzw. Hörbehinderung, zu verzeichnen.
- Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen ist eine (Weiter-)Entwicklung der Hilfsmittel zu beobachten.
- Die fortgeschrittene Digitalisierung ermöglicht Unterstützung für Menschen mit Behinderung mittels „Mainstream“-Technologien wie Smartphone oder Tablet, die leichter zugänglich sind und gut im Alltag eingebettet sind.
- Die technische Weiterentwicklung der Hilfsmittel kommt vor allem Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf zugute.
- Es wird ein vermehrter Bedarf an personenzentrierten Lösungen geäußert. Eine Kombination aus unterschiedlichen Unterstützungsleistungen soll den individuellen Bedürfnissen entgegenkommen.
- Aufgrund des prognostizierten Anstiegs in der Altersgruppe der über 65-Jährigen, gilt es, für diese Personengruppe – auch über das Erwerbsalter hinaus – bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

2.4. **Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030**

Bereits 2019 begann die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit den Arbeiten zum Beitrag für den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030. In seiner Funktion als Focal-Point wurden seitens der Fachabteilung zunächst Stellungnahmen und Beiträge von sämtlichen zuständigen Fachabteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung gesammelt und wurden danach gemeinsam mit dem Beitrag der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu einem Landesbeitrag zusammengeführt. Dieser Entwurf wurde anschließend in einem partizipativen Prozess mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern besprochen und adaptiert. Der so erzielte Beitragsentwurf des Landes NÖ wurde fristgerecht am 28. Dezember 2020 an den Bund übermittelt. Der fertige Nationale Aktionsplan 2022 bis 2030 wurde im Juli 2022 durch den Ministerrat beschlossen.

2.5. **NÖ Sozialinfo**

Die Internetplattform Sozialinfo NÖ wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt.

Sie ersetzt seit 2009 die bis dahin bezirksweise erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“.

Die Internetplattform besteht

1. aus dem Webauftritt der NÖ Sozialinfo www.sozialinfo.noel.gv.at mit öffentlich zugänglichen Daten.
Die Sozialinfo NÖ ermöglicht internen und externen Fachleuten sowie Bürgerinnen und Bürgern einen schnellen und umfassenden Überblick über alle für NÖ relevanten Einrichtungen im Sozialbereich. Die Qualität der Sozialberatung durch die Fachleute soll erhöht und das Empowerment der Bevölkerung gestärkt werden. Niedergelassene Dienstleisterinnen und Dienstleiter werden verstärkt aufgenommen.
Mit April 2021 wurde eine Kartendarstellung für alle Suchergebnisse implementiert, die – verknüpft mit den Geodaten des „Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ – die Such- und optische Darstellungsmöglichkeit wesentlich verbessert und die Benutzerinnen- und Benutzerfreundlichkeit erhöht.

2. aus der dahinterliegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält. Damit steht ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich zur Verfügung. So macht zum Beispiel die grafische Darstellung (NÖ Landkarte, verknüpft mit den Geodaten des BEV) alle Angebote (und damit auch Versorgungslücken) zu einem Thema optisch sichtbar.

Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 6.544 Datensätze. Im Jahr 2024 wurden 121 neue Datensätze hinzugefügt und 4.746 Datensatzänderungen durchgeführt. Das Ziel, die Aktualität der Datensätze wesentlich zu erhöhen, wird zielstrebig weiterverfolgt.

Ebenfalls zugenommen haben die Einzelanfragen, die v. a. via E-Mail einlangen. Die Fachkraft für Sozialarbeit, die die Datenbank betreut, gewährleistet eine sozialarbeiterische Beratung (in Einzelfällen) sowie qualifiziertes, passgenaues Weiterleiten an die richtige Einrichtung.

Ausblick

Im Zuge eines Umstrukturierungsprozesses wurde mit März 2024 die Geschäftseinteilung des Landes NÖ geändert. Damit erfolgte eine Bündelung aller Planungsagenden in der Abteilung Gesundheitsstrategie. Ziel ist die schrittweise Umsetzung einer aufeinander abgestimmten Planung der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Langzeitpflege, Menschen mit Behinderungen und Gesundheit im Sinne einer integrierten Versorgungsplanung.

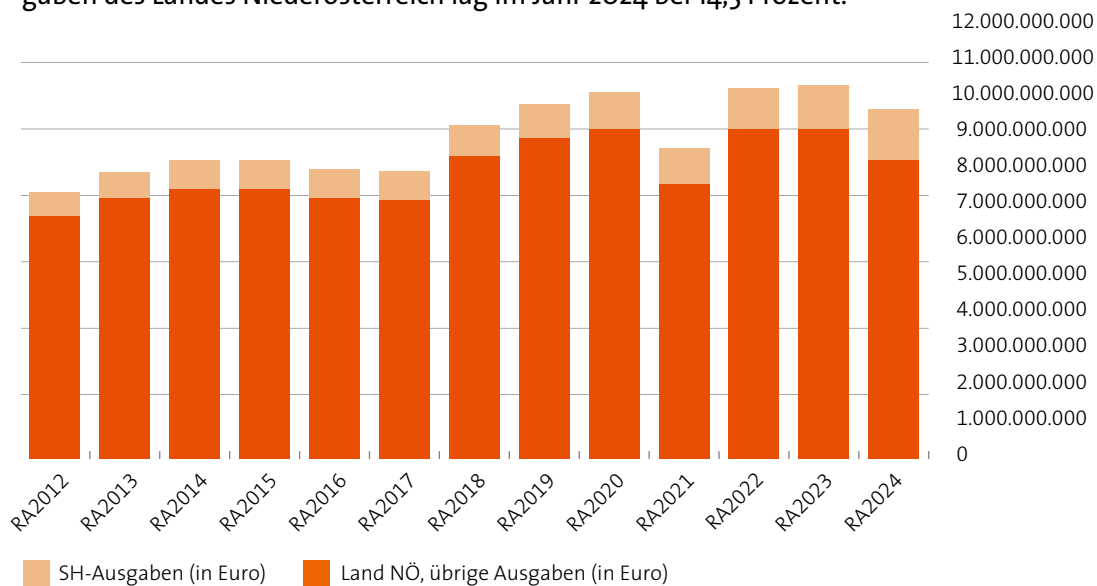


3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für die Bereiche Gesundheit und Soziales sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dazu zählt auch der Aufwand für die NÖ Landeskliniken und die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich lag im Jahr 2024 bei 14,5 Prozent.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 und des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

		Anteil
Heime und Pflege	583.764.098,88	38 Prozent
Hilfe für Menschen mit Behinderung	413.536.739,64	27 Prozent
Soziale und sozialmedizinische Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	154.212.577,25	10 Prozent
Freie Wohlfahrt	31.011.581,61	2 Prozent
Sozialhilfe – Sonstige	110.365.271,38	7 Prozent
NÖ Sozialhilfeausführungsgesetz (SAG)	60.717.794,36	4 Prozent
NÖ SAG-Krankenhilfe	4.772.958,08	0,3 Prozent
24-Stunden-Betreuung	31.110.118,21	2 Prozent
NÖ Pflege- und Betreuungsscheck	26.703.934,02	2 Prozent
Pflegefonds	61.681.814,18	4 Prozent
Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG)	60.683.322,88	4 Prozent
Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleich	929.353,93	0,1 Prozent
Förderung von NÖ Pflege- und Betreuungspersonal	937,50	0,0 Prozent
COVID-19	0,00	0,0 Prozent
Summe	1.539.490.501,92	100 Prozent

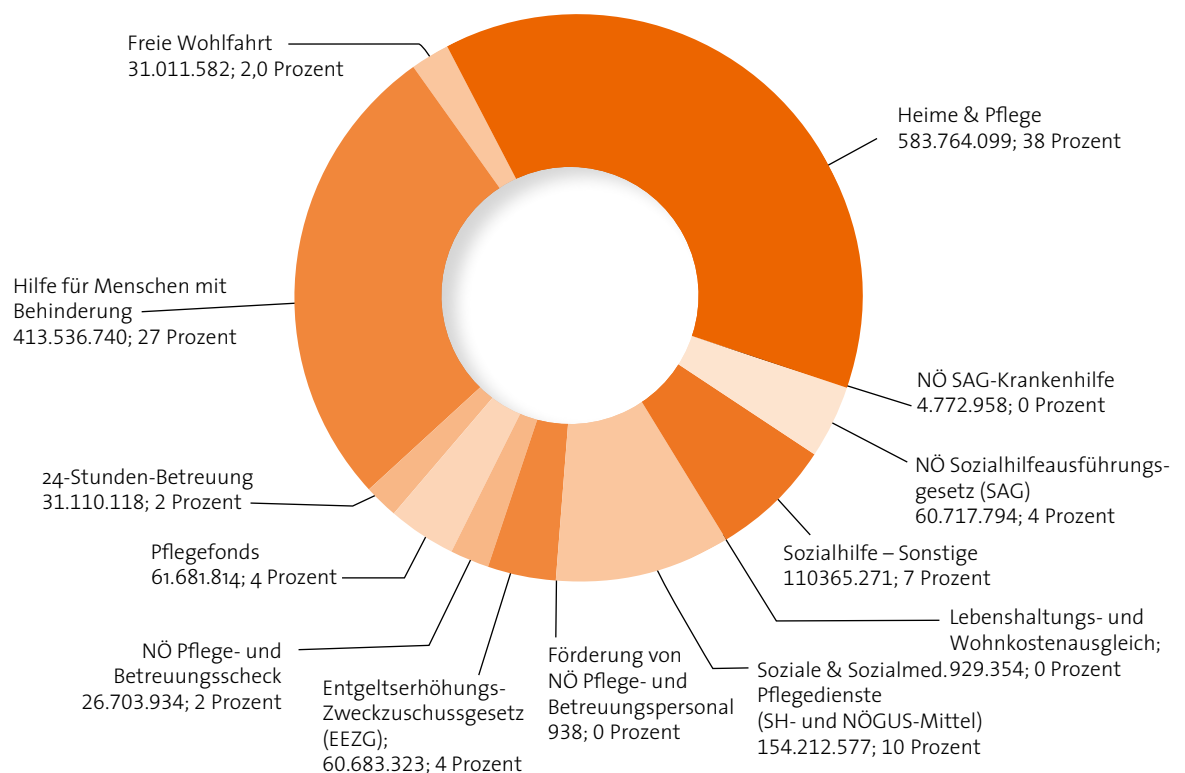
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit 50 Prozent der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Pflegeheimen privater Träger), die ambulanten Dienste (soziale und sozialmedizinische Dienste, Notruftelefon, Essen auf Rädern etc.) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit rund 27 Prozent ein. Die Ausgaben für Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (inklusive Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe) betragen dagegen nur rund 4 Prozent.

Im Jahr 2024 hat es aufgrund der anhaltenden Teuerung auch eine Reihe von Sonderförderungen und Zweckzuschüssen des Bundes gegeben (siehe Kapitel 12. Sonderförderungen aufgrund Teuerung).

Rechnungsabschluss 2024 (Ergebnishaushalt) – Sozialhilfe-Ausgaben brutto (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

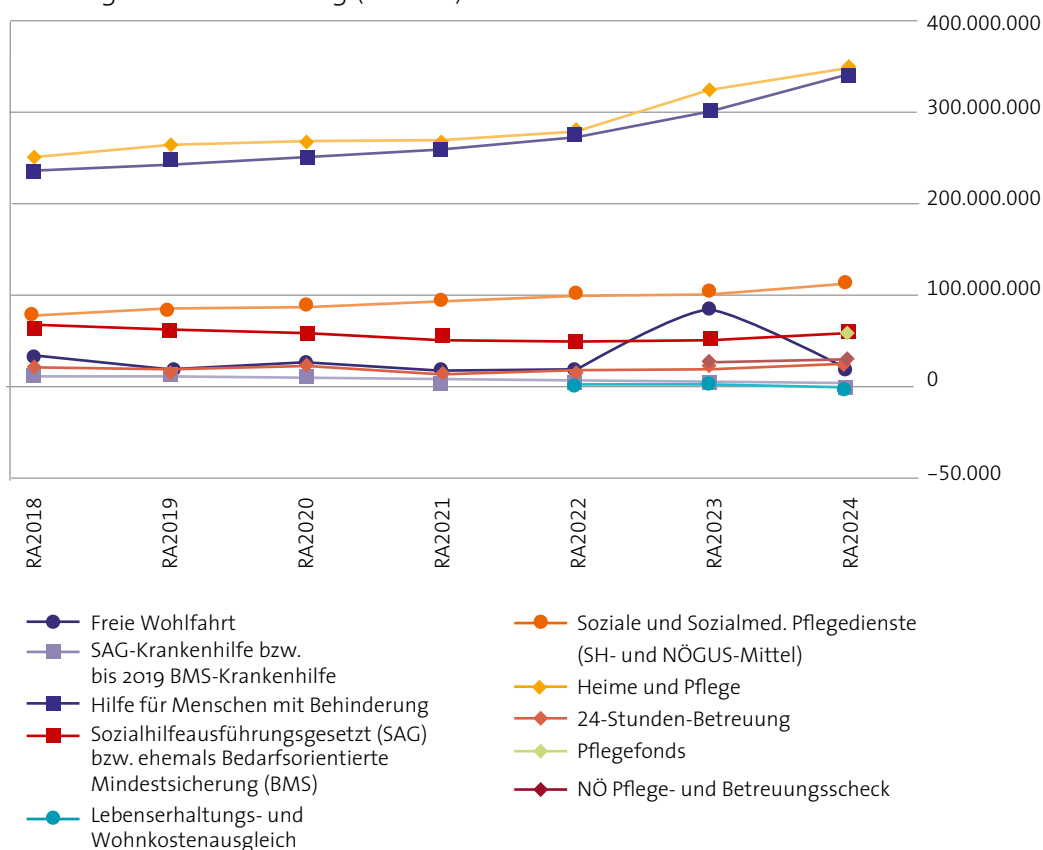
Die Grafik stellt die sogenannten Bruttoausgaben dar, d. h. es handelt sich um rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen).

Bis zum Jahr 2018 kamen weitere Einnahmen aus dem Vermögen von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern. Seit der Aufhebung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen-Gesetz sowie Strafgelder (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Nettoausgaben ergibt sich folgende Entwicklung (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung



Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben in den Bereichen Heime und Pflege und Menschen mit Behinderung bzw. psychischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2024 – Endbericht):

- Lebten 2018 in NÖ 90.594 Personen 80 Jahre und länger, so werden es 2035 141.335 Personen sein.
- Bis zum Jahr 2035 wird eine Steigerung der geschlechtsspezifischen Lebenserwartung bei Geburt auf 86,7 Jahre für Frauen und 82,8 Jahren bei Männern erwartet. Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst.

2024 gab es rund 10.180 Kontingentplätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch in NÖ Pflegeheimen. Bei den sozialen Diensten wurden 2024 monatlich durchschnittlich rund 16.600 Menschen betreut. Die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, waren es 2024 9.765 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 8.240 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit- oder Übergangspflege und die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und von den Gemeinden. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der sogenannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d. h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50 Prozent für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2024 errechnet (in Euro):

Summe Ausgaben	1.484.251.142,56
Summe Einnahmen	765.289.969,80
Nettoaufwand	718.961.172,76
50 Prozent Gemeindebeitrag	359.480.586,38
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-17.415.919,22
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	342.064.667,16

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Der Pflegefonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Durch die Zweckzuschüsse wurden ursprünglich Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege unterstützt:

1. Mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. Alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Die Gesamthöhe für die Jahre 2011–2014 belief sich auf 685 Millionen Euro.

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013) und die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 wurde beschlossen. Die Dotierung wurde mit 300 Millionen Euro für das Jahr 2015 und 350 Millionen Euro für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von 66.776.042,78 Euro. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativbetreuung erweitert.

Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden folgte mit 1. Jänner 2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 bis 2023 jährlich um ca. 4,5 Prozent steigt. Das Angebot von mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten wurde als abrechenbare Leistung im Pflegefondsgesetz aufgenommen.

Insgesamt wurden den Ländern bis 2023 rund 2,8 Mrd. Euro Zweckzuschuss gewährt und zwar

- für das Jahr 2017: 350 Millionen Euro,
- für das Jahr 2018: 366 Millionen Euro,
- für das Jahr 2019: 382 Millionen Euro,
- für das Jahr 2020: 399 Millionen Euro,
- für das Jahr 2021: 417 Millionen Euro,
- für das Jahr 2022: 436 Millionen Euro und
- für das Jahr 2023: 455,6 Millionen Euro.

Die Weiterführung und Dotierung des Pflegefonds war 2023 Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen für die nächste Finanzausgleichsperiode.

Mit dem Paktum zum Finanzausgleich konnte am 3. Oktober 2023 zwischen dem Bund, den Ländern und dem Städte- und Gemeindebund eine Grundsatzvereinbarung betreffend die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 getroffen werden. Dabei wurde auch eine Aufstockung des Pflegefonds auf 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2024, eine Valorisierung der Mittel des Pflegefonds ab dem Jahr 2025 sowie eine Weiterführung des Ausgleiches für die Abschaffung des Pflegeregresses in der derzeitigen Höhe vereinbart.

In Umsetzung der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen wurden darüber hinaus die Zweckzuschüsse für Pflegeausbildungen und Entgelterhöhungen für Pflegepersonal sowie das Projekt Community Nursing im Pflegefonds integriert.

Mit Beschluss der Novelle zum Pflegefondsgesetz vom 13. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 170/2023) wurden die bislang weitreichendsten Gesetzesänderungen im Pflegefonds vorgenommen.

Im Jahr 2024 erhielt das Land NÖ – entsprechend dem Anteil an der Gesamtbevölkerung – Mittel in Höhe von 204,1 Mio. Euro aus dem Pflegefonds.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden seit September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben.

Künftig wird neben der Pflegedienstleistungsstatistik auch eine Entgelterhöhungs- sowie eine Pflegeausbildungsstatistik eingerichtet. Die dafür erforderliche Änderung der Pflegedienstleistungsstatistikverordnung ist in Vorbereitung.



Die Auswertungen der Ländererhebungen sind auf der Website der Statistik Austria abrufbar.

3.3. **Abschaffung Vermögensregress bei stationärer Pflege**

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen.

In Folge dessen konnte ab 1. Jänner 2018 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern zugegriffen werden.

Dadurch entfallen NÖ einerseits Einnahmen aus dem Zugriff auf Vermögen, andererseits fallen zusätzliche Kosten für Personen in stationären Einrichtungen an, welche bisher die Kosten für die stationäre Pflege aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen selbst getragen haben.

Des Weiteren ist mit einer erhöhten Nachfrage an stationärer Pflege und somit auch mit einer Ausweitung der – der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden – Plätze zu rechnen. Darüber hinaus wird im Bereich der mobilen und teilstationären Dienste mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen sein (Attraktivierung der Angebote und der informellen Pflege und Betreuung).

Die Festlegung des Ausgabenpfades von 4,6 Prozent der Bruttoausgaben wird daher neu zu bewerten sein.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen stellt der Bund als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses den Ländern für die Jahre 2019 bis 2024 einen Höchstbetrag von 300 Millionen Euro aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind, anzurechnen.

Diese Regelung wurde für die nächste Finanzausgleichsperiode verlängert. Das entsprechende Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 wurde am 13. Dezember 2023 im Nationalrat beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

3.4 **Herausforderung Fachkräftemangel**

Aufgrund der demografischen Entwicklung und den Folgen der COVID-19 Pandemie wird in allen Branchen ein Fachkräftemangel spürbar.

Um die Arbeit in den Pflegeheimen, den mobilen Diensten und dem Bereich Menschen mit Behinderungen zu attraktivieren und den Beschäftigten auch finanzielle Wertschätzung entgegenzubringen, wurden seitens des Bundes und des Landes eine Reihe von Maßnahmen ergriffen.

Entgelterhöhung für Pflege- und Betreuungspersonal

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG) dient der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Ziel ist, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken.

Die Beschäftigung muss bei Krankenanstalten, bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen, bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen, bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen erfolgen.

2022 wurde den Rechtsträgern für alle bei ihnen zum Stichtag 1. November 2022 beschäftigten, anspruchsberechtigten Personen eine Entgelterhöhung in Höhe von 2.000,- Euro pro Vollzeitäquivalent ausbezahlt. Insgesamt wurden für alle Bereiche rund 39,6 Millionen Euro refundiert.

Mit 16. Februar 2023 beschloss der Bund die Anpassung des Auszahlungsbetrages von 2.000,- Euro auf 2.460,- Euro pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) inkl. Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben. 2023 wurde den Rechtsträgern zur Sicherstellung der Auszahlung der Entgelterhöhungen an die begünstigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mittel in Höhe von 46,3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2024 erfolgte die Endabrechnung des Bundes zum Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz. Seitens des Landes konnten für die Jahre 2022 und 2023 Mittel in Höhe von rund 85,9 Millionen Euro nachgewiesen werden.

Ab 2024 erfolgt die Auszahlung der Entgelterhöhungen für Pflege- und Betreuungspersonal auf Basis des Pflegefondsgesetzes (siehe Punkt 3.2).

Ausbildung – Förderungen und Maßnahmen

Zusätzlich sollen Förderungen in der Pflegeausbildung einen finanziellen Anreiz für Interessierte bieten, sich in Niederösterreich für einen Pflegeberuf ausbilden zu lassen. Ziel der Förderung ist die Abdeckung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfes im Gesundheits- und Sozialbereich im Land Niederösterreich und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, Pflege und Betreuung der niederösterreichischen Bevölkerung.

Die NÖ Pflegeausbildungsprämie stellt eine monatliche Unterstützung von 420,- Euro bzw. 600,- Euro dar und wird für Ausbildungen im Bereich der Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Diplomsozialbetreuung, Fachsozialbetreuung und diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege gewährt, wenn die Ausbildung an einer NÖ Bildungseinrichtung erfolgt.

Weiters wird mit dem NÖ Bildungsscheck ein Beitrag zum Schulgeld für Ausbildungen in den Fachschulen für Sozialberufe und den Schulen für Sozialbetreuungsberufen sowie an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege geleistet, um finanzielle Barrieren abzubauen und so die Auswahl einer Ausbildung attraktiver zu gestalten.

 Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at).

Neben den finanziellen Anreizen wurden folgende Maßnahmen gesetzt, um frühzeitig mehr junge Menschen für die Ausbildung zu gewinnen, die Ausbildung zu attraktivieren und ein Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen:

- Pilotprojekte zur Vernetzung des Regelschulwesens mit Gesundheits- und Krankenpflegeschoolen sowie die Implementierung des Schwerpunktes „Gesundheit und Soziales“ in neuen Mittelschulen bringen die Berufe der Sozialbetreuung und Pflege Schülerinnen und Schülern in Zeiten der Berufsentscheidungen näher.
- Neue Ausbildungsmodelle (z. B. eine 5-jährige Ausbildung mit Matura und integrierter Ausbildung zur Pflegefachassistent an einer höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege) sowie Pilotprojekte zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Pflegeassistent sind zusätzliche Möglichkeiten, Fachkräfte für die Zukunft auszubilden.
- Die Modularisierung der Pflegeausbildungen bietet stufenweise zu erreichende Qualifikationen als Karrieremodell für Menschen, die diese Ausbildungen schrittweise absolvieren wollen (vermehrt 2. Bildungsweg).
- Der Start für Ausbildungen im Rahmen der Pflegelehre ist im Herbst 2023 erfolgt.
- Durch die Schaffung der Koordinierungsstelle für Ausbildungen im Bereich Pflege gibt es eine Anlaufstelle für Fragen zu den Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Sozial- und Pflegeberufe. Die Koordinierungsstelle dient als Schnittstelle zwischen Personen, die an einer Ausbildung im Pflegebereich interessiert sind, dem AMS NÖ, Pflegeorganisationen, Ausbildungsinstitutionen und dem Land NÖ.

 Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Menschen und Arbeit GmbH (<https://menschenundarbeit.at/projekte/noe-koordinationsstelle-fuer-pflegeberufe>).

Pilotprojekt Seniorenwohnen

Die NÖ Landesregierung hat am 21. November 2023 eine Förderung für das Pilotprojekt „Seniorenwohnen“ in Höhe von insgesamt bis zu jährlich 1.150.000,- Euro beschlossen.

Als Zwischenstufe zwischen der Betreuung zu Hause und dem Eintritt ins Pflegeheim soll ein neuartiges Versorgungsangebot erprobt werden, um dem Wunsch der Bevölkerung, den Lebensabend in größtmöglicher Eigenständigkeit und Selbstständigkeit in den eigenen vier Wänden zu verbringen, zu entsprechen. Mit dem Angebot des Seniorenwohnens soll der Bedarf einer Aufnahme in ein vollstationäres Pflegesetting deutlich hinausgezögert werden und die eigenständige Versorgung und niederschwellige Betreuung gestärkt und ausgeweitet werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden in NÖ insgesamt 5 Einrichtungen (1 Projekt je Versorgungsregion) gefördert.

Durch das niederschwellige Betreuungsangebot des Seniorenwohnens soll der Eintritt der Pflegebedürftigkeit hinausgezögert und in weiterer Folge auch die Nachfrage nach qualifizierter Pflege reduziert werden. Damit wird mittel- bis langfristig auch ein Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels erwartet.

Das Pilotprojekt wird durch das Kompetenzzentrum für Gerontologie und Gesundheitsförderung der Karl Landsteiner Universität wissenschaftlich begleitet.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluierung des Pilotprojektes werden Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Angebotes getroffen.

A close-up photograph of two elderly women with short, light-colored hair. They are both smiling and looking towards the right side of the frame. The woman in the foreground is wearing a green top, and the woman behind her is wearing a patterned top. The background is blurred, showing an indoor setting with warm lighting and other people in the distance.

4. Sozialhilfe – NÖ SAG

4.1. **Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs**

Seit 2010 leistet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Anschließend führte Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 ein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bildeten das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Diese Vereinbarung war auf fünf Jahre befristet und ist mit Ende 2016 außer Kraft getreten.

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft getreten. Erstmals hat der Bund seine Kompetenz, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, im Bereich „Armenwesen“ in Anspruch genommen. In Rahmen des Grundsatzgesetzes wurden Grundsätze und Vorgaben normiert, welche die Länder im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zwingend umzusetzen hatten. Diese Ausführungsgesetze sollten am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten sein. Niederösterreich hat neben Oberösterreich als eines der ersten Bundesländer ein Ausführungsgesetz erlassen. Nachdem das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) am 13. Juni 2019 vom Landtag von Niederösterreich beschlossen wurde, ist dieses Ausführungsgesetz am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das NÖ MSG mit 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

Mit dem NÖ SAG wurden insbesondere folgende Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt:

- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschlag für Menschen mit Behinderung für Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses
- Erbringung der monatlichen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs primär als Sachleistung
- Degressive Kinderstaffelung
- Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- Freibetrag für Erwerbstätigkeit (35 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens für maximal zwölf Monate)
- Arbeitsqualifizierungsbonus

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Damit das Gesetz in Niederösterreich möglichst einheitlich vollzogen und die vom Bund geforderte Statistik erstellt werden kann, wurde ein „Berechnungsmodul-Soziales“ vom Land Niederösterreich entwickelt.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, hat der Verfassungsgerichtshof zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Bestimmungen hinsichtlich der degressiven Kinderstaffelung und des Arbeitsqualifizierungsbonus sind verfassungswidrig, da sie nicht sachlich gerechtfertigt sind bzw. gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2019 wurde am 30. Jänner 2020 eine Änderung des NÖ SAG beschlossen und ist rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 trat die sogenannte „Härtefall-Klausel“ in Kraft, nach welcher Personen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt und einem befristeten Aufenthaltstitel auf Grundlage des Privatrechts Leistungen beziehen können, sofern dies zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist.

Eine weitere Novelle sieht mit Wirkung seit 1. November 2024 vor, dass Personen, die im Auftrag des AMS eine Schulungsmaßnahme absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, einen „Schulungszuschlag“ erhalten können.

Die Sozialhilfe stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Die Sozialhilfe ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die Sozialhilfe ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die zum Teil ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Sozialhilfe erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Richtsätzen der Sozialhilfe liegen,
- ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z. B. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS – sofern sie arbeitsfähig sind – zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen (Lebensunterhalt) und durch Sachleistungen (Wohnbedarf) erbracht. Sachleistungen können auch dadurch erbracht werden, dass eine Direktanweisung an den Vermieter bzw. den Energieanbieter erfolgt.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Richtsatz) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Richtsätze beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 40 Prozent zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes inkl. Hausrat, Heizung und Strom (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 20 Prozent des Richtsatzes. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt (z. B. Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe), ist die jeweilige Leistung um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Richtsätze für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten fest.

Weiters sind für alleinerziehende Personen und Personen mit Behinderung (Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses) Zuschläge zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorgesehen.

Im Berichtszeitraum waren folgende Richtsätze/Zuschläge pro Monat gültig:

Alleinstehende und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher	1.155,84 Euro *
für (Ehe)Paare / Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten / eingetragene Partner	1.618,18 Euro *
für jede leistungsberechtigte volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft	809,09 Euro *
ab der drittältesten leistungsberechtigten Person in Haushaltsgemeinschaft	520,13 Euro *
für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in Haushaltsgemeinschaft	
bei einer minderjährigen Person	288,96 Euro
bei zwei minderjährigen Personen pro Person	231,17 Euro
bei drei minderjährigen Personen pro Person	173,38 Euro
bei vier minderjährigen Personen pro Person	144,48 Euro
ab fünf minderjährigen Personen pro Person	138,70 Euro
Zuschläge für eine alleinerziehende Person	
für die erste minderjährige Person	138,70 Euro
für die zweite minderjährige Person	138,70 Euro
für die dritte minderjährige Person	69,35 Euro
für jede weitere minderjährige Person	34,68 Euro
Zuschlag für eine Person mit Behinderung	208,05 Euro

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

**Diese Richtsätze beinhalten einen Anteil von bis zu 40 Prozent zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfs (bei Mietwohnungen). Die Richtsätze für minderjährigen Personen und die Zuschläge enthalten nur eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts.*

Die Sozialhilfe wird grundsätzlich befristet gewährt und zwölf Mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieherinnen und -Bezieher müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine Sozialhilfe-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z. B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von 6.935,04 Euro (Wert für 2024) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine Sozialhilfe gewährt werden kann. Wird die Sozialhilfe-Leistung länger als drei Jahre durchgehend bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten ab dem vierten Jahr grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Sozialhilfe-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder Partners (Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Mit den Leistungen der Sozialhilfe ist die Zielsetzung der (Wieder-) Eingliederung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt verbunden, weshalb ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit vorgesehen wurde. Demnach werden für bis zu zwölf Monate 35 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe nicht angerechnet, wenn die Hilfesuchende Person zumindest einen Monat Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat und danach eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe im Berichtszeitraum:

Bezieherinnen und Bezieher von SAG-Leistungen im Jahr 2024						
Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	Aufwand
Amstetten	647	249	441	279	969	4.534.326,31
Baden	725	324	473	232	1.029	4.942.094,32
Bruck/Leitha	659	256	440	326	1.022	4.368.996,50
Gänserndorf	361	145	248	147	540	2.177.247,14
Gmünd	379	120	163	130	413	1.710.632,31
Hollabrunn	448	139	196	93	428	1.868.973,47
Horn	197	66	105	71	242	911.045,99
Korneuburg	484	129	232	172	533	2.201.820,21
Krems	120	50	76	33	159	652.599,20
Lilienfeld	203	51	81	37	169	728.878,97
Melk	380	117	198	93	408	1.950.826,37
Mistelbach	299	142	188	102	432	1.940.567,44
Mödling	455	196	259	168	623	2.732.450,30
Neunkirchen	684	279	439	296	1.014	4.495.865,91
Scheibbs	178	49	100	39	188	814.025,55
St. Pölten	631	234	362	222	818	3.264.915,62
Tulln	368	149	214	90	453	2.093.929,94
Waidhofen/Thaya	127	51	75	63	189	853.448,51
Wiener Neustadt	316	102	173	95	370	1.627.253,09
Zwettl	126	57	61	65	183	622.145,39
Magistrat Krems	377	164	248	181	593	2.550.703,20
Magistrat St. Pölten	1.405	510	646	694	1.850	7.850.321,73
Magistrat Waidhofen/Ybbs	80	30	36	23	89	346.886,62
Magistrat Wr. Neustadt	1.002	316	475	415	1.206	5.191.459,13
Gesamtergebnis	10.651	3.925	5.929	4.066	13.920	60.431.413,22

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

13.920 Personen bzw. 10.651 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2024 Leistungen nach dem NÖ SAG. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von 60.431.413,22 Euro aufgewendet. Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen erfasst werden.

4.2. **Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

Wie zuvor alle Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, werden nun alle Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger ohne Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger) einbezogen. Dies stellt einen zentralen Eckpunkt der Sozialhilfe dar.

Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieherinnen und ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2024 wurden für 6.031 Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe (inkl. noch aufrechter Bezüge der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. **Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle**

Für Sonderbedarfe, die durch die monatlichen Geld- und Sachleistungen nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einzelfall im Rahmen des Privatrechts Zusatzleistungen (als Sachleistungen) zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs erbracht werden. Ein Sonderbedarf ist ein aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall gegebener Bedarf, der über den „Durchschnittsbedarf“ hinausgeht. Darunter fallen u. a. Umzugskosten, eine Kautions/Baukostenbeitrag für eine Wohnung, unbedingt erforderliche Einrichtungsgegenstände, eine Waschmaschine und eine Diätverpflegung.

Die Gesamtkosten für Zusatzleistungen betrugen im Jahr 2024 225.629,45 Euro.

4.4. **Übernahme der Bestattungskosten**

Die Übernahme der Bestattungskosten stellte mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar, was auch mit dem NÖ SAG fortgeführt wurde. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betrugen im Jahr 2024 14.697,50 Euro.



5. Pflege

5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in den NÖ Pflegeheimen.

Aufnahme in ein Pflegeheim

Für eine Aufnahme in ein NÖ Pflegeheim bei gleichzeitiger Kostentragung durch die NÖ Sozialhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4 oder höher
- Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

Die Kontingentplätze für die Zuweisung von Personen mit teilweiser Kostentragung durch die Sozialhilfe sind in privaten Pflegeheimen vertraglich abgesichert. Die Kontingentplätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sind in der Anlage 1 der NÖ Landesgesundheitsagentur-Betrauungsverordnung (NÖ LGA-BV) geregelt.

Mit dem Leitfaden „Aufnahme in ein NÖ Pflegeheim“ wird eine einheitliche Praxis beim Heimaufnahmeprozess sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in NÖ Pflegeheime erfolgen kann. Ebenso werden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. Die Zuweisung auf freie Kontingentplätze erfolgt anhand der Dringlichkeit der Anträge.

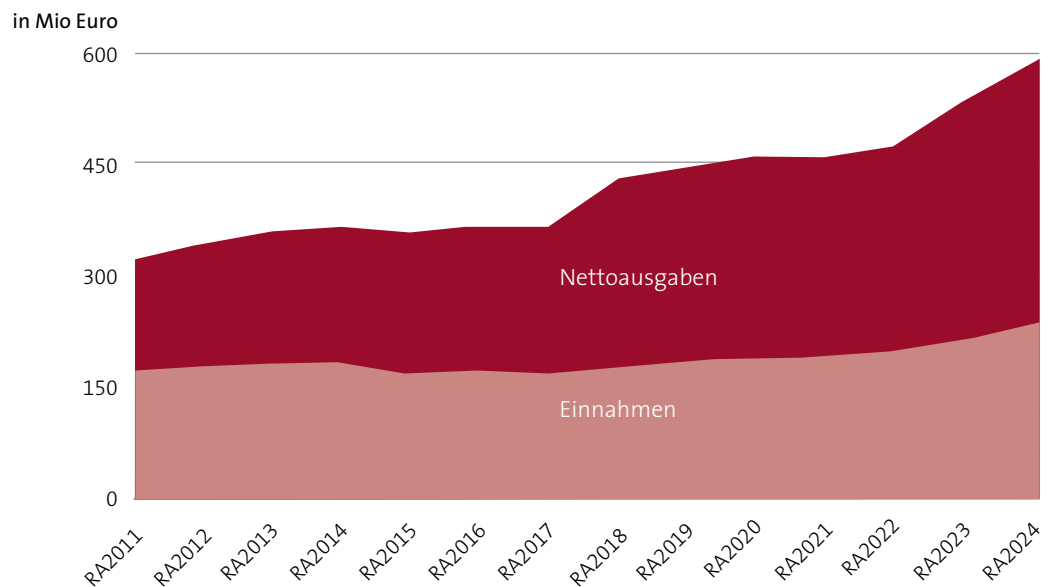
Budget für Hilfe bei stationärer Pflege

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben (in Euro)
2010	309.670.044,16
2011	321.915.827,25
2012	339.233.812,32
2013	357.304.075,38
2014	363.103.307,69
2015	355.334.070,15
2016	363.060.677,71
2017	364.479.265,09
2018	428.108.675,90
2019	443.898.890,94
2020	456.885.033,00
2021	457.771.945,79
2022	472.544.051,84
2023	533.060.357,41
2024	583.764.098,88

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

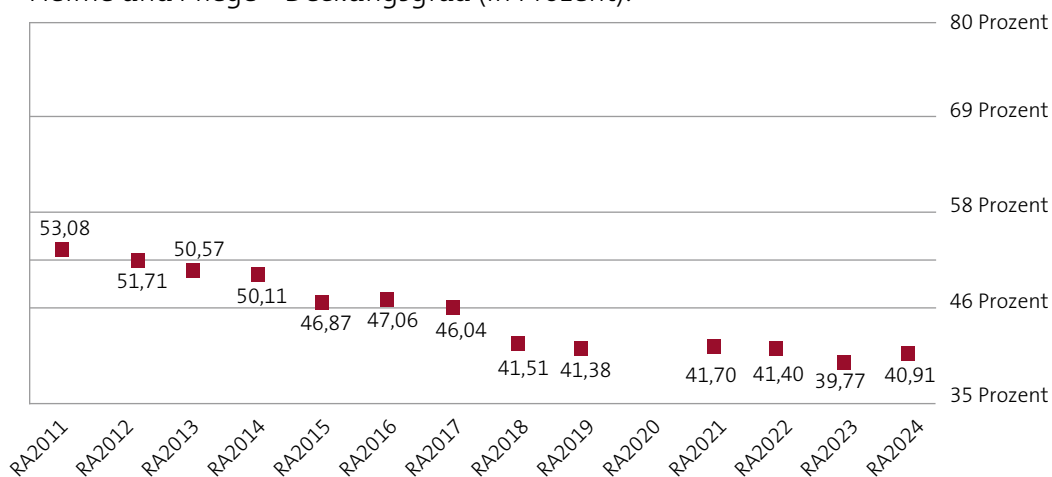
Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (direkte Verrechnung von Selbstzahlerinnen und Selbstzahler zwischen Heim und Bewohnerinnen und Bewohner), dadurch ergeben sich die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in Prozent, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress etc.) gedeckt ist. Dieser Deckungsgrad umfasst alle Angebote in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Vertragseinrichtungen und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad (in Prozent):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Verpflegungskosten im Pflegeheim werden maßgeblich durch die Steigerung der Löhne und Gehälter beeinflusst. Die Einnahmen steigen entsprechend der Erhöhung der Pensionen und des Pflegegeldes. Da in der Vergangenheit die Löhne und Gehälter stärker stiegen als die Pensionen und das Pflegegeld, hat sich die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert und der Deckungsgrad wurde geringer.

Aufgrund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad deutlich gefallen. Durch die 2015 erfolgte Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sank der Deckungsgrad ebenfalls.

Aufgrund von Valorisierungen des Pflegegeldes stieg 2010 und 2016 der Deckungsgrad leicht an. Seit 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege ab 1. Jänner 2018 und die Einstellung aller laufenden Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenkenehmerinnen und Geschenkenehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 2018 nicht mehr zulässig ist; auch nicht bei grundbücherlichen Sicherstellungen.

Bereits im 2. Halbjahr 2017 konnte im Hinblick auf die Einstellung aller laufenden Verfahren ab 1. Jänner 2018 ein Rückgang der Einnahmen verzeichnet werden. Im Jahr 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen, wodurch auch der Deckungsgrad weiter gesunken ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Landtag von Niederösterreich am 13. Dezember 2018 eine Änderung des NÖ SHG beschlossen hat, sodass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Pflegeregresses aus Vermögen vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG). Diese Sicherstellungen konnten ohnehin nicht mehr realisiert werden. Die Löschungen der grundbücherlichen Belastungen bedeuten Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Der § 41 NÖ SHG (Löschung von Grundbucheinträgen) ist am 30. Jänner 2019 in Kraft getreten.

5.1.1. **NÖ Pflegeheime**

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen fünf und zwölf Pflegebetten) und Pflegeplätzen (ein bis vier Pflegebetten).

Mit Stichtag 31. Dezember 2024 gab es in Niederösterreich 47 NÖ Pflege- und Betreuungszentren und 56 private Pflegeeinrichtungen. Nur drei private Pflegeheime verfügen über keinen Vertrag mit dem Land NÖ.

Die Kontingentplätze des Landes NÖ in NÖ Pflegeeinrichtungen, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen, werden in privaten Einrichtungen vertraglich abgesichert.

Die Kontingentplätze in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren werden im Anhang der NÖ Landesgesundheitsagentur-Beträuuungsverordnung geregelt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kontingentplätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Pflegeheimen mit Vertrag in NÖ:

Jahr	NÖ PBZ	Pflegeheim mit Vertrag	Gesamt
Dezember 2010	5.643	2.889	8.532
Dezember 2011	5.673	3.056	8.729
Dezember 2012	5.759	3.097	8.856
Dezember 2013	5.761	3.224	8.985
Dezember 2014	5.790	3.307	9.097
Dezember 2015	5.768	3.364	9.132
Dezember 2017	5.905	3.511	9.416
Dezember 2018	5.872	3.483	9.355
Dezember 2019	5.874	3.485	9.359
Dezember 2020	5.865	4.268	10.133
Dezember 2021	5.776	4.257	10.033
Dezember 2022	5.773	4.284	10.057
Dezember 2023	5.701	4.299	10.000
Dezember 2024	5.749	4.430	10.179

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Die Bewilligung von NÖ Pflegeheimen erfolgt durch die Abteilung Gesundheitsrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel möglich. Der Antrag auf Zuerkennung der Förderung ist bei der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu stellen. Die Förderrichtlinie zur Vergabe von Förderungen für Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen wurde im Jahr 2024 überarbeitet. Ab 1. September 2024 gelten folgende Fördersätze für neue Projekte:

→ bei Errichtung: 120.000,- Euro pro Vertragsplatz

→ für Sanierung: 80.000,- Euro pro Vertragsplatz

Es werden max. 50 Prozent der ausgewiesenen Gesamtkosten gefördert.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ Pflegeheim Verordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei resultiert der Personalbedarf aus einem strukturbezogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner abgeleiteten, Anteil.

Die größte Herausforderung im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Plätze um die künftigen Bedarfe decken zu können, stellt neben den gestiegenen Baukosten der Fachkräftemangel dar. Ab Mitte des Jahres 2021 wurde der Fachkräftemangel in den Pflegeheimen spürbar. Als Folgewirkungen müssen – zur Sicherstellung der qualitativen Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in den NÖ Pflegeheimen – vermehrt Pflegeplätze in NÖ kurzfristig gesperrt werden, weil das erforderliche Pflege- und Betreuungspersonal für den Betrieb fehlt.

Es wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Attraktivierung der Pflegeberufe ergriffen, um einerseits die Gehälter von Pflege- und Betreuungspersonal nachhaltig zu erhöhen und andererseits finanzielle Anreize zur Absolvierung einer Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen zu schaffen. Nähere Ausführungen siehe Kapitel 3.4. Die Maßnahmen sollen die Abdeckung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfs im Gesundheits- und Sozialbereich in NÖ und damit die Betreuung und Pflege der niederösterreichischen Bevölkerung sicherstellen.

 Konkrete Informationen über die Angebote in den Pflegeheimen sind auf der Website des gewünschten Heimes und auf der Website der ARGE NÖ Heime unter www.noehome.at zu finden.

Eine Liste der NÖ Pflegeheime aller Rechtsträger befindet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflegeeinrichtungen und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Seitens des Landes NÖ wird für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des in der NÖ Pflegeheim Verordnung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von 97,90 Euro (2024) pro Tag entrichtet.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird von vielen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ		
Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum	2351 Wr. Neudorf	14
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorenzentrum	2320 Schwechat	30
Stadtgemeinde Wieselburg	3250 Wieselburg	15
Gemeinde Ernsthofen	4432 Ernsthofen	10
Maria Roggendorf – Sonnenplatzerl – Verein zur ganzheitlichen Förderung für ältere Menschen am Land – Tagesstätte für ältere Menschen	2041 Wullersdorf	14
Verein Seniorentageszentrum Zeillern	3311 Zeillern	15

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausblick

Das Arbeitsübereinkommen der NÖ Landesregierung sieht für die laufende Legislaturperiode den verstärkten Ausbau der Tagespflege vor.

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aus-helfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen auf bewilligten Pflegeplätzen außerhalb des Kontingents angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen 110,73 Euro und 236,47 Euro (2024) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu sechs Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege.

Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast. Pro Tag ist vom Kurzzeitpflegegast eine Eigenleistung in Höhe von 1/30 von 80 Prozent des Einkommens und 1/30 von 100 Prozent des Pflegegeldes zu erbringen. Die Differenz zu den Gesamtkosten der Betreuung wird als Zuschuss zur Kurzzeitpflege vom Land NÖ übernommen.



Die Richtlinien und Anträge für Kurzzeitpflege finden Sie auf der Website des Landes NÖ.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Fördertarif festgelegt wurden.

Waldviertel	32
Haus der Barmherzigkeit Stephansheim Horn	8
PBZ Waidhofen/Thaya	8
PBZ Eggenburg	8
PBZ Zwettl	8
Weinviertel	44
PBZ Mistelbach	16
PBZ Gänserndorf	12
PBZ Hollabrunn	8
PBZ Stockerau	8
Mostviertel	48
PBZ Amstetten	8
PBZ Melk	16
PBZ Scheibbs	16
PBZ Waidhofen/Ybbs	8
NÖ Mitte	88
PBZ Tulln	24
SeneCura Sozialzentrum Krems	16
PBZ Klosterneuburg	8
PBZ St. Pölten	16
Haus Elisabeth, Caritas St. Pölten	12
Haus St. Louise, Maria Anzbach	12
Industrieviertel	116
PBZ Baden	28
PBZ Mödling	28
Haus der Barmherzigkeit Stadtheim Wr. Neustadt	16
PBZ Wr. Neustadt	28
PBZ Neunkirchen	8
PBZ Hainburg	8
Gesamt	328 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung gemäß § 49 NÖ SHG verfügen, Übergangspflege außerhalb des vereinbarten Kontingents für Langzeitpflege anbieten, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an den in der Pflegeheim Verordnung festgelegten Tarifen von 205,68 Euro (2024) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von 136,89 Euro (2024) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.



Die Richtlinien und Anträge für die Übergangspflege finden Sie auf der Website des Landes NÖ.

5.2.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen und Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder durch selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat mit Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet sein. Unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser bzw. diesen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige Personenbetreuerin oder selbstständiger Personenbetreuer tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe Personenbetreuerin oder des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

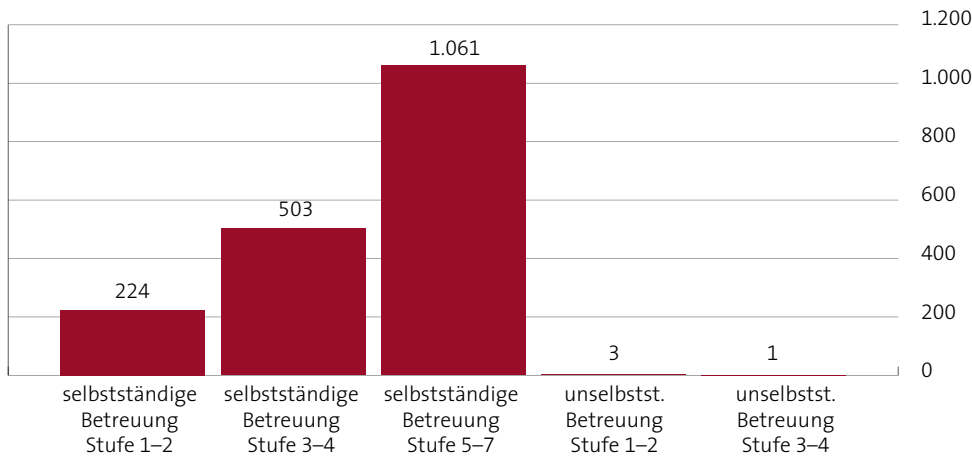
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell ein Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt). Personen, welche zumindest Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und welchen bereits vor dem 1. Jänner 2020 eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung gewährt wurde, erhalten weiterhin einer Förderung nach dem NÖ Modell unabhängig von weiteren Pflegegelderhöhungen.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung – die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird – die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbarer zu machen.

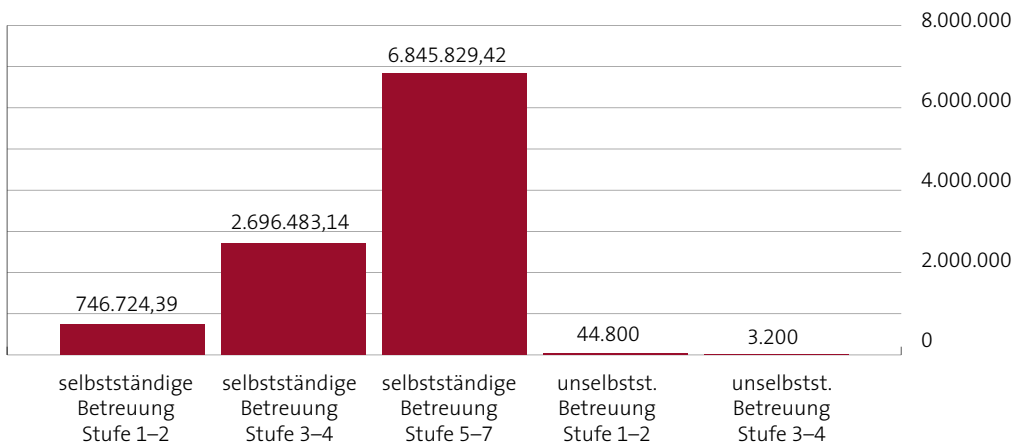
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbstständige bzw. unselbstständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2024 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben 2024 im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2024:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2024 (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Erhöhung der Förderung 2023

Mit Wirkung von 1. Jänner 2023 kam es zu einer Erhöhung der Förderung auf 320,- bzw. 640,- Euro (davor 275,- bzw. 550,- Euro) bei selbständigen und 640,- bzw. 1.280,- Euro (davor 550,- bzw. 1100,- Euro) bei unselbständigen Betreuungsverhältnissen. Die Fördersätze wurden damit um 16,67 Prozent erhöht. Davor wurde die Förderung zuletzt im Jahr 2008 erhöht. Eine weitere Erhöhung der Förderung erfolgte mit Wirkung von 1. September 2023. Die Förderung wurde auf 400,- bzw. 800,- Euro bei selbständigen und 800,- bzw. 1600,- Euro bei unselbständigen Betreuungsverhältnissen erhöht. Damit kam es zu einer neuerlichen Erhöhung um 25 Prozent.

5.2.5. NÖ Pflege-Hotline

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen über sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon), ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion und die Soziale Alltagsbegleitung.

Die Pflege-Hotline des Landes NÖ bietet in diesen Bereichen pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und allen Personen, die mit Fragestellungen der Pflege befasst sind, umfassende und kompetente Beratung an. Die Beratung erfolgt kostenlos durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung. Pflegebedürftige sowie deren Angehörige erhalten Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung informiert. Betroffene erhalten zudem Grundinformationen zu den Themen „Begleitetes Wohnen“ und Pflegegeld.

In Zusammenhang mit der Förderung der 24-Stunden-Betreuung beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Seit der Einführung des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks im Oktober 2023 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Pflegehotline vermehrt mit Beratungen zu diesem Thema betraut und führen in Einzelfällen – wenn die technischen Voraussetzungen bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller nicht vorliegen – die Beantragung der Förderung durch.

Im Jahr 2024 wurden 18.372 telefonische Anfragen beantwortet und 68 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.

-  Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742/9005 DW 9095 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr oder per E-Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at. Auch persönliche Beratungen können nach Terminvereinbarungen im Pflege-Servicezentrum (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß) in Anspruch genommen werden.
- Auf Anfrage bietet die Pflegehotline Vorträge zu den genannten Themen (z.B. in Gemeinden) an.

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter den Begriffen Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes, basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung. Im Zentrum steht die Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung. Alle Angebote richten sich auch an An- und Zugehörige. Die Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden durch konkrete professionelle Hilfestellungen trägt zu einem würdevollen „Leben bis zuletzt“ bei.

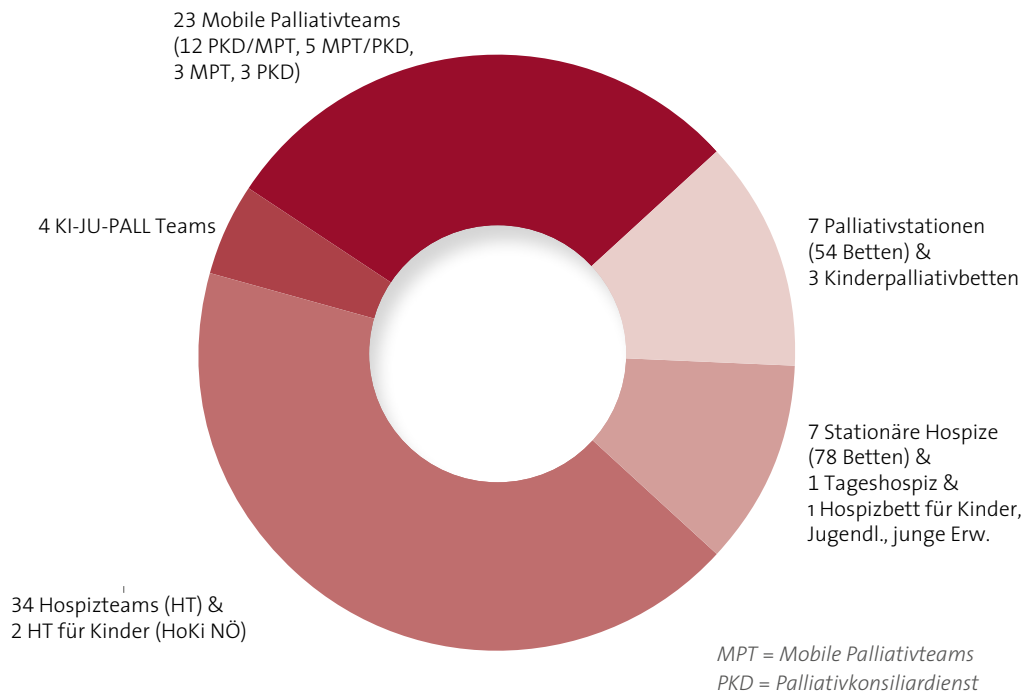
Niederösterreich entwickelte – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojekts – eine integrierte, abgestufte, flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung. Ziel des gesamten Konzeptes ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, bedarfsgerecht anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen im Gesundheits- und Sozialwesen zu einem integrierten Versorgungssystem. Durch diese strukturübergreifende Vernetzung und Verbindung können Menschen kontinuierlich über Einrichtungs- oder Fachgrenzen hinweg begleitet werden. Das abgestufte Modell bietet, abgestimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse im Verlauf einer Erkrankung, entsprechende Angebote mit jeweils anderen Schwerpunkten der Betreuung. Nicht zuletzt sollen diese Angebote flächendeckend in Niederösterreich zur Verfügung stehen und so das inner- und außerklinische Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens ergänzen.

2012 wurde das Reformpoolprojekt mit dem INTEGRI (Österreichischer Preis für Integrierte Versorgung) in der Kategorie „gesundheitspolitische Modellfunktion“ ausgezeichnet. Im Jahr 2018 wurde diese Auszeichnung zum zweiten Male für die weitergeführten und laufenden Qualitätsweiterentwicklungsmaßnahmen in der Palliativversorgung (PalliDoc NÖ) verliehen. Mit Ende des Reformpoolprojekts (2013) übernahm der Niederösterreichische Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) die Finanzierung. Im Februar und März 2022 beschlossen Nationalrat und Bundesrat schließlich das Hospiz- und Palliativfondsgesetz. Mit diesem Gesetz wird der Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung schrittweise in eine Regelfinanzierung überführt. Der Fonds wird von 2022 bis 2024 seitens des Bundes österreichweit mit 108 Millionen Euro dotiert. Zusätzlich zur Finanzierung des Bundes sollen mindestens ein weiteres Drittel die Länder und maximal ein Drittel die Sozialversicherungsträger beisteuern. Dadurch wird die Drittelfinanzierung aus der zuvor geltenden Regelung im Pflegefondsgesetz weitergeführt. Die Zweckwidmung der Geldmittel, u. a. für die Einhaltung von Qualitätsstandards, stellt den qualitativ hochwertigen Auf- und Ausbau bundesweit einheitlich sicher. Die Palliativstationen für Erwachsene sowie die Palliativbetten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind weiterhin über die Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgedeckt. Um die träger- und strukturübergreifende Qualitätsentwicklung zu koordinieren, wurde im Amt der NÖ Landesregierung ein eigenes Fachgebiet eingerichtet, welches eng mit dem Landesverband Hospiz Niederösterreich zusammenarbeitet. Es ist für die Abwicklung des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes und alle Agenden, die diesen Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens betreffen, zuständig.

Angebote der integrierten Hospiz- und Palliativversorgung

NÖ setzt die Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm weiter um und baut diese kontinuierlich aus. Die folgende Abbildung und die anschließenden Erläuterungen stellen die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitbereich) sowie im häuslichen Umfeld dar:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



→ Mobile Hospizteams

Eine tragende Säule der Hospizbewegung sind die mobilen Hospizteams. Die ehrenamtlichen Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der Palliativversorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und Palliativpatienten sowie deren An- und Zugehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2024 waren in Niederösterreich 34 eigenständige Hospizteams tätig.

Die mobilen Hospizteams bieten folgende Leistungen an:

- Kontinuierliche Begleitung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten sowie An- und Zugehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den An- und Zugehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von An- und Zugehörigen, damit diese die Möglichkeit haben, sich auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Im Bedarfsfall Zusammenarbeit mit Hausärztinnen und Hausärzten, sozialen Diensten, Kliniken und der spezialisierten Palliativversorgung

Insgesamt wurden die Hospizteams seitens des Landes NÖ 2024 mit rund 1,17 Mio. Euro gefördert.

→ **Hospizbegleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die hospizliche Begleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie deren An- und Zugehörigen stehen zwei Hospizteams mit speziell ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) zur Verfügung. Diese zwei Teams bieten Begleitungen für ganz Niederösterreich an. Bei diesem Angebot bekommt die ergänzende Begleitung der Geschwister und der An- und Zugehörigen ein besonderes Augenmerk. Durch die Hospizbegleitung soll Entlastung und Erleichterung in den Familien geschaffen werden. Die altersadäquate Begleitung kann überall, wo sich das Kind aufhält, erfolgen und soll allen Beteiligten mehr Stabilität bieten.

→ **Mobile Palliativteams und Palliativkonsiliardienste**

Das Angebot der spezialisierten Palliativteams richtet sich an schwer kranke und sterbende Menschen sowie deren An- und Zugehörige. Es geht um eine ganzheitliche Betreuung und Betreuung in komplexen Situationen rund um die letzte Lebensphase, welche sowohl die körperlichen als auch die psycho-sozial-spirituellen Bedürfnisse der Menschen umfasst. Ziel ist es, die Lebensqualität zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Zudem sollen Symptome und Belastungen gelindert werden und die Betreuung im gewünschten Umfeld erfolgen.

Sowohl Patientinnen und Patienten als auch An- und Zugehörige können die Beratung durch ein Palliativteam direkt anfragen. Darüber hinaus stehen die multiprofessionellen Teams mit ihrer medizinischen, pflegerischen oder psychosozialen Expertise den betreuenden Gesundheitsfachkräften in allen Bereichen der Gesundheitsgrundversorgung (Akutbereich, Langzeitpflege, häusliches Umfeld) beratend und unterstützend zur Verfügung (z. B. mit Schmerztherapie, spezialisierter Palliativpflege und psychosozialer Begleitung).

Palliativkonsiliardienste (= PKD) beraten während eines stationären Aufenthalts in einer Klinik, mobile Palliativteams (= MPT) begleiten am Wohnort der betroffenen Person. Im Jahr 2024 waren in Niederösterreich insgesamt 23 Palliativteams tätig – 17 Teams mit kombiniertem Auftrag als Palliativkonsiliardienst und mobiles Palliativteam. Deren Begleitung erfolgt sowohl in den Kliniken als auch im häuslichen Bereich bzw. im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten.

Die Verteilung nach Standorten in den Gesundheitsregionen ist wie folgt:

12 PKD/MPT (verortet an Landes- und Universitätskliniken):

Region Mitte:	Krems, Lilienfeld, St. Pölten
Region Mostviertel:	Amstetten, Scheibbs
Region Waldviertel:	Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
Region Weinviertel:	Hainburg/Schwechat, Hollabrunn, Mistelbach

5 MPT/PKD (verortet an Pflege- und Betreuungszentren oder Vereinen):

Region Mitte:	Tulln (Pflege- und Betreuungszentrum)
Region Mostviertel:	Melk (Pflege- und Betreuungszentrum) und Waidhofen an der Ybbs (Johanniter NÖ-Wien)
Region Weinviertel:	Korneuburg/Stockerau (Caritas Wien)
Thermenregion:	Neunkirchen (Caritas Wien)

3 PKD und 3 MPT:

Sechs weitere Teams in der Thermenregion sind mit jeweils nur einem Auftrag ausschließlich als Palliativkonsiliardienste oder mobile Palliativteams tätig. Zum einen sind dies die drei Palliativkonsiliardienste (PKD) in den niederösterreichischen Landeskliniken Baden, Mödling und Wiener Neustadt, zum anderen die mobilen Palliativteams (MPT) mit den Standorten Baden (Verein Hospizbewegung Baden), Mödling (Verein Hospiz Mödling) und Wiener Neustadt (Pflege- und Betreuungszentrum).

→ **Mobile Palliativteams für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die spezialisierte Palliativbegleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie deren An- und Zugehörigen gibt es bereits seit 2007 vier KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ), die eng mit den mobilen Palliativteams für Erwachsene zusammenarbeiten. Die professionelle Unterstützung, um den Verbleib des betroffenen Kindes in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, steht im Zentrum. Alle dafür notwendigen Interventionen medizinischer, pflegerischer oder psychosozialer Natur werden angeboten und vernetzend mit den weiteren am Hilfesystem Beteiligten begleitet.

→ Palliativstationen

Palliativstationen sind eigenständige Stationen in einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um Patientinnen und Patienten und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemlagen. Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden. Die Palliativstationen arbeiten eng mit den Akteurinnen und Akteuren der Grundversorgung zusammen. Dazu gehören unter anderem die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Hauskrankenpflege, unterstützt durch die Betreuung und Begleitung mobiler Palliativ- und Hospizteams.

Die Verteilung der sieben Palliativstationen mit 54 Palliativbetten an NÖ Landes- und Universitätskliniken im Jahr 2024 war wie folgt:

Region Mitte:	Krems (8 Betten, Lilienfeld (8 Betten)
Region Waldviertel:	Waidhofen an der Thaya (8 Betten)
Region Weinviertel:	Mistelbach (6 Betten)
Region Mostviertel:	Scheibbs (8 Betten)
Thermenregion:	Hochegg (8 Betten)
	Baden (8 Betten)

→ Stationäre Kinderpalliativbetreuung

Seit 2013 sind drei Kinderpalliativbetten am Landeskrankenhaus Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen verortet. Das Angebot stimmt mit dem des Erwachsenenbereichs überein. Auch hier besteht das Ziel in der Bewältigung von Krisensituationen und der Entlassung nach Hause in stabilisierten Zustand..

→ Stationäre Hospize

Stationäre Hospize sind in Niederösterreich strukturell an Langzeitpflegeeinrichtungen angeschlossen. In stationären Hospizen werden Palliativpatientinnen und Palliativpatienten betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus bzw. auf den darin angesiedelten Palliativstationen nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung aufgrund einer komplexen Situation nicht möglich ist.

Das Angebot umfasst insgesamt 78 Betten, welche sich auf folgende Standorte aufteilen

Region Mitte:	PBZ Tulln (15 Betten)
	PBZ St. Pölten (10 Betten)
Region Waldviertel:	Haus der Barmherzigkeit Horn (9 Betten)
Region Weinviertel:	PBZ Mistelbach (9 Betten)
Region Mostviertel:	PBZ Melk (15 Betten)
Thermenregion:	PBZ Mödling (10 Betten)
	PBZ Wr. Neustadt (10 Betten)

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz am Standort Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten bietet Palliativpatientinnen und Palliativpatienten die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und so einer drohenden sozialen Isolierung entgegenzuwirken. Außerdem findet tagsüber eine Entlastung betreuender An- und Zugehöriger statt. Dies kann zu einer Reduktion von Krankenhausaufenthalten führen, da spezialisierte Fragen in diesem Umfeld beantwortet werden können. Das Tageshospiz umfasst Behandlung und Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

Hospizplatz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Ein Hospizplatz für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien steht im Hilde Umdasch Haus zur Verfügung.

Hospizkultur und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH

Die Implementierung von Hospizkultur und Palliative Care in Pflegeheimen und Pflege- und Betreuungszentren hat das Ziel, eine kompetente Hospiz- und Palliativversorgung für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen in NÖ zu gewährleisten und nachhaltig sicherzustellen. Anhand eines österreichweiten Konzeptes wird seit 2009 in NÖ an der HPCPH-Implementierung gearbeitet. Seitdem wurde in insgesamt 52 Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ und Pflegeheimen anderer Träger der Implementierungsprozess Hospizkultur & Palliative Care im Pflegeheim abgeschlossen.

VSD Vorsorgedialog®

Der Vorsorgedialog ist ein Kommunikationsinstrument der vorausschauenden Planung für Pflegeheime, mobile Pflege und Betreuungsdienste sowie Arztpraxen. Er ist rechtlich im Erwachsenenschutzgesetz (§ 239 Abs. 2 ABGB) verankert. Der VSD Vorsorgedialog® ist ein strukturiertes Gespräch zwischen Betroffenen, betreuenden Pflegenden, Ärztinnen und Ärzten sowie, wenn gewünscht, den An- und Zugehörigen. Er dient der Erfassung des aktuellen oder voraus verfüzten Patientinnen- und Patientenwillens. Dadurch wird den Betroffenen die Gelegenheit geboten, ihre Selbstbestimmung wahrzunehmen. Die Menschen können Handlungsanweisungen für einen späteren Zeitpunkt festlegen, in dem die Entscheidungsfähigkeit möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Sollten die Patientinnen und Patienten nicht mehr entscheidungsfähig sein, ist das Ziel des Vorsorgedialogs, den mutmaßlichen Willen der Patientinnen und Patienten möglichst authentisch zu erfassen.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
	ab 1.1.2024
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	192,00 Euro
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	354,00 Euro
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	551,60 Euro
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	827,10 Euro
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	1.123,50 Euro
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	1.568,90 Euro
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	2.061,80 Euro

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 am 1. Jänner 2012, übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über. Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2024.

Stufe	Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	98.512	38.173	60.339
1	28.437	10.836	17.601
2	20.078	7.840	12.238
3	17.651	6.978	10.673
4	16.235	6.294	9.941
5	10.819	3.873	6.946
6	3.442	1.642	1.800
7	1.850	710	1.140

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Am 2. Juli 2019 wurde von allen im Nationalrat vertretenen Parteien eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, welche eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes vorsieht, einstimmig beschlossen. Die Erhöhung des Pflegegeldes wird ab 1. Jänner 2020 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG erfolgen.

Bundespflegegeldgesetz ab 1. Jänner 2023

Der Bund hat im Mai 2022 eine Pflegereform angekündigt. Diese Reform enthält auch eine Novellierung des Pflegegeldes. Mit den Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes im Jahr 2022 wurden folgende Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige beschlossen:

- Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei der Pflegegeldeinstufung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen
- Entfall der Anrechnung eines Betrages von 60 Euro von der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld
- Leistung eines Angehörigenbonus
- Verlängerung der Antragsfrist beim Pflegekarenzgeld
- Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Pflegekursen

5.4. NÖ Pflege- und Betreuungsscheck

Zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen wurde der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck eingeführt.

Pflegebedürftige Personen ab der Pflegestufe 3, die zu Hause gepflegt und betreut werden, erhalten pro Jahr zur einfacheren Gestaltung des Alltags und der Pflege 1.000,- Euro. Für Personen mit Demenzerkrankung und für minderjährige Personen ist für den Bezug der Förderung die Pflegestufe 1 oder 2 ausreichend. Ausgehend von bis zu 47.000 betroffenen Pflegegeld-beziehern war die Antragstellung für das Jahr 2024 über eine Online-Anwendung auf der Website des Landes Niederösterreich bzw. telefonisch bei der NÖ Pflegehotline im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 möglich.

Voraussetzung für den Bezug der Förderung ist neben der erforderlichen Pflegegeldstufe, einem Hauptwohnsitz in NÖ und der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis auch der Nachweis über eine Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“. Diese Beratung erfolgt durch eine online verfügbare, dem Antragsformular vorgeschaltete Internet-Anwendung bzw. in Ausnahmefällen, in denen keine Online-Antragstellung möglich ist, telefonisch durch die NÖ Pflegehotline.

Insgesamt langten für das Jahr 2024 26.406 Anträge auf den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck ein. Davon konnten 26.092 bewilligt werden und gelangten insgesamt 26.092.000,- Euro zur Auszahlung.

	2023	2024
Anträge gesamt	26.717	26.406
Anträge bewilligt	26.079	26.092
Auszahlung	26.079.00,- Euro	26.092.000,- Euro



6. Soziale Dienste

6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

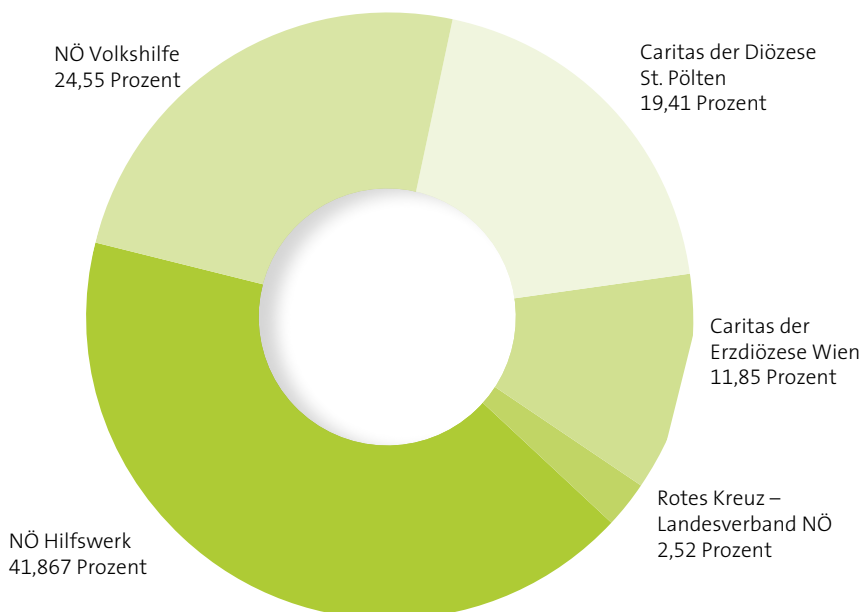
Die Vorgaben und Voraussetzungen für das Leistungsangebot der mobilen Pflege und Betreuung sind in der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich geregelt. Es wird zwischen folgenden Angeboten unterschieden:

- Regulärbetreuung bis zur 60 Einsatzstunden pro Monat
- Intensivbetreuung ab der 61. bis max. 120 Einsatzstunden pro Monat

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 169 (= Stand Dezember 2024) Sozialstationen angeboten. Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit, Fachsozialbetreuerinnen und Fachsozialbetreuer Altenarbeit, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten sowie Heimhelferinnen und Heimhelfer.

Im Jahresdurchschnitt waren 2024 monatlich ca. 3.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 169 Sozialstationen werden vom Hilfswerk NÖ, der Volkshilfe NÖ, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2024 – stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2024 wurden monatlich durchschnittlich 16.600 Hilfeempfangenden und Hilfeempfänger mit insgesamt 3.284.390 Einsatzstunden betreut. Davon wurden 2024 ca. 42.240 Einsatzstunden Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 7.350 Personen unterstützt.

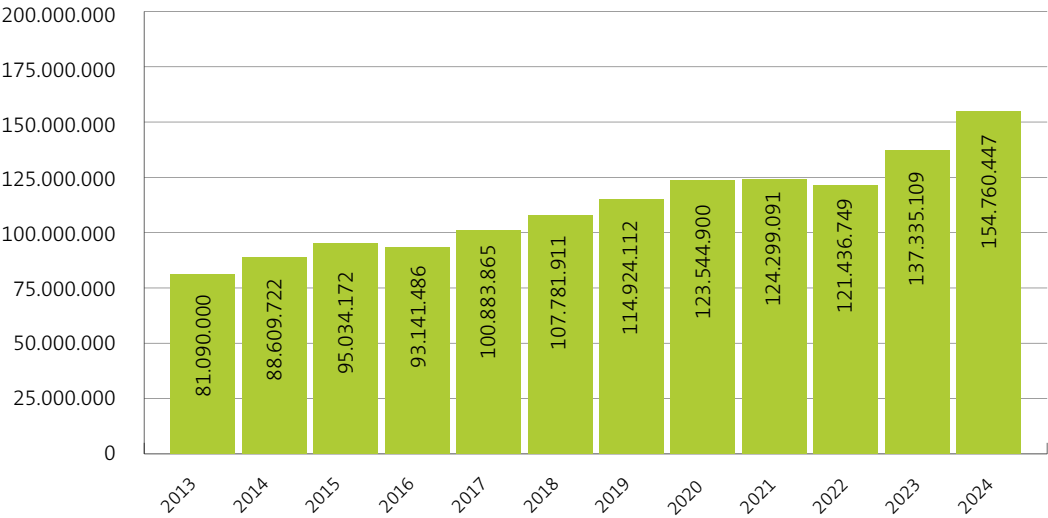
Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste im Rahmen der Regulärbetreuung bis max. 60 Einsatzstunden wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die Mittel für das Jahr 2024 betrugen:

Sozialhilfemittel	96.771.840,54 Euro
NÖGUS	39.685.700,00 Euro
Krankenkassen-Mittel	2.190.000,00 Euro

Die in der folgenden Darstellung angeführten Förderungen beinhalten ab dem Jahr 2018 auch die Mittel für die Intensivbetreuung und die Soziale Alltagsbegleitung.

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfangerin und des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1 Prozent der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von 7,46 Euro für 2024.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

Einkommen Hilfeempfangerin und Hilfeempfänger
+ Einkommen Ehepartnerin und Ehepartner bzw.
Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
– **eventuelle Absetzbeträge**

= BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von 1.840,- Euro zu berücksichtigen:

204,- Euro Absetzbetrag für die Hilfeempfangerin oder den Hilfeempfänger, 160,- Euro Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegattin oder Ehegatte, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Kinder). Für die Absetzbeträge gibt es Einschleifregelungen.

Der Mindestkostenbeitrag (14,50 Euro für 2024) wird Hilfeempfangerninnen und Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2024: Alleinstehende 1.155,84 Euro und Ehepaare 1.823,47 Euro, beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2024 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	41,87 Euro
Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent	38,15 Euro
Pflegeassistentin und Pflegeassistent	34,46 Euro
Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	34,46 Euro
Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	34,46 Euro
Heimhelferin und Heimhelfer	30,00 Euro

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den Hilfeempfangerninnen und Hilfeempfängern ein Zuschlag von 100 Prozent in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss der betreuten Person zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2024: Alleinstehende 1.155,84 Euro und Ehepaare 1.823,47 Euro, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2024 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10 Prozent der Pflegegeldstufe 3: 55,20 Euro) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben. Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 3, 4 und 5 mussten zumindest 20 Prozent des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 6 und 7 zumindest 30 Prozent des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betrugen 2024:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	55,20 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	55,20 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	110,30 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	165,40 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	224,70 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	470,70 Euro
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	618,50 Euro

Der Pflegegeldanteil im Kostenbeitrag pro Einsatzstunde und die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld werden seit 2020 jährlich neu berechnet und entsprechend der Valorisierung des Pflegegeldes gem. § 5 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz angepasst.

Beispiel (für 2024):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von 1.560,- Euro netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 3 (551,60 Euro), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 3 (110,30 Euro):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

1.560,- Euro Einkommen

– 204,- Euro Absetzbetrag für Alleinstehende

1.356,- Euro

14,92 Euro = 1,1 Prozent

7,46 Euro = Pflegegeldanteil

22,38 Euro = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

1.560,- Euro Einkommen

– 1.155,84 Euro Ausgleichszulage für Alleinstehende

404,16 Euro

551,60 Euro PG

– 110,30 Euro PG-Rest

441,30 Euro

404,16 Euro

441,30 Euro

845,46 Euro maximaler Kostenbeitrag pro Monat

Intensivbetreuung (ab der 61. Stunde)

Intensivbetreuung bedeutet, dass eine pflegebedürftige Person dauerhaft mehr als 60 Stunden Pflege und Betreuung benötigt.

Für die Intensivbetreuung werden der pflegebedürftigen Person ab der 61. Stunde die Normkosten je Qualifikation der eingesetzten Berufsgruppe in Rechnung gestellt.

Kann eine pflegebedürftige Person diese Kosten nicht aus dem eigenen Einkommen und Pflegegeld bezahlen, so kann ein Antrag auf Intensivbetreuung und Kostentragung eingebracht werden.

Der pflegebedürftigen Person muss jedenfalls ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2024: Alleinstehende 1.155,84 Euro und Ehepaare 1.823,47 Euro, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein (weiter oben beschriebener) Mindestrest vom Pflegegeld verbleiben.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Intensivbetreuung ca. 161.990 Einsatzstunden geleistet und mit rund 10,2 Millionen Euro Sozialhilfemittel gefördert.

6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 132 Gemeinden und von 125 anderen Rechtsträgern (Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Pfarren, Sozialhilfevereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs. Die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von 0,81 Euro geleistet. Ab der 7.000. Portion reduzierte sich dieser Beitrag auf 0,60 Euro.

Diese Leistung wurde 1978 eingeführt und stieg bis 2010 stetig an. Seither bleibt die Nachfrage annähernd gleich. Im Jahr 2024 wurden 2.649.417 Portionen zugestellt, die Förderung dafür betrug 1.858.842,06 Euro.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf ausreichend gedeckt ist. Es ist ersichtlich, dass die Coronapandemie eine stärkere Nachfrage nach Essen auf Rädern ausgelöst hat.

6.3. **Notruftelefon**

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden. Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

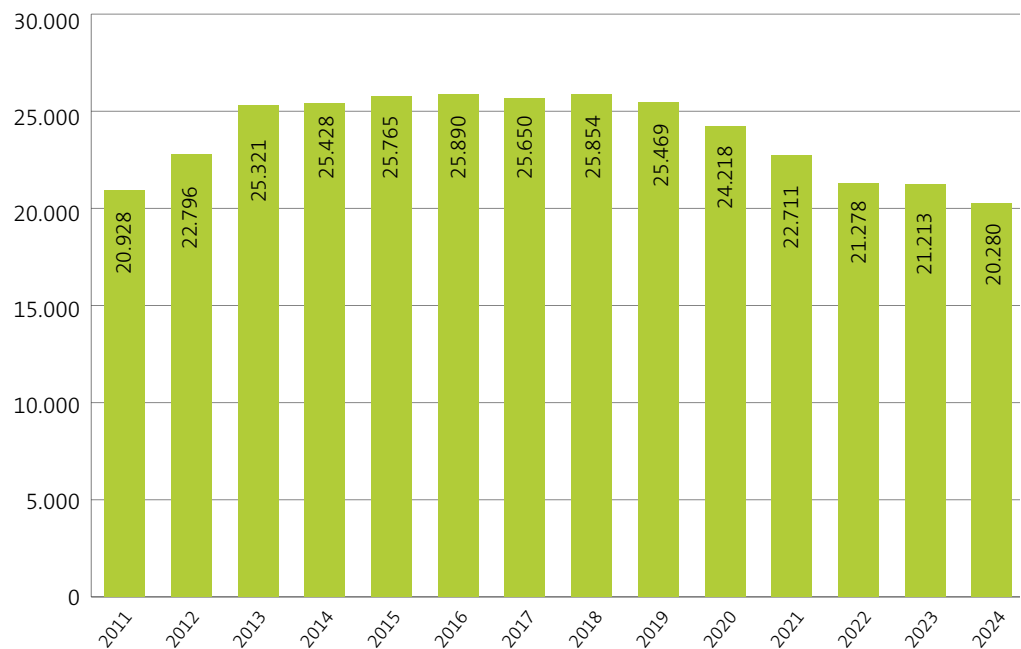
Die Voraussetzungen einer Förderung sind

- Hauptwohnsitz in NÖ
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- Bezug von Pflegegeld
- Haushaltseinkommen unter der jeweils geltenden Höhe der Einkommensgrenze für die Befreiung vom ORF Beitrag
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes über die Notwendigkeit des Notruftelefons
- Einbringung des Antrags bzw. Bezug des Notruftelefons bei einem geförderten Anbieter

Insgesamt wurden im Jahr 2024 20.280 Mietkostenzuschüsse mit insgesamt 507.000,- Euro gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Monatsmieten Notruftelefon:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

6.4. Soziale Alltagbegleitung

Das Angebot der Sozialen Alltagsbegleitung bietet eine mehrstündige Entlastung pflegender Angehöriger für betreuungsbedürftige Menschen in Niederösterreich.

Für dieses Angebot wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen und ein Curriculum entwickelt. Im Jahr 2022 wurde das Leistungsangebot nach Abschluss des Pilotprojekts in die Regelfinanzierung überführt.

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z. B. Spielen, Basteln, Kochen
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter übernehmen keine Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen, Haushaltsreinigungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten etc.).

Des Weiteren ersetzen die Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter nur in Ausnahmefällen die Einsätze der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter erbracht werden dürfen.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten. Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Landes:

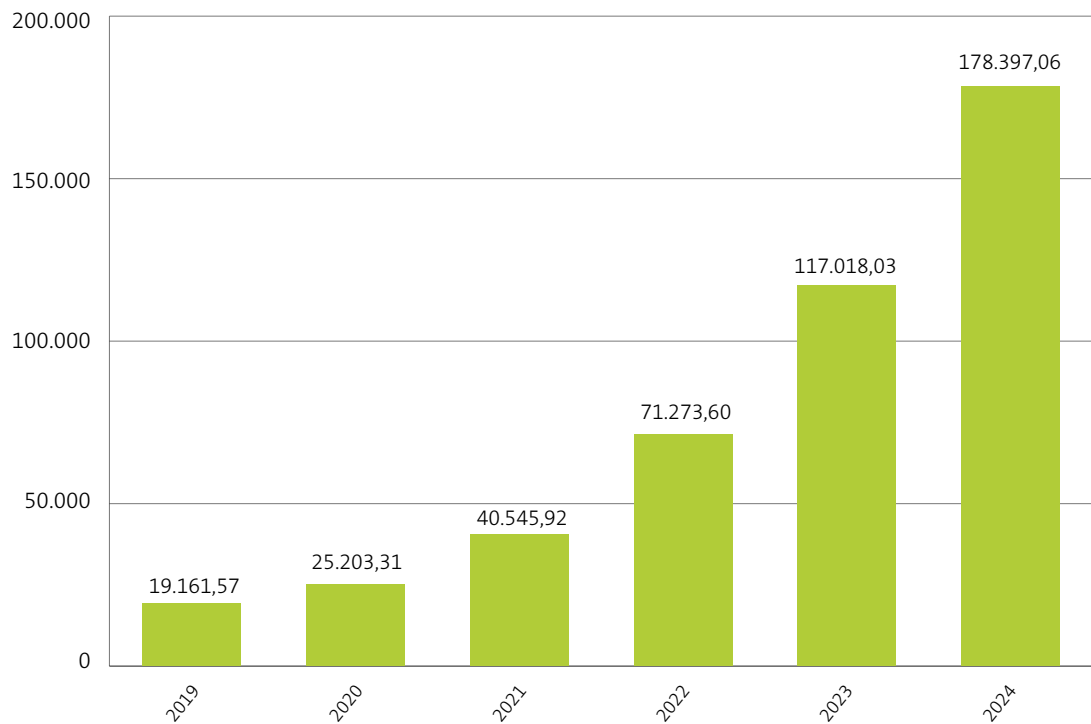
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Bezug von Pflegegeld
- Abklärung des Einsatzes durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und Dokumentation der Leistung
- die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter stehen im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste

Die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialen Alltagsbegleitung.

In der Regel können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden gefördert werden. Im Bedarfsfall kann der Zuschuss für bis zu 40 Stunden pro Monat bzw. 300 Stunden pro Jahr gewährt werden. Dadurch soll die entlastende Wirkung für pflegende Angehörige durch den Einsatz von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter optimiert werden. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsätze der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter haben die betroffenen Personen einen Kostenbeitrag pro Einsatzstunde zu leisten. Dieser Kostenbeitrag betrug 2024 10,90 Euro pro Einsatzstunde.

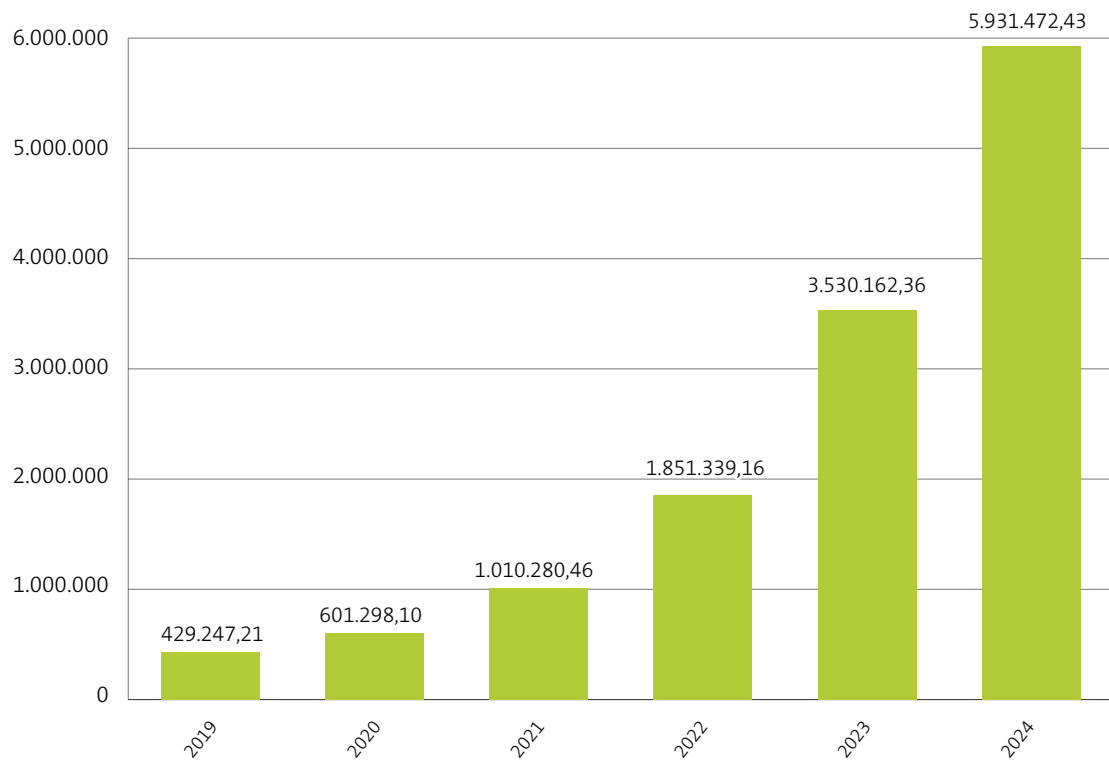
2024 wurden im Rahmen der Sozialen Alltagsbegleitung bereits rund 178.400 Einsatzstunden für insgesamt 2.579 betreute Personen geleistet und ca. 5,9 Millionen Euro an Sozialhilfemittel für die Förderung aufgewendet. In den nachstehenden Tabellen ist die positive Entwicklung des Leistungsangebotes ab dem Jahr 2019 dargestellt. Das Angebot soll flächendeckend in ganz NÖ ausgebaut werden.

Einsatzstunden Soziale Alltagsbegleitung



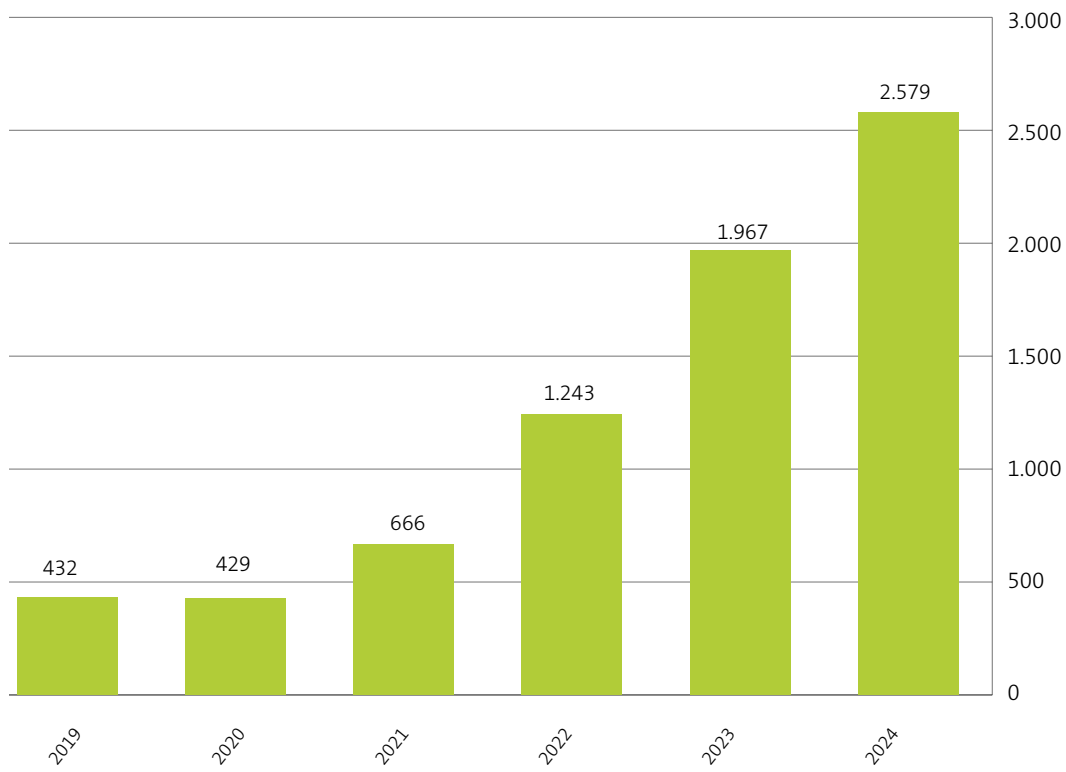
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Förderung Soziale Alltagsbegleitung (in Euro)



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Betreute Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfänger



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung



7. Hilfen in besonderen Lebenslagen



Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von finanzieller Unterstützung (Darlehen/ Beihilfen) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z. B. Direktanweisung der Beihilfe an die Vermieterin oder an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen:

Anträge Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2017 wurde die Auswertung auf die Gewährung der Leistungsart umgestellt. Demnach ergeben sich ab dem Jahr 2017 folgende Antragszahlen:

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2017	451	2.698	134	1.151	4.434
2018	370	2.430	66	1.026	3.892
2019	369	2.207	71	908	3.555
2020	57	1.447	47	611	2.162
2021	9	974	41	465	1.489
2022	4	884	37	396	1.321
2023	7	763	42	366	1.178
2024	4	887	48	430	1.369

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen (in Euro)	Darlehen (in Euro)	Summe (in Euro)
2010	1.802.814,84	37.613,31	1.840.428,15
2011	2.038.492,16	53.334,82	2.091.826,98
2012	2.403.345,46	31.108,36	2.434.453,82
2013	2.846.405,52	61.666,70	2.908.072,22
2014	3.269.811,36	37.367,47	3.307.178,83
2015	2.650.225,84	700.293,25	3.350.519,09
2016	1.668.059,29	1.386.617,81	3.054.677,10
2017	1.526.024,68	1.066.671,12	2.592.695,80
2018	1.405.204,92	970.648,61	2.375.853,53
2019	1.200.084,28	818.772,71	2.018.856,99
2020	1.350.920,12	503.308,98	1.854.229,10
2021	1.482.126,57	343.471,41	1.825.597,98
2022	2.095.279,03	355.133,21	2.450.412,24
2023	615.946,27	368.694,24	984.640,51
2024	2.336.966,07	441.906,58	2.778.872,65

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG – vgl. Kapitel 4 Punkt 4.1.) am 1. Jänner 2020 ist ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen dieses Gesetzes und von Beihilfe bzw. Darlehen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht möglich. Beihilfen bzw. Darlehen für Bezieherinnen und Bezieher von monatlichen Leistungen des NÖ SAG werden seither als Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (vgl. Kapitel 4 Punkt 4.3.) gewährt. Aus diesem Grund ergab sich eine Kostenreduzierung der im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährten Beihilfen und Darlehen.

Zudem ist anzumerken, dass durch die Schaffung des Wohn- und Energieschirmes des Bundes auch die Möglichkeit besteht, Kosten für im Rahmen der Pandemie bzw. Teuerung entstandene Miet- und Energiekostenrückstände abzudecken.

Bei den Beihilfen ergab sich 2023 ein starker Rückgang im Vergleich zum Vorjahr 2022 und 2024 wieder ein Anstieg. Ursache dafür war vor allem der Auszahlungszeitpunkt des Heizkostenzuschusses. Der Heizkostenzuschuss 2022/2023 wurde größtenteils noch im Jahr 2022 verbucht, im Gegensatz dazu wurde der Heizkostenzuschuss 2023/2024 vorwiegend im Jahr 2024 verbucht.

7.3. **Wohnungssicherung**

Die Träger der Wohnungssicherung sind Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, VBO (Verein Betreuung Orientierung) und BEWOK (Beratung gegen Wohnungsverlust). Sie bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in fünf Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (Verein Wohnen, Caritas Wien, Caritas St. Pölten, VBO, BEWOK) zugeordnet.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.307.400,- Euro an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems & Krems Land, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Tulln (Klosterneuburg)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt & Wiener Neustadt Land
Verein Wohnen	St. Pölten & St. Pölten Land, Lilienfeld, Tulln-Süd

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.4. **Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)**

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z. B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen (während der Pandemie war die Befristung ausgesetzt).

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten. Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist eine Einbeziehung der untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse möglich. Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

→ **Wohnhäuser:**

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburgerstraße Wohnhaus Stefan Buger-Gasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Sozial betreutes Wohnhaus:

Ein sozial betreutes Wohnhaus ist eine stationäre Einrichtung zur Betreuung von volljährigen Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und von Obdachlosigkeit betroffen sowie nicht selbstständig wohnfähig sind. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung bzw. mit Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 4. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser bzw. Pflegeheime zur Verfügung.

Seit 1. September 2020 gibt es ein sozial betreutes Wohnhaus in Baden, welches von der pro mente Ost gemeinnützige GmbH betrieben wird.

→ Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit und selbstständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Notschlafstellen (NOST):**

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Buger Gasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Tageszentren**

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten, der Vermittlung von weiterführenden Angeboten (z. B. Beratungsstellen) sowie der Schaffung von Perspektiven für die Freizeitgestaltung).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan- Buger Gasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Mutter-Kind-Haus**

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standort
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2022 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2024
Verein gegen Wohnungslosigkeit Wohnhaus	43
Betreutes Wohnen	4
Verein Betreuung Orientierung Wohnhaus	51
Betreutes Wohnen	5
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd Wohnhäuser	71
NOST	75
Emmausgemeinschaft St. Pölten Wohnhäuser	111
NOST	175
Tageszentrum	549
Verein Wohnen und Arbeit Wohnhaus	37
Caritas der Erzdiözese Wien Betreutes Wohnen	21
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen Betreutes Wohnen	13
Verein Möwe Betreutes Wohnen	23
Verein Wohnen St. Pölten Betreutes Wohnen	18
Mutter-Kind-Haus St. Pölten Mütter	20
Kinder	26
Sozialbetreutes Wohnhaus Baden	45
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	397
NOST:	250
Tageszentren:	549

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betrugen im Jahr 2024 rund 8.593.463,- Euro (exkl. USt).

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser und Übergangswohnungen)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tag-sätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kosten-beitrag zu leisten.

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist eine Einbeziehung der untergebrachten Frauen und Kinder ohne Kranken-versicherungsschutz in die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österrei-chischen Gesundheitskasse möglich.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederöster-reich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfezentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wurde nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet.

Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern auf-genommenen Kinder betreut.

Ab dem Jahr 2019 wird daher auch die durchschnittliche Auslastung der Häu-ser für die insgesamt betreuten Personen (Frauen und Kinder) berechnet.

Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, wurden im Jahr 2024 in den NÖ Frauenhäusern insgesamt 194 Frauen und 200 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage der Frauen betrugen 2024 18.058, die der Kinder 17.533.

NÖ Frauenhaus	tats. Aufenthalts- tage Frauen	tats. Aufenthalts- tage Kinder	Aufenthalts- tage gesamt	mögliche Tage im Jahr	durchschnittl. Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt
2015								
Amstetten	2.260	2.165	4.425	3.650	62	36	49	85
Neunkirchen	2.835	2.997	5.832	3.650	78	32	36	68
Mistelbach	1.814	1.540	3.354	2.920	62	34	27	61
Mödling	1.931	1.659	3.590	4.380	44	26	24	50
St. Pölten	5.196	5.353	10.549	6.570	79	74	69	143
Wr. Neustadt	1.518	1.042	2.560	2.190	69	15	11	26
Summe	15.554	14.756	30.310	23.360	66,58	217	216	433
2016								
Amstetten	2.563	3.370	5.933	3.650	70	36	15	51
Neunkirchen	2.503	4.079	6.582	3.650	69	34	46	80
Mistelbach	1.905	2.301	4.205	2.920	65	28	27	55
Mödling	1.688	2.157	3.845	4.380	39	29	34	63
St. Pölten	3.970	4.575	8.545	6.570	60	81	93	174
Wr. Neustadt	1.566	1.352	2.918	2.190	72	21	18	39
Summe	14.195	17.834	32.028	23.360	60,76	229	233	462
2017								
Amstetten	2.468	3.789	6.257	3.650	68	33	36	69
Neunkirchen	2.065	3.012	5.077	3.650	57	35	38	73
Mistelbach	1.790	2.289	4.079	2.920	61	22	25	47
Mödling	1.303	1.824	3.127	4.380	30	25	35	60
St. Pölten	4.000	4.349	8.349	6.570	61	72	77	149
Wr. Neustadt	1.261	2.649	3.910	2.190	58	24	21	45
Summe	12.887	17.912	30.799	23.360	55,17	211	232	443
2018								
Amstetten	2.168	2.364	4.532	3.650	59	36	43	79
Mistelbach	1.830	2.130	3.960	2.920	63	24	23	47
Mödling	2.090	1.882	3.972	3.650	57	20	19	39
Neunkirchen	2.736	2.763	5.499	3.650	75	43	34	77
St. Pölten	4.368	3.194	7.562	6.570	66	73	66	139
Wr. Neustadt	1.583	1.431	3.014	2.190	72	20	19	39
Summe	14.775	13.764	28.539	22.630	65,29	216	204	420

Ab dem Jahr 2019 wird auch die Auslastung der Zimmer erhoben

2019									
NÖ Frauenhaus	tats. Aufent- haltstage Frauen	tats. Aufent- haltstage Kinder	Aufenthalts- tage gesamt	mögliche Tage im Jahr	durchschnittl. Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt	Ø Auslastung Zimmer in %
Amstetten	2.881	3.024	5.905	3.650	79,	34	35	69	98,66
Mistelbach	1.773	1.382	3.155	2.920	61,	27	27	54	80,94
Mödling	2.379	1.350	3.729	3.650	65,	35	23	58	81,47
Neunkirchen	2.655	3.612	6.267	3.650	73,	31	32	63	80,82
St. Pölten	5.529	6.502	12.031	6.570	84,	73	91	164	84,16
Wr. Neustadt	1.658	1.281	2.939	2.190	76,	27	24	51	90,85
Summe	16.875	17.151	34.026	22.630	75	227	232	459	85,61

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

NÖ Frauenhaus	tats. Aufent- haltstage Frauen	tats. Aufent- haltstage Kinder	Aufenthalts- tage gesamt	mögliche Tage im Jahr	durchschnittl. Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt	Ø Auslastung Zimmer in %
2020									
Amstetten	2.558	3.712	6.270	3.650	70	43	45	88	87,60
Mistelbach	1.992	1.589	3.580	2.920	68	41	40	81	90,94
Mödling	3.238	1.706	4.944	3.650	89	11	4	15	110,89
Neunkirchen	2.695	3.773	6.468	3.650	74	35	32	67	82,04
St. Pölten	4.574	7.412	11.986	6.570	70	47	60	107	69,62
Wr. Neustadt	1.712	1.704	3.416	2.190	78	16	16	32	93,81
Summe	16.769	19.896	36.664	22.630	74	193	197	390	85,08
2021									
Amstetten	2.039	2.885	4.924	3.650	56	26	38	64	69,83
Mistelbach	1.654	1.412	3.065	2.920	57	29	30	59	56,63
Mödling	2.450	2.506	4.956	3.650	67	15	12	27	83,90
Neunkirchen	2.444	3.114	5.558	3.650	67	31	42	73	74,40
St. Pölten	4.218	5.249	9.467	6.570	64	57	60	117	64,20
Wr. Neustadt	1.657	1.591	3.248	2.190	76	16	12	28	90,79
Summe	14.462	16.757	31.218	22.630	64	174	194	368	70,75
2022									
Amstetten	2.320	2.758	5.078	3.285	71	28	34	62	79,45
Mistelbach	1.729	2.341	4.070	2.555	68	31	30	61	59,21
Mödling	3.200	2.469	5.669	3.650	88	23	15	38	109,59
Neunkirchen	2.742	3.306	6.048	3.285	83	25	25	50	83,47
St. Pölten	4.998	5.825	10.823	6.570	76	55	60	115	76,07
Wr. Neustadt	1.501	1.814	3.315	1.825	82	12	14	26	82,25
Summe	16.490	18.513	35.003	21.170	78	174	178	352	80,68
2023									
Amstetten	2.359	1.847	4.206	3.285	72	40	38	78	80,79
Mistelbach	2.059	2.926	4.985	2.555	81	25	25	50	70,51
Mödling	3.297	3.357	6.654	3.650	90	34	23	57	112,91
Neunkirchen	2.315	3.057	5.372	3.285	70	39	40	79	70,47
St. Pölten	3.978	5.158	9.136	6.570	61	57	70	127	60,55
Wr. Neustadt	1.632	2.020	3.652	1.825	89	9	11	20	89,42
Summe	15.640	18.365	34.005	21.170	74	204	207	411	76,52
2024									
Amstetten	2.438	2.277	4.715	3.285	74	32	29	61	83,49
Mistelbach	2.413	2.700	5.112	2.555	94	21	28	49	82,62
Mödling	3.417	1.993	5.410	3.650	94	30	27	57	117,02
Neunkirchen	2.851	2.797	5.648	3.285	87	28	25	53	86,79
St. Pölten	5.305	6.457	11.762	6.570	81	63	73	136	80,75
Wr. Neustadt	1.634	1.309	2.943	1.825	90	20	18	38	89,53
Summe	18.058	17.533	35.590	21.170	85	194	200	394	88,34

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2010 bis 2024 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen (exkl. USt)	
Jahr	Ausgaben (in Euro)
2010	1.801.717,32
2011	1.901.028,38
2012	1.961.239,70
2013	1.954.567,71
2014	2.024.583,80
2015	2.063.663,94
2016	2.119.846,73
2017	2.136.221,83
2018	2.175.062,13
2019	2.262.917,68
2020	2.481.687,46
2021	2.402.313,98
2022	2.748.591,59
2023	2.985.397,20
2024	3.282.788,57

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2021 erfolgte eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen für die Sockelbeträge. Die Neuberechnung der Förderbeträge ist ab dem Jahr 2022 gültig.

Übergangswohnungen

Im Jahr 2023 schlossen der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE). Darin ist die Schaffung von Übergangswohnungen vorgesehen. Bis Ende des Jahres 2025 werden in Niederösterreich für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen 17 neue Plätze in Übergangswohnungen zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2024 konnten bereits 13 Übergangswohnungen den Betrieb aufnehmen. Folgende Standorte sind bereits in Betrieb bzw. derzeit noch in Vorbereitung:

Bezirk	Betrieben von	Anzahl Wohnungen
Amstetten	Frauenhaus Amstetten	1
Bruck/Leitha	Verein Cassandra	1
Gänserndorf	Frauenforum Gänserndorf	2
Hollabrunn	Verein Frauen für Frauen	2
Krems	Verein Lilith	2
Mödling	Frauenhaus Mödling	1
Neunkirchen	Frauenhaus Neunkirchen	1
St. Pölten	Frauenhaus St. Pölten	1
Tulln	Verein Lilith	2
Wr. Neustadt	Frauenhaus Wr. Neustadt	1
Zwettl	Frauenberatung Waldviertel	3
Gesamt		17

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal neun Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation
- eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung
- Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben

Zielgruppe sind volljährige Personen (österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen), die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbstständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen und
- zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Bis zum Jahr 2016 erfolgte die Finanzierung der Notwohnungen auf Subventionsbasis.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Soziales und Generationenförderung und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten sind.

Aufgrund der Ergebnisse 2017 erfolgte im Jahr 2018 eine Evaluierung und Anpassung der Förderbeträge:

Notwohnungen – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben (in Euro)
2017	229.489,00
2018	285.761,84
2019	294.220,40
2020	302.340,00
2021	310.011,00
2022	330.912,00
2023	363.994,00
2024	399.759,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2024
Frauen für Frauen – Frauenberatungs- und Bildungszentrum	7 Erwachsene 0 Kinder
Undine – Frauen für Frauen	9 Erwachsene 5 Kinder
Frauenberatung Waldviertel	4 Erwachsene 7 Kinder
Frauenforum Gänserndorf	2 Erwachsene 0 Kinder
Lilith Frauenzimmer Krems	10 Erwachsene 5 Kinder
Frauenhaus Amstetten – Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not	3 Erwachsene 0 Kinder
Caritas der Erzdiözese Wien	12 Erwachsene 1 Kinder

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Beratung von Schuldnerinnen und Schuldnern an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

→ **Förderung von Personen zu mündigen Konsumentinnen und Konsumenten unserer Gesellschaft**

Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen Schuldnerinnen und Schuldnern. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.

→ **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**

Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

→ Betreutes Konto

Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen, die bereits (mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davorstehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der Kundin oder des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto der Klientinnen und Klienten sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

Die Betreuung und Beratung erfolgt durch insgesamt 18 Vollzeitäquivalente (= 1 Vollzeitäquivalent à 38 Wochenstunden). Die Beraterinnen und Berater setzen sich aus Juristinnen und Juristen, Bankfachleuten und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2014 bis 2024:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2014–2024											
Beratungsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Erstkontakte	2.699	2.539	2.662	2.628	2.737	2.804	2.232	2.438	2.524	2.955	3.090
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	2.555	2.416	2.270	2.319	2.290	2.024	1.523	1.634	1.699	1.978	2.129
Anzahl weitere Beratungsgespräche	6.727	7.361	7.489	7.010	8.003	6.857	5.238	5.213	5.733	5.945	6.087
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	78.840,86	81.733,36	72.513,97	194.096,14	101.136,97	103.115,16	97.051,43	93.914,73	82.325,98	74.155	86.202,16
Beratene Pers.	4.330	4.334	4.189	4.130	4.316	4.393	3.620	3.529	3.733	4.012	4.110
Betreute Pers.	wurde nicht erhoben				7.678	7.760	7.941	7.529	8.019	9.071	9.973
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	471	473	470	379	91	78	37	26	46	60	67
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	669	711	781	801	1.112	1.137	842	727	968	982	1.010
Betreutes Konto (aktive Konten)			59	132	204	261	249	246	260	276	299

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Wie viele Personen an den einzelnen Standorten betreut wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.891
Wiener Neustadt	3.271
Hollabrunn	1.830
Zwettl	723
Amstetten	1.805

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Finanzierung erfolgte bis zum Jahr 2018 durch das Land Niederösterreich und das AMS Niederösterreich, wobei das AMS seine Finanzierung mit Ende 2018 einstellte.

Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch das Land Niederösterreich:

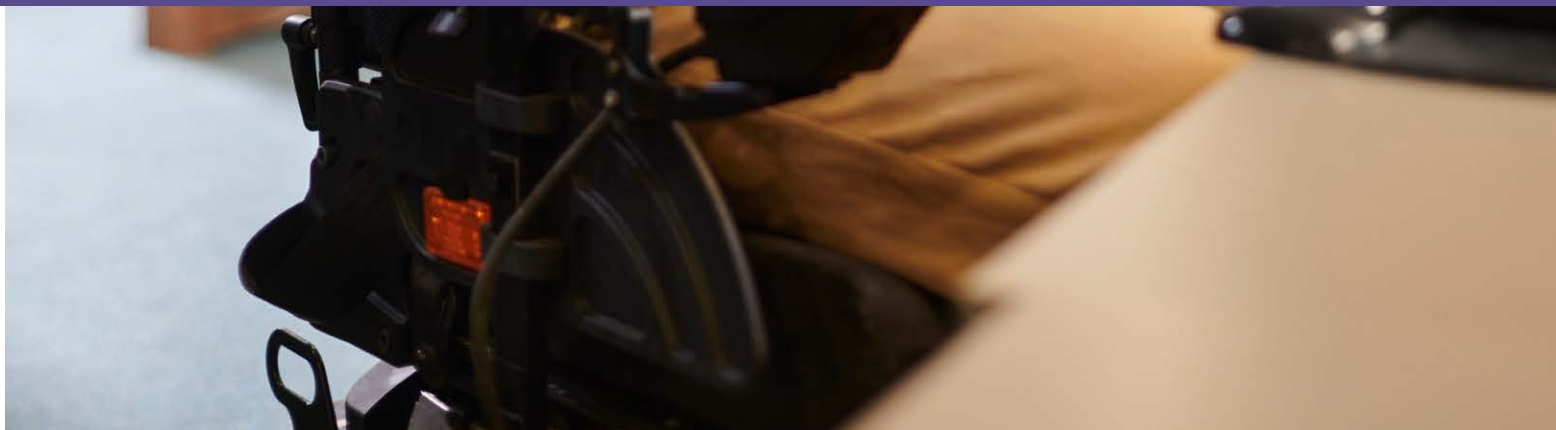
	Förderhöhe
Förderung Land NÖ 2019	2.080.000,00 Euro
Förderung Land NÖ 2020	2.175.400,00 Euro
Förderung Land NÖ 2021	2.300.000,00 Euro
Förderung Land NÖ 2022	2.366.700,00 Euro
Förderung Land NÖ 2023	2.435.300,00 Euro
Förderung Land NÖ 2024	2.678.800,00 Euro

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung





8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen. Das sind Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn aufgrund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die aufgrund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über:

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen hat unter Berücksichtigung des Einkommens und bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegegeldbezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten. Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

Mit 1. Februar 2024 trat eine Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln in Kraft. Hierdurch wurde die Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag aus einem Erwerbseinkommen oder jener Einkünfte, die an Stelle eines Erwerbseinkommens treten, auf 25 Prozent reduziert. Dies stellt eine finanzielle Entlastung für die Klientinnen und Klienten dar.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z. B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung oder Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

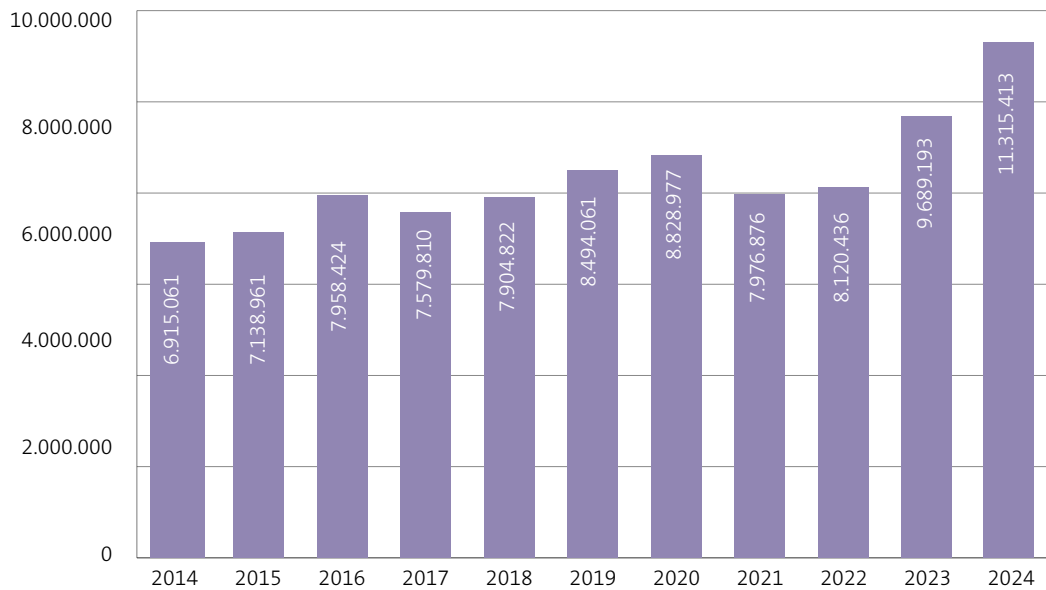
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Oberndorfer Straße 25 4391 Waldhausen, Markt 192 4040 Linz, Pulvermühlstraße 19

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2870 St. Corona am Wechsel, Unternberg 38 2870 Aspang Markt, Ausschlag-Zöbern 3-5 2851 Krumbach, Hosien 3 2851 Krumbach, Maierhöfenstraße 18 2872 Mönichkirchen 99 2872 Mönichkirchen, Unterhöfen 92 2842 Thomasberg, Königsberg 10
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Anton Proksch Institut	2340 Mödling Husarentempelgasse 3 1230 Wien, Gräfin Zichy Straße 6
ReIntegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH	2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 8

Die Kosten (in Euro), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich.

Heilbehandlung (inkl. Fahrtkosten in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

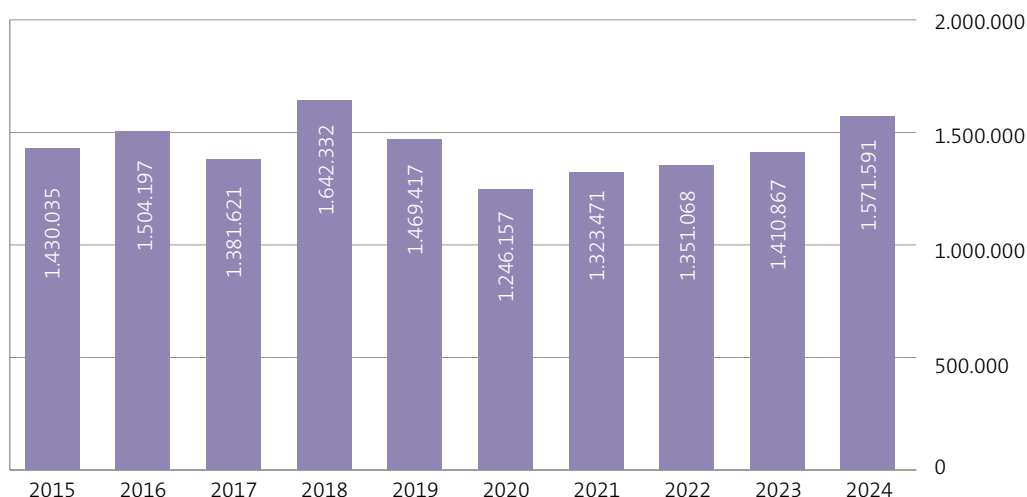
Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen
- elektronische Hilfen
- Assistenzhund (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrräder
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu 750,- Euro) bzw. bei Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu 2.250,- Euro)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu 2.250,- Euro, für begünstigte behinderte Personen bis zu 11.250,- Euro)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in Euro) für Hilfsmittel in den letzten Jahren.

Hilfsmittel (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

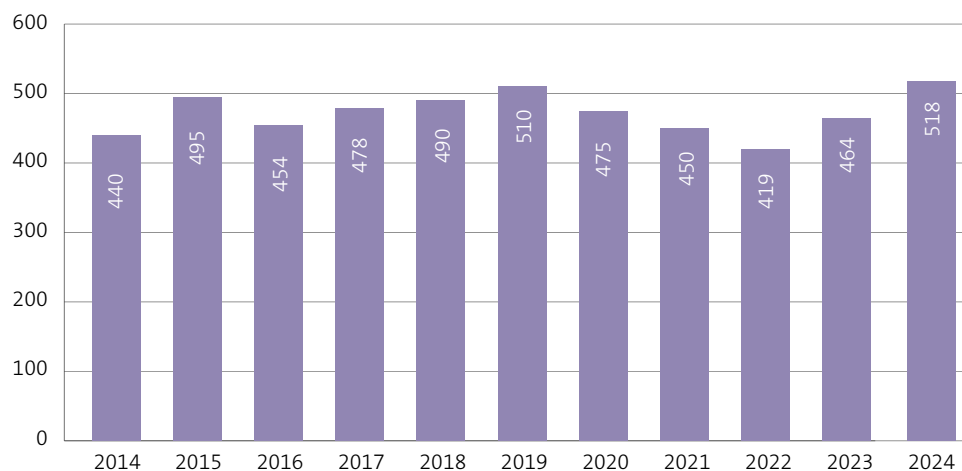
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Seit dem 1. Februar 2024 ist eine Inanspruchnahme der allgemeinen Frühförderung bis zum Eintritt in das verpflichtende Kindergartenjahr möglich. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Es werden maximal 40 Frühfördereinheiten pro Jahr bewilligt. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von 16,50 Euro zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik.

Anzahl geförderter Kinder und Jugendliche:



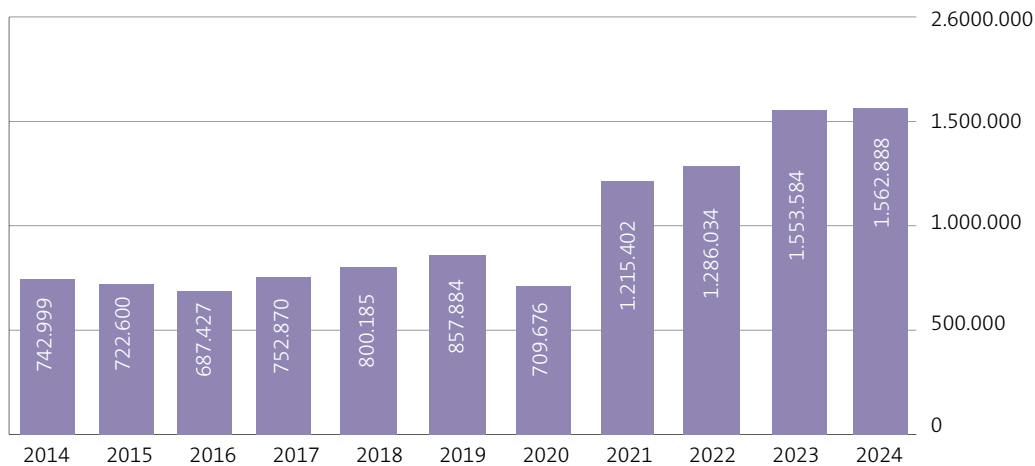
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas-Schreiber Straße 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Pergerstraße 15 3500 Krems, Kasernstraße 16/2/21 2320 Schwechat, Himberger Straße 7
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44 3524 Grainbrunn 40
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehfrühförderung	4021 Linz, Rudigierstraße 10a
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Feilbachstraße 3, 3373 Kemmelbach, Hauptstraße 36, 3430 Tulln, Anton-Bruckner-Straße 2-6/2/18
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5
Konventhospital Barmherzige Brüder Linz Institut für Sinnes- und Sprachneurologie Hörfrühförderung Niederösterreich	3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/11

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in Euro) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren.

Hilfe zur Frühförderung (inkl. Fahrtkosten) (in Euro)



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

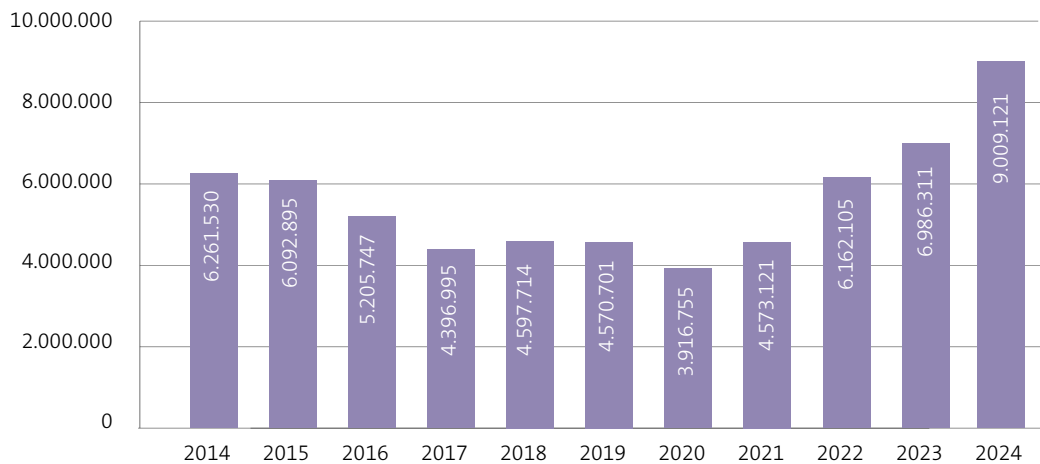
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung (z. B. erhöhtes Infektionsrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden. Im Jahr 2024 wurde diese Unterstützung 60 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen sieben Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf	2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/ Ybbs	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Sozialwerke Clara Fey	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinder- und Jugendeinrichtung „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in Euro) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich.

Erziehung und Schulbildung (inkl. Fahrtkosten):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

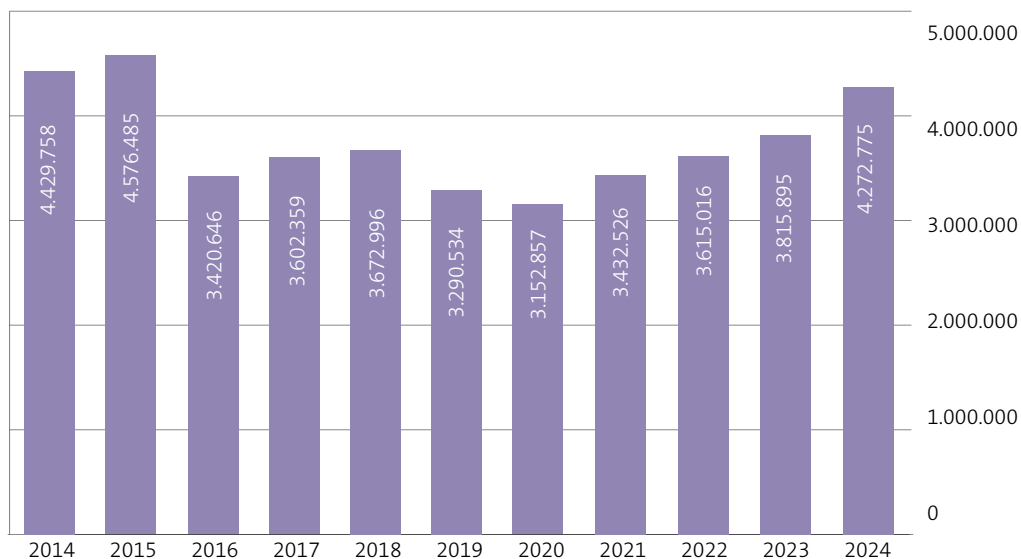
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten für folgende Maßnahmen gewährt:

- Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- Berufliche Ausbildung sowie ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Die Kosten (in Euro) in den letzten Jahren sind aus der folgenden Grafik ersichtlich.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung (inkl. Fahrtkosten):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einen geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

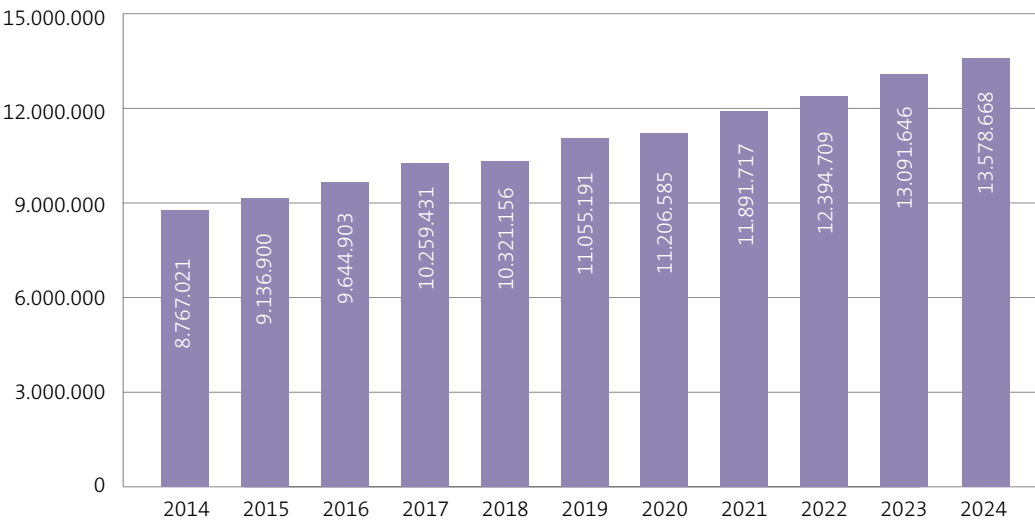
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten (vertraglich vereinbarte Vollzeitäquivalente)
2014	379
2015	391
2016	409
2017	409
2018	409
2019	409
2020	414
2021	414
2022	460
2023	460
2024	487

Weiters wurden sechs Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte gefördert.

Die Kosten (in Euro) für diese Maßnahme sind in folgender Tabelle ersichtlich.

Hilfe durch geschützte Arbeit (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

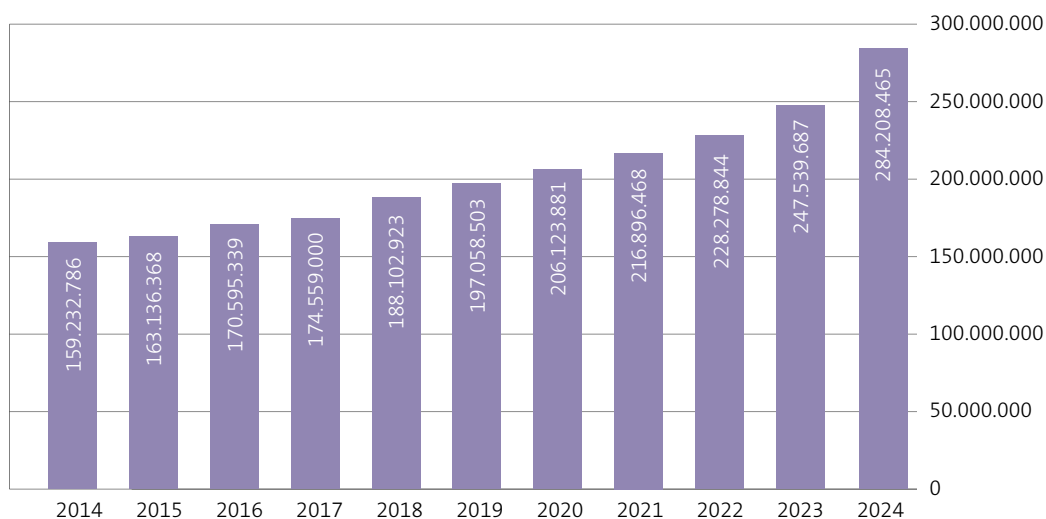
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in Euro) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist.

Hilfe zur sozialen Eingliederung (inkl. Fahrtkosten):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

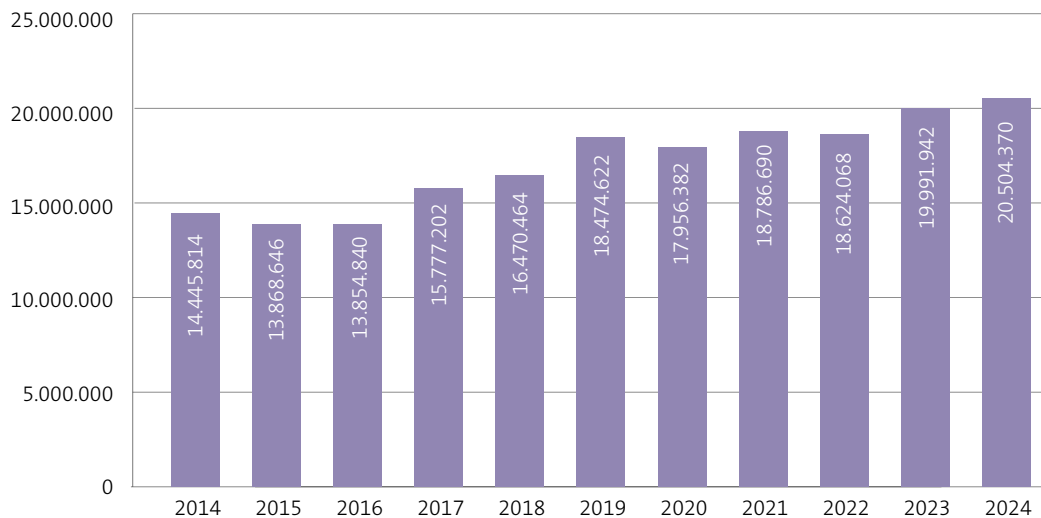
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller, schwerer körperlicher, im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Erkrankung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung in den letzten Jahren.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege (inkl. Fahrtkosten)



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Insgesamt wurden 2024 vom Land NÖ für rund 5.880 Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Betreute Personen in den Jahren 2013 bis 2024 (Abfragezeitraum Dez.):

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:				
Jahr	Tagesstätten	Wohneinrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2014	4.321	2.158	319	6.798
2015	4.099	2.036	329	6.464
2016	4.196	2.043	348	6.587
2017	4.258	2.058	*	6.316
2018	4.246	2.029		6.275
2019	4.292	2.064		6.355
2020	4.314	2.084		6.398
2021	4.369	2.107		6.476
2022	4.379	2.083		6.462
2023	4.793	2.318		7.111
2024	4.821	2.364		7.185

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:				
Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2014	518	485	67	1.070
2015	513	497	53	1.063
2016	548	556	64	1.168
2017	587	537	*	1.124
2018	584	524		1.108
2019	626	558		1.184
2020	653	566		1.219
2021	666	538		1.204
2022	690	536		1.226
2023	928	862		1.790
2024	1.057	914		1.971

**im Bereich der Wohnassistenz bzw. Punktbetreutes Wohnen erfolgte eine Umstellung auf Wohnassistenz – Stundenkontingente*

Jahr	Summe der betreuten Personen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (Abfragezeitraum jeweils im Dezember)
2014	7.482
2015	7.145
2016	7.755
2017	7.740
2018	7.383
2019	7.539
2020	7.617
2021	7.680
2022	7.688
2023	8.901
2024	9.156

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBL. 9200-13, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung. Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z. B. in Form von Seniorengruppen). Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen), Wohngruppen (für sechs bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind noch bis Ende 2024 Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als sechs Plätzen und Wohnungen für ein oder zwei Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen. Mit 1. Jänner 2025 unterliegen sämtliche Tagesbetreuungseinrichtungen sowie Einzel- und Zweierwohnungen der Bewilligungspflicht.

Spezielle Angebote wie Schwerpunkteinrichtungen (siehe Punkt 8.7.) oder „Wir im Alter“ (siehe Punkt 8.5.) umfassen Wohnen und Tagesstruktur in einem.

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ SHG. Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Den Leitfaden und Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auf der NÖ Landeswebsite unter https://www.noe.gv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Einrichtungsbewilligung.html

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen möglich. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt direkt über die Abteilung Soziales und Generationenförderung und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

2024 gab es in Niederösterreich 144 Tagesstätten und 95 Mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 72 Wohnhäuser, 81 Wohngruppen, 43 Wohngemeinschaften und 90 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden elf Rehabilitationseinrichtungen, z. B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, zweimal gab es das Angebot „Wir im Alter“ und elf Schwerpunkteinrichtungen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 31. Dez 2024):

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Erkrankungen	Menschen mit Dual- diagnosen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:				
Tagesstätten	117	27		144
Tagesbetreuung im Wohnhaus	75	20		95
Gesamt	192	47		239
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	35	8		43
Wohngruppen (6–16 Plätze)	57	24		81
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	63	9		72
Gesamt	155	41		196
Wir im Alter	2			2
Rehabilitationseinrichtungen		11		11
Schwerpunkteinrichtung			11	11
Summe	349	99	11	459
Bewilligte Plätze:				
Tagesstätten	4.552	885		5.437
Tagesbetreuung im Wohnhaus	841	296		1.137
Gesamt	5.393	1.181		6.574
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	133	26		159
Wohngruppen (6–16 Plätze)	661	253		914
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.726	220		1.946
Gesamt	2.520	499		3.019
Wir im Alter	61			61
Rehabilitationseinrichtungen		406		406
Schwerpunkteinrichtung			84	84
Summe	7.974	2.086	84	910.144
Vertragsplätze:				
Tagesstätten	4.124	701		4.825
Tagesbetreuung im Wohnhaus	645	150		795
Gesamt	4.769	851		5.620
Wohnungen (1–2 Plätze)	119	5		124
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	141	26		167
Wohngruppen (6–16 Plätze)	545	159		704
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.506	198		1.704
Gesamt	2.311	388		2.699
Kinder			11	11
Wir im Alter	61			61
Rehabilitationseinrichtungen		174		174
Schwerpunkteinrichtung			67	67
Summe	7.141	1.413	78	8.632

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Gesundheitsrecht die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2024 erhielten von 459 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 29 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung und in 97 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z. B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z. B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Erkrankungen
- Arbeitsassistentz
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch erkrankter Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen
- Wohnassistentz

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an den Schulerhalter für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen: Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für zehn Wochenstunden beträgt 1.890,- Euro, jener für 20 Wochenstunden 3.780,- Euro und jener für 25 Wochenstunden 4.725,- Euro.

Die Gesamtkosten hierfür betrugen:

Kalenderjahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand (in Euro)
2014	62	572.383,00
2015	62	573.627,00
2016	56	586.166,00
2017	42	443.471,84
2018	60	904.727,20
2019	42	435.905,75
2020	58	944.935,72
2021	69	762.021,00
2022	71	735.570,00
2023	72	976.484,00
2024	65	935.805,50

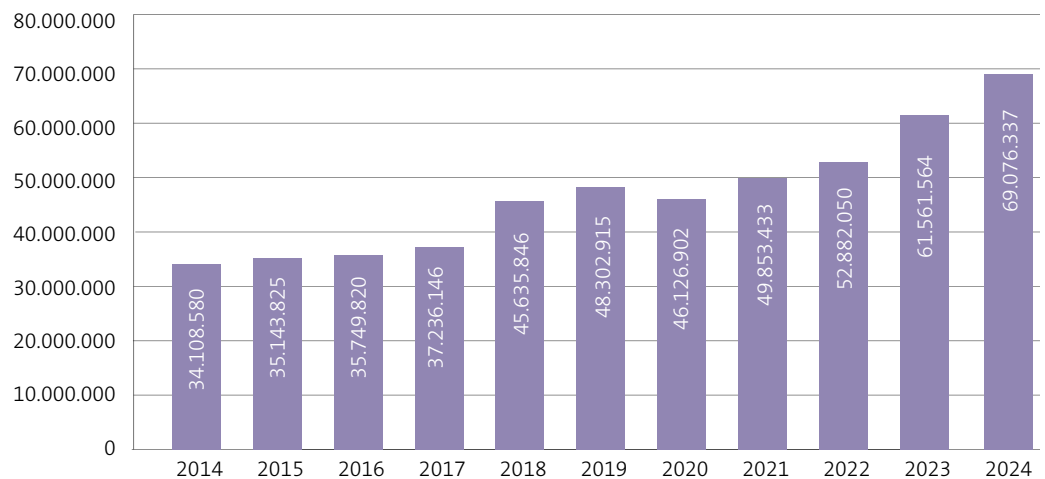
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen:

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung bewilligt die Förderung der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen, die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt durch die Abteilung Arbeitsmarkt. Dienstgeber der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ist die MAG Menschen und Arbeit GmbH. Sie ist Partnerin für alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher in Kompetenzfragen, in beruflichen Entwicklungsthemen und zentrale Anlaufstelle in Sachen arbeitsmarktrelevanter Aus- und Weiterbildung.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in Euro) im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren.

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren gGmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren gGmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-Kundinnen und Kunden bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der Betroffenen oder des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und -begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen und es wurden Kernleistungen definiert und beschrieben:

Im Herbst 2020 wurde eine Evaluierung des Leistungskatalogs der Verträge des PSD begonnen. Die Evaluierung erfolgte gemeinsam für die Bereiche PSD und Suchtberatung.

Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Trägerorganisationen die Überarbeitung der Leistungskataloge und der Förderberechnung. Die neu ausgearbeiteten Verträge wurden mit Gültigkeit 1. Jänner 2022 abgeschlossen.

Wichtige Erkenntnisse aus der Evaluierung PSD und Suchtberatung:

- Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums
- Erweiterung des administrativen Personals (Erreichbarkeit/Sucht)
- Bisher war im Suchtbereich kein administratives Personal vorgesehen, Ausweitung der Erreichbarkeitszeiten bei PSD und Sucht
- Ausrollung des Angebotes für substanzungebundene Süchte
- 2022 wurde das Angebot nur an vier Standorten angeboten, 2023 erfolgte eine Ausrollung auf alle Beratungsstellen
- Angleichung der Personal- und Sachkostenschlüssel
- Flexibilisierung des Intensive Case Managements (ICM)
- Senkung der Altersgrenze im Bereich PSD bei konkreten Einzelfällen

Kernleistungen des PSD:

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ Sozialpsychiatrische-Diagnostik

Unter dem Begriff sozialpsychiatrische Diagnostik werden Anamnese und diagnostische Prozesse aller Berufsgruppen (auch das sozialarbeiterische Clearing) multiprofessionell zusammengefasst. Am Ende des sozialpsychiatrischen diagnostischen Prozesses liegt so eine Basis für Berichte/Befunde vor.

→ Case-Management

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung.

Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen und daran anschließend den Plan so optimal wie möglich mittels Einsatz von Eigen- und koordinierten Fremdleistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „so wenig wie notwendig – so viel wie erforderlich“ bzw. des gelindesten Mitteleinsatzes umzusetzen.

Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

PSD-Kundinnen und Kunden, die eine stärkere Betreuung benötigen, werden im Rahmen des „Intensive Case-Management“ (ICM) betreut.

Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „Drehtürpatientinnen und Drehtürpatienten“ mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der Kundinnen und Kunden stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Fixer Bestandteil in der Erstellung des Unterstützungsplans ist das Festlegen einer individuellen Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Angehörigenarbeit im PSD wird durch multiprofessionelle Teams in unterschiedlichen Settings angeboten.

Ziel ist es, den Stellenwert des Angehörigen in der sozialpsychiatrischen Versorgung/Behandlung und in weiterer Folge ihr Empowerment (Selbstbefähigung, Selbstbemächtigung) zu fördern. Dies erfolgt durch Information und Aufklärung über die Erkrankung bzw. über Unterstützungs- und Entlastungsangebote.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurden folgende maximale Förderbeträge vereinbart:

Jahr	Fördersumme (in Euro)
2014	14.459.638
2015	14.864.374
2016	14.972.040
2017	15.181.611
2018	15.640.165
2019	16.060.400
2020	16.503.002
2021	16.892.098
2022	17.991.073
2023	20.298.003
2024	22.282.567

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Weiters konnten mit Stichtag 31. Dezember 2024 bereits 214 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen:

Caritas St. Pölten Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St. Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten / Neulengbach, Waidhofen a.d. Thaya, Waidhofen a.d. Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren gGmbH Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

8.2.11. Suchtberatung

Ab dem Jahr 2019 wurden die Agenden der Suchtberatung in Niederösterreich von der Abteilung Finanzen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Generationenförderung übergeführt.

Die Sicherstellung der Suchtberatung laut NÖ Suchtplan 2000 bzw. der Suchtstrategie in NÖ wird von drei Trägerorganisationen wahrgenommen. Diese sind die Caritas der Diözese St. Pölten, die Psychosoziale Zentren gGmbH und die API Betriebs gemeinnützige GmbH. Zusätzlich kann eine Betreuung von Klientinnen und Klienten mit einem problematischen bzw. abhängigen Konsum von illegalen Substanzen sowie deren Angehörigen in bestimmten Situationen durch die Dialog – individuelle Suchthilfe gGmbH in Wien erfolgen.

Die Fachstelle für Suchtprävention NÖ plant und führt Projekte in den Bereichen der Suchtprävention auf der Grundlage der gültigen NÖ Suchtstrategie durch und übt die Funktion der Suchtkoordination in NÖ aus. Zusätzlich ist die Fachstelle mit der Planung und Umsetzung von Projekten in der Sexualpädagogik NÖ beauftragt.

In einem ersten Schritt wurden die Verträge für das Jahr 2020 und 2021 verlängert. Im Herbst 2020 wurde mit einer Evaluierung für den Bereich der Suchtberatung begonnen. Die Evaluierung erfolgte gemeinsam mit dem Bereich des Psychosozialen Dienstes.

Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Trägerorganisationen und der Fachstelle für Suchtprävention die Erarbeitung von Leistungskatalogen und darauf aufbauend die Neuberechnung der Förderungen. Die ebenfalls neu ausgearbeiteten Verträge wurden mit Gültigkeit 1. Jänner 2022 abgeschlossen.

Zu den Erkenntnissen der Evaluierung PSD und Suchtberatung siehe Punkt 8.2.10.

Die Leistungen der Suchtberatung können sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen:

Kernleistungen Suchtberatung

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit stationären Einrichtungen / Entzugsstationen stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit der Suchtberatung dar, um noch während des stationären Aufenthalts mit Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch die Suchtberatung in der Zeit nach der Entlassung aus (teil-)stationärer Betreuung wesentlich ist.

→ Diagnostik

Unter dem Begriff suchtspezifisch-multidimensionale Diagnostik werden Anamnese und diagnostische Prozesse multiprofessionell zusammengefasst. Am Ende des suchtspezifisch-multidimensionalen diagnostischen Prozesses liegt so auch eine Basis für Berichte/Befunde vor.

→ Case-Management

Die zentrale Aufgabe der Suchtberatung ist die Erstellung von individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplänen sowie die Umsetzung und Koordination der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit externen Institutionen. Das Case-Management versteht sich somit als ganzheitliches Konzept, bei dem die erforderlichen Leistungen, individuell nach Bedarf der Kundinnen und Kunden, gebündelt und durch ein zuständiges multiprofessionelles Bezugsteam geplant und direkt umgesetzt werden.

→ Vermittlung

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ Vernetzungstätigkeit

Der Träger hat die Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen, Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichten im Sinne des Suchtmittelgesetzes anzustreben, damit zugewiesene Personen bestmöglich betreut und gegebenenfalls weitervermittelt werden können.

→ **Angehörigenarbeit**

Angehörigenarbeit in der Suchtberatung wird durch multiprofessionelle Teams in unterschiedlichen Settings angeboten. Ziel ist es, den Stellenwert des Angehörigen in der suchtspezifischen Versorgung/Behandlung und in weiterer Folge ihr Empowerment (Selbstbefähigung, Selbstbemächtigung) zu fördern. Dies erfolgt durch Information und Aufklärung über die Erkrankung bzw. über Unterstützungs- und Entlastungsangebote.

→ **Öffentlichkeitsarbeit**

Durch Veranstaltungen und gezielte Aktionen in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Suchtprävention NÖ sowie regional unter Einbeziehung der Suchtberatungen sowie den Betroffenen und ihrer Angehörigen soll zur Entstigmatisierung des Themas Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen beigetragen werden.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurden folgende maximale Förderbeträge für den Bereich der Suchtberatung vereinbart:

Jahr	Fördersumme (in Euro)
2021	5.136.556
2022	5.394.757
2023	6.213.592
2024	6.832.036

8.2.12. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Punkt 8.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdiagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
 - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.)
 - pädagogische Förderung
- Alle diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas Schreiber-Straße 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Maria-Lassning-Straße 2 1150 Wien, Graumanngasse 7 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1.Stiege, 2.Stock, Top 52 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2.OG 1200 Wien, Dresdner Straße 47, 5.OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189 1220 Wien, Lieblgasse 1A

Neben den Ambulatorien bietet der Verein Kinderdienste St. Martin mit Sitz in Klosterneuburg Beratungsleistungen sowie Organisation und Koordination von Angeboten, wie Diagnostik, Therapien, Begleitende Beratung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen an den Standorten 3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40 und 3430 Tulln, Wienerstraße 28.

8.2.13. Mobiles Betreuungsangebot

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 2022 wurde Frau Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Cardo gGmbH über ein mobiles Betreuungsangebot für massiv verhaltensauffällige Menschen mit Behinderung, vor allem mit Autismus-Spektrum-Störungen, die nicht stationär betreut werden, abzuschließen, welche mit 1. August 2022 in Kraft getreten ist.

Die Entlastung und Unterstützung erfolgt schwerpunktmäßig im häuslichen Umfeld durch stundenweise Betreuung bzw. Unterstützung bei Besorgungen und Freizeitaktivitäten außerhalb des Wohnbereiches. Das Betreuungsmaß beträgt maximal 60 Stunden pro Monat, wobei ein Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten gilt.

Das Land NÖ übernimmt dabei einen Stundensatz zuzüglich Kilometergeld und Fahrzeitentschädigung bei einem Selbstbehalt von 15 Prozent des Stundensatzes. Diese Leistung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Angebot in der Praxis gut angenommen wird und eine wichtige Unterstützung für die betroffene Personengruppe bietet.

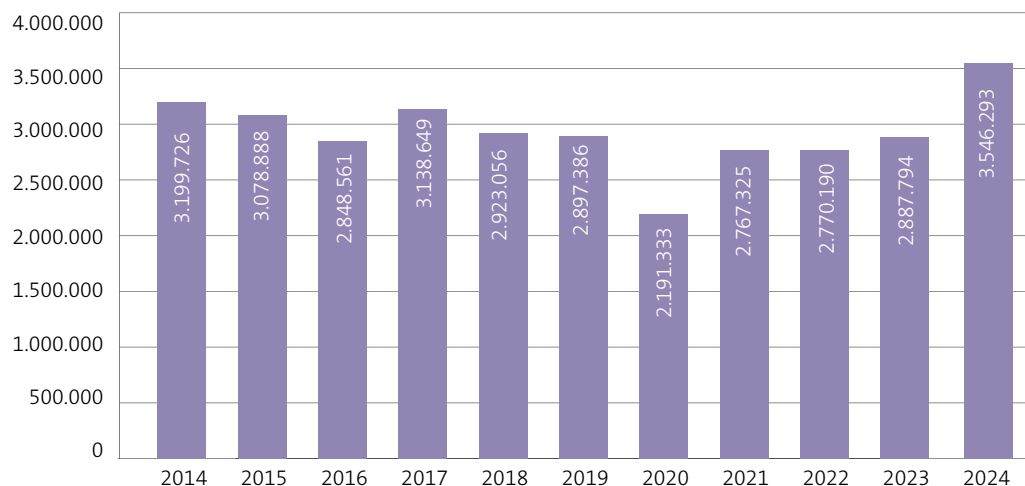
8.2.14. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger die damit verbundenen Fahrtkosten zu ersetzen. Die Übernahme der Kosten erfolgt in der Regel mit der Bewilligung der Hauptleistung.

Es können jedoch auch Fahrtkosten im Einzelfall bewilligt werden. So werden für teilstationäre Aufenthalte in Nicht-Vertragseinrichtungen (insbesondere in anderen Bundesländern), Heimfahrtwochenenden oder für den Besuch von Kindergärten und Schulen Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z. B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Der Gesamtaufwand für jene Fahrtkosten, welche nicht als Nebenkosten zur Maßnahme bewilligt werden, sondern für welche eine eigene Bewilligung erteilt wird, betrug im Jahr 2024: 3.546.293 Euro. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten (in Euro):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.3. **Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern von Tagesstätten (z. B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Im Jahr 2020 wurden die Richtlinien mit den Trägern der freien Wohlfahrt überarbeitet. Es erfolgten Präzisierungen und Klarstellungen, zugleich wurden einzelne Punkte der Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, geändert. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

→ **Teilzeitbeschäftigung am Arbeitsmarkt bei gleichzeitigem Besuch der Tagesstätte:**

Bislang war hier nur eine Halbtagsregelung möglich. Mit der neuen Aufteilung der Pauschalen in Viertel wird dem Wunsch vieler Klientinnen und Klienten entsprechend die Möglichkeit, neben dem Tagesstättenbesuch einer Beschäftigung nachzugehen, flexibler gestaltet und den nach unterschiedlichen Anforderungen der Angebote am Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

→ **Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte:**

Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter.

Die gleichzeitige Betreuung in zwei verschiedenen Tagesstätten hilft herauszufinden, welches Beschäftigungsangebot den Wünschen und Anforderungen der Klientinnen und Klienten am besten entspricht.

→ **Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:**

Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen und Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.

Die geänderten Richtlinien traten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z. B.:

- Altersgerechter Bildungsauftrag: Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung zu mehr Selbstständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer, weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- Arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung: Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z. B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen: Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung festgelegt.

Betreuungszeit: Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Auch hier wurden die derzeit geltenden Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ im Jahr 2020 mit den Trägern der freien Wohlfahrt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

→ **Aufnahme in eine Wohneinrichtung:**

Die Altersgrenze ist entfallen. Es besteht nun die Möglichkeit ab Beendigung der Schulpflicht (in manchen Betreuungsformen ab Volljährigkeit) in eine Wohneinrichtung zu wechseln.

→ **Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte:**

Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter.

→ **Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:**

Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen und Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.

Die geänderten Richtlinien traten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (Betreuung täglich)
 - Kat. B (Betreuung regelmäßig)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßige Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist regelmäßig, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistent:in:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbstständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Wohnassistent:in bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistent:in flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistent:in bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2024: 72.948 Stunden.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit der Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung und von
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familienentlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu sechs Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Richtlinien „Wir im Alter“

Mit 1. Jänner 2018 trat die Richtlinie „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“ in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung über 55 Jahre, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können. Zudem muss der Bedarf einer Vollzeitbetreuung bestehen.

Leistungen:

Die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur werden in einem angeboten. Die Regelung basiert u. a. auf einer einheitlichen Struktur sowie einheitlichen Dienstplänen.

Ein zentraler Teil des Konzepts ist die adäquate Tagesstruktur, die sich von bisherigen Angeboten in der Tagesbetreuung unterscheidet. Aufgrund des Alters der Zielgruppe steht bei diesem Angebot die Erhaltung der Fähigkeiten und nicht wie in Tagesstätten die Weiterentwicklung und Förderung derselben im Vordergrund. Die Hilfsangebote sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Personen abgestimmt.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Der Umgang mit Pflegebedarf, der bei diesem Angebot nicht unwesentlich ist, soll gemäß einem vorgelegten Pflegekonzept erfolgen. Dieses Konzept regelt auch die Aufnahme von Personen mit einem hohen und spezifischen Pflegebedarf, was beispielsweise mit der ständigen Verfügbarkeit diplomierten Personals einhergeht.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Mit 1. Jänner 2017 traten die neuen Richtlinien für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Kraft. Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z. B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet. Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: fünf bis acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Große Clubs: ab acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von drei bis vier Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenz
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Erkrankungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen bis hin zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genutzt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Erkrankung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z. B. auch im Anschluss an einen stationären Psychiatrieaufenthalt oder z. B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Erkrankungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z. B.:

- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von zwei Stunden pro Woche
- Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
- Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z. B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
- Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen und anderen Fragestellungen (z. B. Diskussion, Vorträge)

Öffnungszeit: Mind. 20 Stunden pro Woche

Vollzeitbetreutes Wohnen:**Zielgruppe:**

Menschen mit psychischen Erkrankungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Erkrankungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Erkrankung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch, es sind drei bis vier Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal an Wochenenden ist zu gewährleisten. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenten und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenz findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen. Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Es können bis zu 40 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit wird zwischen dem Rechtsträger und der zu betreuenden Person entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen vereinbart.

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2024 86.770 Stunden.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen/Probearbeiten:

Probewohnen/Probearbeiten ist die Möglichkeit, für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen

Bei Personen mit hohem Aggressionspotential kommt es häufig zu Einrichtungswechseln, da die Rahmenbedingungen und das jeweilige Betreuungssetting in herkömmlichen Einrichtungen (Personalschlüssel, Gruppengröße etc.) sich als ungeeignet erweisen. Die häufigen Ortswechsel verstärken die Problematik der betroffenen Klientinnen und Klienten und es wird schwieriger einen Betreuungsplatz für die einzelnen Personen zu finden. Eine Entlassung der Klientinnen und Klienten nach Hause ist, sofern die Möglichkeit überhaupt bestünde, aufgrund des Gefährdungspotentials für die Klientin und den Klienten, aber auch für die Umgebung, nicht möglich.

Mit 1. Jänner 2018 trat die Richtlinie Schwerpunkteinrichtungen – Richtlinie zur Betreuung für Menschen mit intellektueller bzw. psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Erkrankung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, die nicht in der Lage sind, auch mit umfassender Unterstützung in regulären Einrichtungen für geistig und mehrfach beeinträchtigte Menschen bzw. Menschen mit psychischen Erkrankungen in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Symptomatiken als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein.

Exemplarische Kriterien:

- Sämtliche Betreuungsressourcen und pädagogische Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der vorhandenen Betreuungsformen sind ausgeschöpft
- Wiederholte Aufenthalte in der Akutpsychiatrie (-> Entlassungsbrief) sind erfolgt und brachten keine Verbesserung
- Aufenthalt auf der Krisenstation Tulln/Mauer ist erfolgt und brachte keine Verbesserung
- Anderes Betreuungssetting wurde versucht (Gruppenwechsel und Einrichtungswechsel)
- Verordnete Medikamente zeigen trotz regelmäßiger Einnahme keine verbessernde Wirkung

Leistungen:

Das Angebot der Schwerpunkteinrichtung umfasst die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur in einem. Die Tagesstruktur kann in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung, in einer der Wohneinrichtung angeschlossenen Tagesstätte oder in dislozierten Gruppen – diese können sich auch in anderen Tagesstätten befinden – stattfinden. Des Weiteren ist auch eine (Halb-)Tagesbetreuung in einer regulären Tagesstätte möglich.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikel zur Verfügung. Die Klientinnen und Klienten sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

Im Rahmen der Tagesstruktur werden die Klientinnen und Klienten im Lebensbereich Arbeit und beim Aufbau sozialer Kompetenzen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots unterstützt. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel, der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, dienen.

Größe der Wohngruppen und Betreuungszeit:

In Schwerpunkteinrichtungen bestehen erhöhte Anforderungen an das Personal (erhöhter Betreuungsschlüssel und hoher Prozentsatz an qualifiziertem Personal), die Gruppengröße (maximal zwei Gruppen zu je sechs Klientinnen und Klienten) und den Standort (ausreichendes räumliches Angebot, Grünflächen).

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Seit 2021 existiert in NÖ ein Angebot an Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung und/oder psychiatrischer Erkrankung in Kombination mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und hohen affektiven Störungskomponenten. 2021 wurde die erste Schwerpunkteinrichtung für maximal sechs Kinder und Jugendliche in Ybbsitz bewilligt, welche von der Cardo gGmbH betrieben wird. Im Jahr 2022 ist eine weitere Schwerpunkteinrichtung für maximal sechs Kinder und Jugendliche in Gaaden bewilligt und in Betrieb genommen worden, welche durch die Caritas der Erzdiözese Wien betrieben wird.

Darüber hinaus werden derzeit sieben Einzelwohnungen für Kinder bzw. Jugendliche mit der Zielgruppe Schwerpunktbetreuung durch die Caro gGmbH betrieben.

Diese Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche unterliegen der Richtlinie Schwerpunkteinrichtungen, jedoch ist eine Erweiterung dieser Richtlinien um ein eigenes Kapitel, welches die Besonderheiten hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendliche umfasst, derzeit in Ausarbeitung.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Schwerpunktbetreuung Hilfe an:

Rechtsträger	Standort	Plätze lt. Vertrag	Plätze lt. Bewilligung
Konventhospital Barmherzige Brüder	3313 Wallsee, Alte Schulstraße 5	6	6
Caritas der Erzdiözese Wien	2742 Gaaden, Emmerbergstraße 41*	5	6
	2070 Unteralb bei Retz, Kirchfeldstraße 63	6	6
Cardo gGmbH	3430 Chorcherrn, Tulbingerstraße 66	–	5
	3233 Kilb, Haxenöd 3	12	12
	3254 Bergland, Landfriedstätten 5	10	10
	3631 Ottenschlag, Schlossgasse 25	5	5
	4300 St. Valentin, Larnhaus	–	4
	3341 Ybbsitz, Prochenbergstraße 7*	6	6
	2451 Au am Leithaberge, Feldgasse 3*	1	–
	3052 Innermanzing, Untere Rauschhofstraße 33*	1	–
	3910 Zwettl, Moidrams 77*	1	–
	3943 Schrems, Ehrenhöbarten 4*	1	–
	3641 Aggsbach Markt, Aggsbach Markt 68*	–	–
	3804 Allentsteig, Thaua 38*	–	–
	2165 Drasenhofen, Hauptstraße 12*	–	–
Lebensbogen GmbH	2733 Grünbach am Schneeberg, Neuschacht 7	12	12
Lebenshilfe NÖ gGmbH	2601 Sollenau, Böhler 203	12	12
		78	84

* Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

8.8. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Erkrankung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Erkrankung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Erkrankung, hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2024 erfolgten 347 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Daneben gab es 122 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsätzen und Schwerstbehindertensätzen und 20 Begutachtungen für persönliche Assistenzen sowie 45 Begutachtungen betreffend Schwerpunktbetreuung.

8.9. Einzelberatungen

Eine klientinnen- und klientenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Erkrankung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden. Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten unter Einbeziehung der im Bezugssystem der Klientin bzw. dem Klienten wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiters erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung der Klientin bzw. des Klienten in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 462 Einzelberatungen durchgeführt.

8.10. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen.

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt (z. B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt). Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet. Im Jahr 2024 erhielten 188 Personen persönliche Assistenz. Insgesamt wurden 398.311 Stunden bewilligt. Der Aufwand dafür betrug 6.634.654,09 Euro.

Weiters enthält das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung im Kapitel „Menschen mit Behinderungen/Inklusion“ als eines der Ziele die „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur ‚Persönlichen Assistenz‘ in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“.

Zur Erarbeitung dieser bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen werden Pilotprojekte der Bundesländer nach den Vorgaben der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellten „Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ gefördert. Eine Beteiligung des Landes Niederösterreich an den Vorgaben der Richtlinie wird derzeit geprüft.

8.11 **Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung**

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigt. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung im „Gefährdungseinschätzungsbogen“ soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Der „Gefährdungseinschätzungsbogen“ kommt bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Erkrankungen zur Anwendung. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des „Gefährdungseinschätzungsbogens“ ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Der „Gefährdungseinschätzungsbogen“ ergänzt bisherige

Vorfälleberichte. Für die Einrichtung besteht die Verbindlichkeit zur Dokumentation der Handlungsnotwendigkeit. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den „Gefährdungseinschätzungsbogen“ ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall aufgrund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2024 kam es zur Meldung von 63 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.12. **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich**

8.12.1. **NÖ Monitoringausschuss**

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich. 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, bilden derzeit den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz LGBL. 9291-o sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (im Folgenden UN-BRK) näher geregelt.

Schwerpunkte im Jahr 2024

- **Vier Sitzungen:** Diese wurden in hybrider Form (Präsenz und mittels Video-konferenz) abgehalten.
- **Überprüfung von 21 Gesetzes-/Verordnungs-Entwürfen** auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK
- Erstellung von **vier inhaltlichen Stellungnahmen**
 - zum **NÖ Kindergartengesetz 2006 und NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996:** Die Änderungen sahen die ab 1. September 2024 durchgeführte Aufnahme in den Kindergarten von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor. In diesem jungen Alter ist gerade für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die eine heilpädagogische Betreuung erfahren, eine behutsame Eingewöhnungsphase sehr wichtig. Der NÖ Monitoringausschuss forderte daher die Finanzierung der erforderlichen Stützkräfte für die Nachmittags- und/oder Ferienbetreuung von Kindern mit Behinderung sicherzustellen sowie eine qualitätsvolle pädagogische Ausbildung für Stützkräfte.
 - zum **NÖ Pflichtschulgesetz 2018:** Der Gesetzesentwurf sah die Möglichkeit vor, bei künftigen Bewilligungsverfahren Auflagen vorzuschreiben. Im Sinne einer inklusiven Pädagogik und unter Berücksichtigung von Artikel 24 UN-BRK, der besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben, ist unter anderem darauf zu achten, dass eine barrierefreie Ausführung der Schulgebäude bzw. die Unterbringung von Schulen in Gebäuden gem. § 70 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sichergestellt wird, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem zu gewährleisten. Der NÖ Monitoringausschuss verwies auf seine Empfehlungen vom 6. April 2017 und 15. Mai 2023 und regte an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen, um die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen.
 - zur **Dienstrechts-Novelle 2024:** Der NÖ Monitoringausschuss regte an, den Begriff „Menschen mit Behinderung“ zu verwenden, anstatt „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, da dieser nicht jenem Begriff entspricht, den die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

- zur **NÖ Bauordnung 2014**: Die beabsichtigte Einführung des § 5 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 (im Folgenden NÖ BO 2014) ermöglicht für alle baurechtlichen Verfahren die Einbringung von Unterlagen in elektronischer Form. Die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung oder einer physischen Einbringung in Papierform kann für Menschen mit Behinderung eine Erleichterung darstellen. Für Anzeigeverfahren gemäß § 15 Abs. 5a NÖ BO 2014 wäre gemäß § 15 Abs. 5b NÖ BO 2014 jedoch die ausschließliche und verpflichtende Einbringung von Unterlagen auf elektronischem Weg vorgesehen. Das kann bedeuten, dass Menschen mit Behinderung Unterstützung von Dritten bei der Einbringung von Unterlagen bei der Baubehörde benötigen. Art 9 UN-BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Das heißt, dass auch die Einbringung von Unterlagen ohne Unterstützung möglich sein muss. Der NÖ Monitoringausschuss regte daher an, die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform für alle Anträge und Verfahren sicherzustellen.
- Neue stellvertretende Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses. Am 1. Jänner 2024 wurde Mag.^a Leila Kienzl zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.



Aktuelles sowie nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sind auf der Website des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und zum Herunterladen:
https://www.noel.gv.at/noel/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe_Monitoringausschuss.html

Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus), Stiege B, Zi. 3/311

Tel. 02742/9005-16212

post.gbb@noel.gv.at

8.12.2. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ

Im Juni 2019 wurde von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern der Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ gegründet. Die Gründung wurde seitens des Landes Niederösterreich subventioniert.

Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die Förderung der Teilhabe in allen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität, die Vernetzung und Plattform für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, Informationen und Kontakte mit der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Die Ziele sind eigenständiges Handeln von Betroffenen zu ermöglichen, die Unabhängigkeit in Entscheidungen sicherzustellen und der ehrenamtliche Einsatz für das Erreichen des Vereinszweckes. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Unter die Tätigkeiten des Vereins fallen:

- Information und Erstberatung von und für Betroffene
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Anliegen der Menschen mit Behinderung bei Politik und Beamtenschaft vertreten
- Teilnahme an Fachtagungen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit
- Aufbau und Betrieb einer Webseite
- Treffen der Vorstandsmitglieder und Mitgliederversammlung, jährliche Generalversammlung
- Teilnahme am Vertretungsnetz Österreich

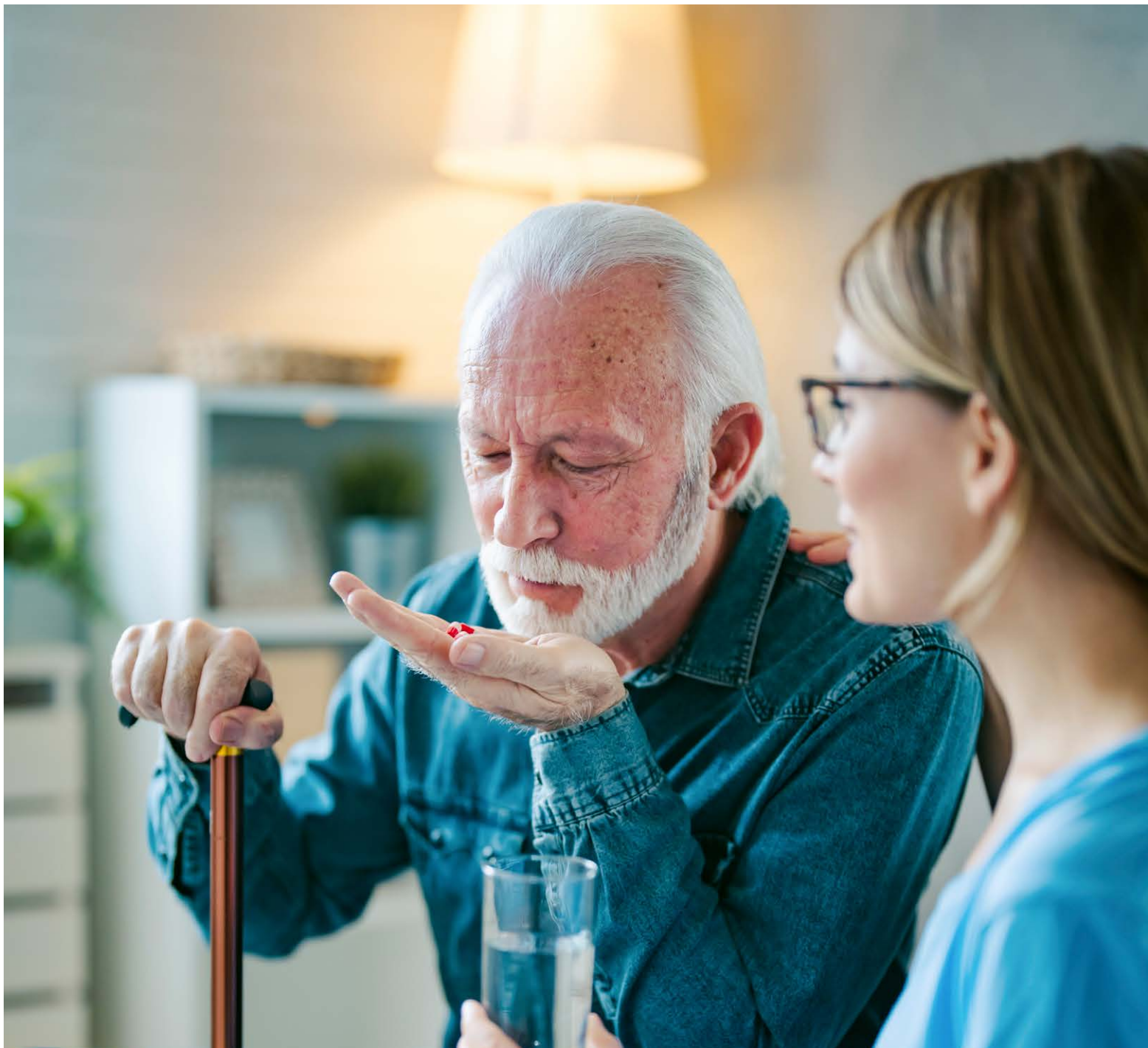
Jeder Mensch, unabhängig von seiner Begabung, kann Vereinsmitglied werden.

 Details finden sich auf der fertig gestellten Website:
www.selbstvertretung-noe.at (auch für Blinde und in Leichter Sprache sowie in Audiokommentarfunktion).

8.13. **Ausblick**

Am 17. Dezember 2024 hat die NÖ Landesregierung die neue NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung verordnet, welche mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten wird. Diese Verordnung regelt den Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für die Ausarbeitung wurden neben den Rechtsträgern auch die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter in den partizipativen Prozess eingebunden.

In Zusammenhang mit der Neufassung der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung steht die Überarbeitung der Richtlinien.



9. Soziale Betreuungsberufe



In NÖ gab es bereits 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimehelfer-gesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007). In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimehelfer-gesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Heimehelferinnen und Heimehelfer dürfen aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Juli 2017 wurde der Beruf „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ in das NÖ-SBBG und die entsprechende Ausbildung in die NÖ SBB-AV aufgenommen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- Soziale Alltagsbegleiterin und Sozialer Alltagsbegleiter
- Heimehelferin und Heimehelfer
- Fach-Sozialbetreuerin und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialbetreuerin und Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung besteht für Anerkennungs-, Nostifikations- und Bewilligungsverfahren eine Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitsrecht. Im Rahmen eines Schulversuches wurde in Niederösterreich eine fünfjährige Pflegeausbildung mit Matura mit dem Schuljahr 2020/2021 an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege der Caritas der Diözese St. Pölten in Gaming gestartet. Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird eine Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung in Gaming als berufsbildende höhere Schule mit einer Matura als Schulabschluss betrieben. Schwerpunkte dieser Schulart sind unter anderem eine Ausbildung in Pflegeassistentenberufen und als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt in Familienarbeit.

Ausblick:

Am 4. Juli 2024 wurde eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe im Nationalrat beschlossen. Am 26. September 2024 wurde die Vereinbarung durch den Landtag von Niederösterreich genehmigt, womit ein planmäßiges Inkrafttreten am 1. Jänner 2025 ermöglicht wurde.

Zweck dieser Änderung war es, einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Daher sollten die Altersgrenzen für Sozialbetreuungsberufe einheitlich auf 18 Jahre gesenkt werden. Weiters sollen die Kompetenzen der Heimehelferinnen und Heimehelfer erweitert werden, um in der Praxis Erleichterungen zu schaffen.



10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegssopfern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 Prozent für den Kriegssopferverband und 20 Prozent für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 292.709,84 Euro an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. **Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)**

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsopfer und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von 290.700,- Euro aufgewendet.

10.2. **Opfer der politischen Verfolgung**

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieherinnen und Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Insgesamt wurden 2.009,89 Euro an Beihilfen im Jahr 2024 für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

2024 wurde die Auszahlung von 292.709,84 Euro an den Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, NÖ und Burgenland (KOBV) genehmigt. Die Zuwendungen an Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen) betrugen insgesamt 2.009,84 Euro.

An den KOBV wurden zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen 70.000,- Euro ausgeschüttet. Die übrigen Mittel in der Höhe von 220.700,- Euro wurden als Subvention für das Schloss Freiland genehmigt. Die Zielgruppe der Kriegsopfer und Hinterbliebenen im Land NÖ wird von Jahr zu Jahr kleiner. Aufgrund dessen werden die nicht verbrauchten Mittel seit 2019 als Förderung zur finanziellen Unterstützung für das Schloss Freiland verwendet.

Schloss Freiland ist ein Erholungsheim für Kriegsoffer und deren Hinterbliebene sowie für behinderte Personen und wird vom KOBV betrieben.

Jahr	Kriegsopferverband	Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	Gesamt
2014	290.700,- Euro	13.837,67 Euro	304.537,67 Euro
2015	290.700,- Euro	14.346,78 Euro	305.046,78 Euro
2016	290.700,- Euro	12.566,26 Euro	303.266,26 Euro
2017	290.700,- Euro	13.176,87 Euro	303.876,87 Euro
2018	290.700,- Euro	6.018,18 Euro	296.718,18 Euro
2019	290.700,- Euro	5.000,71 Euro	295.700,71 Euro
2020	290.700,- Euro	2.638,48 Euro	293.338,48 Euro
2021	290.700,- Euro	1.780,87 Euro	292.480,87 Euro
2022	290.700,- Euro	1.831,69 Euro	292.531,69 Euro
2023	290.700,- Euro	1.134,04 Euro	291.834,04 Euro
2024	290.700,- Euro	2.009,89 Euro	292.709,84 Euro

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Tätigkeit und der halbjährlich zu einer Sitzung zusammengetretene Verwaltungsausschuss zur Überwachung und widmungsgemäßen Verwendung wurden 2013 aufgehoben und sind nunmehr in einer Richtlinie für die Vergabe von Beihilfen aus der Opferfürsorge geregelt. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt werden.



A woman with dark, wavy hair and bangs stands in front of a large window. She is wearing a blue and white vertically striped button-down shirt with puffed sleeves and dark blue high-waisted trousers. Her hands are on her hips, and she is looking directly at the camera with a slight smile. In the background, to the right, there are architectural drawings or blueprints pinned to a wall. The lighting is bright and natural, coming from the window on the left.

11. Soziale Verwaltung



Im Rahmen der sozialen Verwaltung obliegen der Abteilung Gesundheitsrecht die Angelegenheiten des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legislative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

Die Gewerbebehörden haben für den Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften außerhalb des Arbeitsmarktservices und der Arbeitskräfteüberlassung eine Betriebsdatei zu führen und laufend zu aktualisieren. Einmal jährlich sind die Daten über das jeweils vorangegangene Jahr über den Umfang der Kontrolltätigkeit der Gewerbebehörde sowie über die Einleitung von Strafverfahren und deren Ergebnis im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln.



12. Sonderförderungen aufgrund Teuerung

Die starke Teuerung, vor allem im Energie- und Wohnbereich, führte für viele Menschen zu starken Herausforderungen im Alltag. Aus diesem Grund erfolgten mehrere Maßnahmen des Bundes und der Länder um diesen Herausforderungen entsprechend begegnen zu können.

12.1. **Wohn- und Heizkostenzuschuss**

Die Bundesregierung stellte im Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz BGBl. I Nr. 14/2023 den Bundesländern einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 675 Millionen Euro für Entlastungsmaßnahmen im Wohn- und Heizbereich zur Verfügung. Durch diese Maßnahme sollte sichergestellt werden, dass bestmöglich auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern, etwa im Bereich der Heizformen oder Einkommen und Familiensituation, Rücksicht genommen werden kann.

Aus dieser dem Land Niederösterreich zustehenden Summe von rund 127,9 Millionen Euro wurden im Jahr 2023 der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss (rund 78,5 Millionen Euro), der NÖ Wohnkostenzuschuss (rund 28,2 Millionen Euro) sowie eine Förderung für Einrichtungen mit Wohnversorgung (rund 4,1 Millionen Euro) beschlossen. Im Jahr 2024 wurde zusätzlich der NÖ Wohnbonus (rund 10,9 Millionen Euro) festgelegt und abgewickelt.

12.1.1. **NÖ Wohnbonus (21. Oktober 2024 – 15. Dezember 2024)**

Aufgrund der gewählten Einkommensgrenzen war im Rahmen dieser Förderung rund 1/7 der niederösterreichischen Haushalte bezugsberechtigt. Die Höhe der Förderung betrug für die erste im Haushalt lebende Person 80,- Euro und für jede weitere hauptgemeldete Person zusätzlich jeweils 30,- Euro. Die Einkommensgrenze wurde mit einem Bruttohaushaltseinkommen von 18.000,- Euro für Einpersonenhaushalte und 45.000,- Euro für Mehrpersonenhaushalte festgelegt.

Die Umsetzung erfolgte digital im Zeitraum von 21. Oktober 2024 bis 15. Dezember 2024 über die Webseite des Landes NÖ. Zudem war auch eine Beantragung in Papierform (Antragsformular) möglich.

Um eine rasche Auszahlung dieses Zuschusses zu gewährleisten, erfolgte die Kontrolle des Voraussetzungskriteriums „Einhaltung der Einkommensgrenze“ in Form von Stichprobenkontrollen durch einen Abgleich mit der Transparenzdatenbank des Bundes.

Insgesamt wurden 37.194 Anträge eingebracht. Davon wurden 34.800 Anträge bewilligt und 2.394 Anträge aufgrund Nichterfüllung der Voraussetzungen abgelehnt. Insgesamt gelangte eine Summe von 3.956.700,- Euro zur Auszahlung.

12.1.2. **Einrichtungsförderung**

Das Land NÖ gewährte allen Einrichtungen in Niederösterreich, die Zwecke gemäß § 1 Abs. 4 des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes verfolgen und in denen die Möglichkeit des Wohnens und/oder eine Tagesbetreuung angeboten wird, eine Förderung in der Höhe von 215,- Euro je entsprechend zweckgewidmetem Platz zum Stichtag 31. Dezember 2022. Von der Förderung ausgenommen waren Einrichtungen des Bundes und der Länder.

Insgesamt gelangten im Zuge dieser Förderung 3.916.225,- Euro an 88 Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Obdachloseneinrichtungen, Frauenhäuser, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schüler- und Studentenheime) zur Auszahlung.

12.2. **Zahlungen nach dem LWA-G**

Anlässlich eines weiteren Anti-Teuerungspakets für Familien wurde im Juni 2023 eine Änderung des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (im Folgenden: LWA-G) beschlossen (BGBl. I Nr. 93/2022 idF. BGBl. I Nr. 68/2023).

In diesem Rahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 124 Mio. Euro (davon rund 6,5 Mio. Euro für das Land Niederösterreich) für Sonderzuwendungen an Sozialhilfebezieherinnen und Sozialhilfebezieher zur Verfügung gestellt.

Die Abwicklung dieser Sonderzuwendungen erfolgte durch die für das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhielten Eltern, die im Bezug einer Sozialhilfe oder Mindestsicherung stehen, im Zeitraum von 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 eine Zuwendung für ihre Kinder in Höhe von 60 Euro pro Kind und Monat.

In Niederösterreich wurden im Jahr 2024 insgesamt 680.100,- Euro Sonderzuwendung für rund 945 Kinder ausbezahlt.

12.3. NÖ Heizkostenzuschuss

Die Landesregierung beschließt jährlich den NÖ Heizkostenzuschuss, einen einkommensabhängigen Zuschuss, der an sozial bedürftige Personen in NÖ ausbezahlt wird.

In den Jahren 2022/23 wurden 300,- Euro, 2023/24 225,- Euro und 2024/25 150,- Euro gewährt.

NÖ Heizkostenzuschuss		
2020/21 (140 Euro)	15.152 Anträge	2.116.940,-
2021/22 (150 Euro)	17.013 Anträge	2.547.450,-
2022/23 (300 Euro)	19.549 Anträge	5.856.300,-
2023/24 (225 Euro)	18.213 Anträge	4.097.925,-
2024/25 (150 Euro)	17.345 Anträge	2.601.750,-

Die für die Bezugsberechtigung maximale Bruttoeinkommenshöhe richtet sich nach dem geltenden Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).12.5.

12.4. Sonderförderung für private Pflegeheime 2024 und 2025

Die Betreiber von Pflegeheimen waren in den vergangenen Jahren mit großen Herausforderungen konfrontiert. Neben der Coronapandemie und den inflationsbedingten Teuerungen stellt die größte Herausforderung der Fachkräftemangel dar.

Dieser brachte einen Anstieg an Mehrdienstleistungen und höhere Kosten durch den Zukauf von Poolkräften, um die Pflege und Betreuung in den Einrichtungen sicher zu stellen. Gleichzeitig stiegen die Kosten im Bereich der Personalrekrutierung und für Maßnahmen der Personalbindung. Zusätzlich führten die Belastungen für das Pflegepersonal zu vermehrten Krankenständen und einem höheren Bedarf an gesundheitsfördernden Maßnahmen im Betrieb.

Um die Pflege und Betreuung in den bestehenden Standorten abzusichern, wird seitens des Landes NÖ für den Förderzeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 eine pauschale Abgeltung jener Personalkosten gewährt. Die Förderung des Landes NÖ ist mit 2.500,- Euro pro Vertragsplatz begrenzt.

Die Gesamtkosten der Abgeltung der Auswirkungen des Fachkräftemangels betragen max. 11,1 Mio. Euro. Die Abrechnung der Sonderförderung hat spätestens bis 31. März 2026 zu erfolgen.



Anhang

Adressenliste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

Bezirk Amstetten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32,
3300 Amstetten
Tel. 07472/62103
pbz.amstetten@noe-lga.at
www.pbz-amstetten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/9000
pbz.mauer@noe-lga.at
www.pbz-mauer.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
pbz.stpeter@noe-lga.at
www.pbz-stpeter.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
pbz.waidhofenybbs@noe-lga.at
www.pbz-waidhofenybbs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
pbz.wallsee@noe-lga.at
www.pbz-wallsee.at

Seniorenzentrum Stadt Haag,

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Petra Pum (Pflegeeinheit)

Langenharterstraße 74,
4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
office@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

Bezirk Baden

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
pbz.baden@noe-lga.at
www.pbz-baden.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
pbz.badvoeslau@noe-lga.at
www.pbz-badvoeslau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
pbz.berndorf@noe-lga.at
www.pbz-berndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
pbz.pottendorf@noe-lga.at
www.pbz-pottendorf.at

Casa Marienheim Baden

Schimmergasse 1–3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
pflege.marienheim.baden@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Alland
Tel. 02258/76212900
office@pflegeraum.com
www.pflegezentrum-mayerling.at

Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl

St. Corona am Schöpfl 110,
2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291-0
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel.at

Seniorenresidenz Bad Vöslau

Florastraße 1–5, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75555
info@residenzbadoeslau.at
www.residenzbadoeslau.at

Senecura Sozialzentrum Traiskirchen

Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Bruck/Leitha

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b,
2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
pbz.hainburg@noe-lga.at
www.pbz-hainburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Himberg

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
pbz.himberg@noe-lga.at
www.pbz-himberg.at

Marienheim Bruck an der Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at
www.marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@pflege-marialanzendorf.at
www.althea.at/maria-lanzendorf/

Haus für Senioren Fischamend

Hainburger Straße 17–19,
2401 Fischamend
Tel. 02232/78978-300
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Bezirk Gänserndorf

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gänserndorf

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
pbz.gaenserndorf@noe-lga.at
www.pbz-gaenserndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Orth/Donau

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
pbz.orth@noe-lga.at
www.pbz-orth.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zistersdorf

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
pbz.zistersdorf@noe-lga.at
www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
pbz.litschau@noe-lga.at
www.pbz-litschau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Schrems

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
pbz.schrems@noe-lga.at
www.pbz-schrems.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
pbz.weitra@noe-lga.at
www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
pbz.hollabrunn@noe-lga.at
www.pbz-hollabrunn.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
Tel. 02942/2248
pbz.retz@noe-lga.at
www.pbz-retz.at

Bezirk Horn

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
pbz.eggenburg@noe-lga.at
www.pbz-eggenburg.at

Stephansheim Horn – Haus der Barmherzigkeit

Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Korneuburg

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Korneuburg

Liese Prokop Straße 4, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
pbz.korneuburg@noe-lga.at
www.pbz-korneuburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Stockerau

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
pbz.stockerau@noe-lga.at
www.pbz-stockerau.at

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau

Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at
www.pflegeheim-stockerau.at

Bezirk Krems

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mautern

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
pbz.mautern@noe-lga.at
www.pbz-mautern.at

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Brunnkirchen

Jägerweg 5, 3506 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Dr. Thorwesten

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181-0
office@pflegezentrum-langenlois.at
www.pflegezentrum-langenlois.at

Bezirk Lilienfeld

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
pbz.hainfeld@noe-lga.at
www.pbz-hainfeld.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tünnitz

Unterer Markt 15, 3184 Tünnitz
Tel. 02769/8290
pbz.tuernitz@noe-lga.at
www.pbz-tuernitz.at

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
office@pflegeheim-drhauser.at
www.pflegeheim-drhauser.at

Bezirk Melk

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mank

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
pbz.mank@noe-lga.at
www.pbz-mank.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Melk

Dorfnerstraße 34–36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
pbz.melk@noe-lga.at
www.pbz-melk.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
pbz.ybbs@noe-lga.at
www.pbz-ybbs.at

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)

Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
Tel. 07415/61420-0
office@pflegezentrum-yspertal.at
www.pflegezentrum-yspertal.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Mistelbach

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Laa/Thaya**
Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
pbz.laa@noe-lga.at
www.pbz-laa.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mistelbach**
Lichtensteinstraße 69–71,
2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
pbz.mistelbach@noe-lga.at
www.pbz-mistelbach.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Wolkersdorf**
Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
pbz.wolkersdorf@noe-lga.at
www.pbz-wolkersdorf.at

**Urbanusheim Poysdorf –
Haus der Barmherzigkeit**
Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hb.at
www.hb.at

Bezirk Mödling

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mödling**
Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
pbz.moedling@noe-lga.at
www.pbz-moedling.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Vösendorf**
Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840 747 103
pbz.voeseendorf@noe-lga.at
www.pbz-voeseendorf.at

**Alten- und Pflegeheim Laxenburg –
Haus Elisabeth**
Johannesplatz 5–6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501-0
laxenburg.office@kreuzschwestern.at
www.wohnen-mit-pflege.
kreuzschwestern.at

Casa Guntramsdorf
Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
pflege.guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Bernadette – Caritas der Erz- diözese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenresidenz Schloss Liechtenstein
Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Bezirk Neunkirchen

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Gloggnitz**
Wiener Straße 32–34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
pbz.gloggnitz@noe-lga.at
www.pbz-gloggnitz.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Neunkirchen**
Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
pbz.neunkirchen@noe-lga.at
www.pbz-neunkirchen.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Scheiblingkirchen**
Altenheimstraße 99,
2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
pbz.scheiblingkirchen@noe-lga.at
www.pbz-scheiblingkirchen.at

ÖJAB Waldpension (Pflegeeinheit)
Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
office@oejab-waldpension.at
www.waldpension.at

**SeneCura Sozialzentrum Region
Wiener Alpen, Ternitz**
Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

**SeneCura Sozialzentrum Region
Wiener Alpen Kirchberg am Wechsel**
Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078-0
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenresidenz Haus Stefanie

Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
info@haus-stefanie.at
www.haus-stefanie.at

Bezirk St. Pölten**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg**

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
pbz.herzogenburg@noe-lga.at
www.pbz-herzogenburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten

Hermann-Gmeiner-Gasse 4,
3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
pbz.stpoelten@noe-lga.at
www.pbz-stpoelten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
pbz.wilhelmsburg@noe-lga.at
www.pbz-wilhelmsburg.at

Casa Kirchberg/Rabenstein

Soisstraße 8,
3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
pflege.kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten

Unterwagramerstraße 46,
3100 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@caritas-stpoelten.at
www.caritas-stpoelten.at

Haus St. Louise

Ludowikaweg 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494-4000
stlouise@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Seniorenzentrum Alfons Maria

Am Kloster 14, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
info@seniorenzentrum-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer

Garnisonstraße 25, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.com

Clementinum – Haus der Barmherzigkeit

Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum.sekretariat@hb.at
www.hb.at

Pflegeraum St. Pölten Nord

Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@spn.care
https://pflegeraum-spn.care

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf

Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum

Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenwohnheim Stadtwald

Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Bezirk Scheibbs**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs**

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
pbz.scheibbs@noe-lga.at
www.pbz-scheibbs.at

Gästehaus Veronika

Pöchlarn Straße 21,
3251 Purgstall an der Erlauf
Tel. 07489/30001
gaestehaus.veronika@aon.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof

Christian Haller Straße 2,
3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388-0
pflegezentrum.hallerhof@aon.at
www.pflegezentrumhallerhof.at

Bezirk Tulln

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln
Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
pbz.tulln@noe-lga.at
www.pbz-tulln.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg
Dietrichsteingasse 16,
3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
pbz.klosterneuburg@noe-lga.at
www.pbz-klosterneuburg.at

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzendorf
Hauptstraße 20, 3420 Kritzendorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien
Brandmayerstraße 50,
3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/358115180
haus-st-leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling
Getreidegasse 1,
3454 Sitzenberg-Reidling
Tel. 02276/21149
sitzenberg-reidling@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya
Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
pbz.raabs@noe-lga.at
www.pbz-raabs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya
Heubachstraße 6,
3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
pbz.waidhofenthaya@noe-lga.at
www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein
Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
pbz.gutenstein@noe-lga.at
www.pbz-gutenstein.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt
Liese Prokop-Weg 3,
2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
pbz.wrneustadt@noe-lga.at
www.pbz-wrneustadt.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris
Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt
Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
verwaltung@marienhof.care
www.marienhof.care

Pflegekompetenzzentrum Wr. Neustadt West
Merbotogasse 61, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841-0
wienerneustadt@pflegekompetenz-zentrum.at
www.samariterbund.net/pflege-und-betreuung/

Haus Johannes der Täufer – Caritas der Erzdiözese Wien
Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Lissi Care Pflegezentrum Matzendorf
Badener Straße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@lissicare.at
www.lissicare.at

Senioren pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim
Lichtenwörth 74a,
7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

Stadtheim Wr. Neustadt – Haus der Barmherzigkeit
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820
stadtheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Zwettl

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zwettl
Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
pbz.zwettl@noe-lga.at
www.pbz-zwettl.at

Seniorenzentrum St. Martin
Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Bruck/Leitha

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat
Altkettenhofer Straße 5,
2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
seniorenzentrum@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at

Melk

Therapiezentrum Ybbs – Wiener Gesundheitsverbund
Persenbeugerstraße 1–3,
3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@gesundheitsverbund.at
https://ybbs.gesundheitsverbund.at/

St. Pölten

Seniorenzentrum Hoffmannpark
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

Anton Proksch Institut – API Betriebs gemeinnützige GmbH info@api.or.at	Mackgasse 7-11	1230	Wien
„Antlas“ Ges.m.b.H. office@antlas.at	Grünsbach 3	3202	Hofstetten-Grünau
Arbeitsgemeinschaft Sozialdienst Mostviertel amstetten@argesozial- dienst.net	Preinsbacher Straße 39–41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea – Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen office@dorothealaab.at	Linzer Straße 165b	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah – Verein zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration von Autisten und Menschen mit anderer Behinderung autismus@autismus.at	Hahngasse 24–26	1090	Wien
Assist- Sozialwirtschaftliche Dienst- leistungen für Menschen mit Behinderung – gGmbH info@assist.or.at	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
BALANCE Leben ohne Barrieren GmbH info@balance.at	Käthe-Dorsch-Gasse 17/3/ Top 1 Büro	1140	Wien
Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg office@behindertenhilfe.at	Manhartstraße 51	2000	Stockerau
Behindertenhilfe Klosterneuburg ths.st.martin@speed.at	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH office@behinderten-integration.at	Lobengasse 22	2630	Ternitz
BiGab Verein zur Berufsintegration von Jugendlichen office@bigab.at	Hauptstraße 178/3	2391	Kaltenleutgeben
Caritas der Diözese St. Pölten cmb.office@caritas-stpoelten.at pse.office@caritas-stpoelten.at	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien menschenmitbehinderung@caritas- wien.at	Albrechtskreithgasse 19–21	1160	Wien
Cardo gGmbH office@cardo.cc	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel – Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN office@domiziel.at	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft St. Pölten – Verein zur Integration sozial benachteiligter Personen verwaltung@emmaus.at	Austinstraße 10	3100	St. Pölten
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen niederoesterreich@diakoniewerk.at	Martin-Boos-Straße 4	4210	Gallneukirchen
gugging friends friends@gugging.org	Am Campus 2	3400	Maria Gugging

Geh mit uns – Behindertenhilfe gmug5@gmx.at	Föhrengasse 39–41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH office@gfgf.at	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl
Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen office@gruenerkreis.at	Simmeringer Hauptstraße 101–103	1110	Wien
HABIT-Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH habit@hausderbarmherzigkeit.at	Seeböckgasse 30A	1160	Wien
Haus mit Leben Betriebs GmbH mail@hausmitleben.at	Gartengasse 7	2304	Orth an der Donau
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof office@himmelschluesselhof.net	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH office@integration-noe.at	Samuel Morse-Straße 3A	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH office@ita.or.at	Obere Donaustraße 21	1020	Wien
Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH office@jaw.at	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus info@kshm.at	Gutenberggasse 2/2	2870	Aspang-Markt
Dorfgemeinschaft Wienerwald gGmbH office@dg-breitenfurt.at	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich office@kolping.at	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden office@kolpingbaden.at	Valeriestraße 10	2500	Baden
Lebensbogen GmbH office@lebensbogen.at	Am Neuschacht 7	2733	Grünbach am Schneeberg
Konventhospital Barmherzige Brüder Linz office.wallsee@bblinz.at	Seilerstätte 2	4021	Linz
Lebenshilfe Niederösterreich gemein- nützige GmbH sekretariat@noe.lebenshilfe.at	Nikolaus August Otto- Straße 17–19	2700	Wr. Neustadt
Malteser Kinderhilfe GmbH office@malteser-kinderhilfe.at	Stefan Fladinger Straße 34	3300	Amstetten
„Mittendrin“ – Leben im sozialen Netz office@mittendrin-lebenimsozialen- netz.at	Hofwiesengasse 15/5	2630	Ternitz
Psychosoziale Zentren gemeinnützige GmbH office@psz.co.at	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum office@psgz.at	Wiener Straße 18/4/2	2340	Mödling

Psyworks GmbH kontakt@aufwind-therapie.at	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH office@reintegration.org	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Gemeinnützige Silbersberg Betriebs GmbH silbersberg@gmx.at	Obere Silbersbergstraße 16/o	2640	Gloggnitz
Sonnendach – Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn office@sonnendach.at	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Serantos GmbH serantos@gmx.at	Bergstraße 4	3363	Ulmerfeld- Hausmening
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lebensart@sozialtherapie.at	Hauptstraße 125–127	2391	Kaltenleutgeben
Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ) office@vkkj.at	Graumanngasse 7	1150	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau-Brunn zur Förderung behinderter Menschen tagesstaette.lebensraum@aon.at	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
'Wohnen' – Verein zur Hilfestellung für wohnungslose und von Wohn- ungslosigkeit bedrohte Menschen office@vereinwohnen.at	Kerenstraße 14/3	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten office@dietagesstaette.at	Hnilickagasse 20–22	3106	St. Pölten
„Wert:Volles:Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung info@wertvollesschaffen.at	Am Berg 10	3441	Baumgarten
Wege zum Wohnen – Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen verein@wegezumwohnen.at	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin – Verein zur Förderung des Zusammen- lebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen wg.st.martin@speed.at	Martinstraße 42	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit kontakt@workpool23.at	Dirmhirngasse 106–108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH leitung.voggeneder@zukunftsschmie- de.com	Bergenstammgasse 9b/8	1130	Wien
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH hdz@zuversicht.at	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

Verein MORGENSTERN –heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung verwaltung@verein-morgenstern.at	Resselstraße 1G	2752	Wöllersdorf
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung) zentrale-geschaeftsstelle@gin.at	Dresdner Straße 68/Top 2/3	1200	Wien
Wiener Gesundheitsverbund, Therapiezentrum Ybbs post.szy.sekretariat@wienkav.at	Persenbeuger Straße 1–3	3370	Ybbs



Einrichtungen Allgemeine Sozialhilfe

-  sozial betreutes Wohnen
-  Wohnhaus
-  Wohnhäuser
(getrennt für Frauen und Männer)
-  Mutter-Kind-Haus
-  betreutes Wohnen
-  betreutes Wohnen (nur Männer)
-  Notwohnung
-  Notwohnung (nur Frauen)
-  Tageszentren
(getrennt für Frauen und Männer)
-  Notschlafstellen
(getrennt für Frauen und Männer)
-  Frauenhaus

-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Industrieviertel
-  Mostviertel
-  Waldviertel
-  Weinviertel



10 0 10 20 km

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (intellektuell und psychisch)

- Einrichtung**
-  Tagesbetreuung
 -  Wohneinrichtung
 -  Tagesbetreuung und Wohneinrichtung

-  Industrieviertel
-  Mostviertel
-  Waldviertel
-  Weinviertel

-  Bezirksgrenze
-  Landesgrenze



